

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 95 (1940-1941)

Artikel: Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. Teil 1

Autor: Schaffer, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500

Von Dr. Fritz Schaffer

Vorwort

Eine Darstellung der Geschichte der luzernischen Territorialpolitik ist nicht ein unbedingt naheliegendes Unterfangen. Die kurze Entwicklungsperiode und die abgerundete Form dieses Stadtstaates lassen auf einen im allgemeinen ruhigen und organisch vollzogenen Ablauf seiner Expansion schließen. Dies trifft auch im großen ganzen zu, obschon die territoriale Ausdehnung unserer Stadt gewiß nicht zeitweiliger dramatischer Kämpfe entbehrt. Trotzdem würde eine bloße Untersuchung der chronologischen Entwicklung des Kantons Luzern keine besonderen Reize bieten und auch nicht zahlreiche neue Resultate zu Tage fördern. Es war vielmehr eine systematische Erforschung der Ziele, welche den territorialen Willen der städtischen Bürgerschaft beschwingten und der Mittel, welche der Verwirklichung dieses Willens dienten, die uns zur vorliegenden Arbeit anregten. Denn gerade die luzernischen Verhältnisse decken eine ganze Anzahl charakteristischer Beweggründe und Verwirklichungsarten der spätmittelalterlichen Stadtstaatengründung auf, deren eingehende Untersuchung sich lohnt.

Es war jedoch unumgänglich, einer derartigen Untersuchung die Betrachtung der voreidgenössischen Entwicklung der späteren luzernischen Landschaft und insbesondere deren rechtlicher Verhältnisse voraus zu schicken. Eine Nachprüfung der verschiedenen Urkundenbelege hat nur in wenigen Fällen eine Abweichung von den Ergebnissen der vor bald 90 Jahren erschienenen vorzüglichen Rechtsgeschichte von Anton Philipp

von Segesser ergeben, wir konnten uns deshalb in unserm ersten Kapitel auf eine im wesentlichen summarische Darstellung beschränken und nur den neuern Resultaten größeren Raum gewähren.

Die eigentliche Geschichte der luzernischen Territorialpolitik dagegen ist in den bisherigen historischen Arbeiten noch nie in diesem speziellen Zusammenhange untersucht worden. Nur durch mühsames Zusammentragen der einzelnen Vorgänge bei Segesser ergibt sich ein ungefähres Bild der Entwicklung zum Flächenstaat, und auch P. X. Weber gibt in seiner verdienstvollen Geschichte des Kantons Luzern nur eine kurz gefaßte Aufstellung über die territorialen Erwerbungen. Die vorliegende Untersuchung möge nun in diese Lücke eintreten.

Zum Schluß möchte ich Herrn Professor Dr. Karl Meyer, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat und sie durch seine wertvollen Ratschläge förderte, meinen herzlichsten Dank aussprechen, ebenso wie dem luzernischen Staatsarchivar, Herrn Dr. P. X. Weber.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Ungedruckte Quellen:

Staatsarchiv Luzern:

- Urkunden verschiedener Abteilungen.
- Ratsbücher I—VIII.
- Der Statt Lucern Stüwr Buoch von dem 1389.
bis uff das 1489. Jar.
- Rechnung Buoch von der Statt Lucern Vog-
tyen und Aemptern von dem 1408. bis zu
dem 1479. Jar.
- dito: 1434—1584.

Abkürzungen:

St. A. L.

Urkunden

Rb.

Steuerbuch

Rechenbuch I

Rechenbuch II

Rechenbuch I des Säckelmeisteramtes (1506 bis 1625).

Silbernes Buch.

Landmarchenbuch.

Domänen und Staatsgülfen.

Reiserödel aus dem 15. Jahrhundert.

Verschiedene kleine Rödel.

Bürgerbibliothek Luzern:

Cysat Renward: Collectanea Cronica.

Regimentsbuch.

B. Gedruckte Quellen:

Urkundenbücher und Chroniken.

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bde. I, II, III/1, III/2.

E. A.

Archiv für Schweizer Geschichte, herausgeg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 1843 ff.

Archiv

Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern, 1871.

Das älteste Luzerner Bürgerbuch, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 74—76.

Das älteste Steuerrödel Luzerns, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 65.

Das älteste Umgeldrodel von 1397, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 78.

Das Weißbuch der Stadt Luzern, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 71.

Die Waffenverzeichnisse der Jahre 1349 und 1353, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 68.

Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, Bern 1877 bis 1908.

Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, Zürich 1900.

Luzerns ältestes Ratsbüchlein, herausgeg. von P. X. Weber in Gfd. 65.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, herausgeg. von Walter Merz, Aarau 1898 ff.

SSRQ

Solothurner Wochenblatt, Solothurn 1790 ff.

Urbarien des Stiftes Beromünster, herausgeg. von Th. von Liebenau in Gfd. 23 ff.

Beromünster,
Urkunden

Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardpasses in den Jahren 1402—1450, herausgeg. von H. von Liebenau, Zürich 1873.

Liebenau
Gotthardpaß

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, herausgeg. von R. Thommen, Basel 1899 ff.

Thommen

Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Abt. 1: Urkunden, Band I und II, 1933 ff.

QEE

Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgeg. von der allgem. gesch.-forsch. Ges. d. Schweiz, Basel 1877 ff, Band 14 und 15: Das Habsburger Urbar.

QSG

Literatur und Darstellungen.

Amiet, Bruno, Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, Basler Diss. 1929.

Anzeiger für Schweizer Geschichte, herausgeg. v. d. allgem. gesch.-forsch. Ges. d. Schweiz, Bern 1870 ff.

Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff.

Von Below, Georg, Territorium und Stadt, München 1923.

- Bosch, Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbürigischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Zürcher Diss. 1913.
- Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte, Einsiedeln 1844 ff. Gfd.
- Estermann, Melchior, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, Luzern 1891. Estermann
- Gagliardi, Ernst, Geschichte der Schweiz, Zürich 1938.
- Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1930.
- Gasser, Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797, Aarau 1932.
- Heimatkunde vom Seetal, herausgeg. v. d. histor. Vereinigung Seetal, Sengen 1926 ff.
- Helbling, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern um Mittelalter, Berner Diss. 1912.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff. HBL.
- Jahrbuch für Schweizer Geschichte, herausgeg. v. der allgem. gesch.-forsch. Ges. der Schweiz, Zürich 1876 ff.
- Von Liebenau, Theodor, Die Schlacht bei Sempach, Gedenkbuch zur 5. Säkularfeier, Luzern 1886. Liebenau, Sempach
- Von Liebenau, Theodor, Geschichte der Stadt Willisau, Luzern 1898. Liebenau, Willisau
- Laedrach, Walter, Das Kloster Trub und die Hoheit über das Truber Tal, Berner Diss. 1921.
- Largiadèr Anton, Untersuchungen zur Zürcherischen Landeshoheit, Zürcher Diss. 1921.
- Merz Walter, Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. 3 Bde., Aarau 1905 ff.

- Meyer Karl, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, Luzern 1932. K. Meyer, Luzern
- Meyer, Karl, Geographiesche Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung, Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz, 34. Heft. Schwyz 1926.
- Meyer, Karl, Ueber die Einwirkung des Gotthard-passes auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, Gfd. 74. K. Meyer, Gotth. paß
- Meyer, Werner, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264—1460, Zürcher Diss. 1933. W. Meyer
- Von Segesser, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Luzern 1850 ff. Segesser
- Studer Otto, Beitrag zur Entlibucher Geschichte, Schüpfheim 1923.
- Schweizer Kriegsgeschichte, Bern 1915 ff.
- Weber, Peter Xaver, Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Luzern 1932. Weber, Luzern
- Wey, Franz, Die Deutschordenskommende Hitzkirch (1236—1328), Freiburger Diss. 1923. Wey
- Winteler, Johann, Die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517 bis 1798, Zürcher Diss. 1923.
- Von Wyß, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892.
- Zeitschrift für Schweizer Geschichte, herausgeg. v. d. allgem. gesch.-forsch. Ges. d. Schweiz, Zürich 1921 ff
- Zelger, Franz, Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg-Wolhusen, sowie des Amtes und des Fleckens Rotenburg, Luzern 1931. Zelger, Rotenburg

Alle andern Arbeiten sind in den Anmerkungen zu finden.

Einleitung

Zu Ende des 13. und vollends im Laufe des 14. Jahrhunderts ist im nordalpinen Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft ein fortwährender Rückgang der Position der hohen und niederen Adelsgeschlechter festzustellen. Die Gründe hierzu sind mannigfaltig: Einmal bedingten die häufig stattfindenden Erbteilungen eine immer mehr um sich greifende Verzettelung des Besitzes, ohne die so entstehenden Nebenlinien eigentlich lebensfähig zu machen, dann aber war es vor allem der materielle Niedergang des Feudalsystems, der dessen Macht untergrub. Das durch König Rudolf in den Rang höchsten Adels emporgehobene Geschlecht der Habsburger benutzte vorerst diese Situation zur Aufsaugung der kleineren Machthaber und zum Ausbau einer eigentlich landesfürstlichen Stellung, was ihm denn im mittelschweizerischen Gebiet auch vollständig gelang. Jedoch auch sein Einfluß entging einer Erschütterung nicht. Die starke Inanspruchnahme in den östlichen Randgebieten verlangte die Verschiebung des Schwerpunktes der habsburgischen Hausmacht in diese Territorien, und die ständigen finanziellen Forderungen, welche die Kämpfe mit den Feinden des Hauses hervorriefen, brachten namentlich die Verwaltung der Vordern Lande in größte Schwierigkeiten, die nur mittelst einer im großen Maßstab durchgeführten Verpfändungspolitik überwunden werden konnten. Dadurch wiederum wurde das bis anhin zu großer Einheitlichkeit gelangte Territorium weitgehend aufgelockert.

In diesem Moment griffen nun die durch ihre kluge Wirtschaftspolitik reich gewordenen Städte ein, um, angeregt durch die verblüffenden Erfolge der innerschweizerischen Landkommunen, die habsburgische Machtstellung zum vollständigen Zusammenbruch zu bringen. Man hatte jedoch nicht im Sinne, die Nachfolge einem oder mehreren

ren andern Adelsgeschlechtern zu überlassen, man war vielmehr fest entschlossen, nunmehr eigene Territorialkomplexe zu schaffen. Luzern war, trotzdem äußerliche Erfolge seiner diesbezüglichen Politik erst relativ spät eingratet, mindestens ebenso früh wie die beiden Reichsstädte Bern und Zürich von dieser Idee durchdrungen. Seine Stellung als österreichische Landstadt wirkte sich jedoch lange hemmend aus. Was die Territorialpolitik unserer Stadt gegenüber den schweizerischen Nachbarn auszeichnet, ist die Energie, mit welcher der einmal eingeschlagene Weg verfolgt wurde und die verblüffende Schnelligkeit der Erreichung ihres Ziels. Es lohnt sich deshalb, nicht nur den chronologischen Ablauf der Ereignisse, sondern vor allem auch die Ziele, die damit angestrebt wurden und die Mittel, welche einen so günstigen Abschluß ermöglichten, einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

I. A B S C H N I T T.

Die habsburgische Landesherrschaft im heutigen Kanton Luzern vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Uebergang an die Stadt Luzern.

1. K a p i t e l.

Die habsburgischen Aemter im Gebiete des Kantons.

Die spätmittelalterliche Landesherrschaft begründete sich im wesentlichen auf zwei verschiedene gerichtliche Befugnisse: Auf die Hoch- und die Nieder-Gerichtsbarkeit. Die h o h e o d e r b l u t g e r i c h t l i c h e J u r i s d i k - t i o n beschränkte sich auf die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen (Diebstahl und Vergehen gegen Leib und Leben), sowie auf die Ausübung gewisser Regalien (Hoch-

wälder, Wildbänne, Zölle, Marktrecht). In räumlicher Beziehung dehnte sich diese blutgerichtliche Hoheit meist auf größere zusammenhängende Bezirke aus, häufig sich deckend mit den karolingischen Hundertschaften. Wie Gasser überzeugend nachgewiesen hat¹, sind die letzteren auch als die eigentliche Wurzel dieser Grafschaften, wie die Blutgerichtseinheiten im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch oft genannt werden, zu betrachten. Als Nachfolger der alten Gaugrafschaften der Gegend treten im 14. Jahrhundert nur noch vereinzelt die sog. Freigerichte auf, jedoch sowohl sachlich als auch persönlich eingeschränkt, indem sie nunmehr freie Bauern erfassen, die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit aber den ihnen anhaftenden Grafschaften überlassen².

Die eigentliche Staatsgewalt stand jedoch den Gerichtsherren, den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit zu. Diese beruhte entweder auf grund- oder auf vogteiherrlichen Kompetenzen, was stets eine enge Verbindung öffentlich- und privatrechtlicher Befugnisse mit sich brachte. An öffentlichen Gerechtsamen erfaßte die Gerichtsherrschaft (in den Quellen meist mit „twing und bann“ bezeichnet) die Militär-, Steuer- und Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Blutgerichtes) und erfüllte außerdem gesetzgebende Funktionen, während sowohl Grundherrschaft als auch Schutzherrschaft weitere private Verpflichtungen der Eigen- und Vogtleute hinzufügte³. Sowohl nach oben gegenüber dem Blutrichter als auch nach unten gegenüber dem Grundherrn oder freien bäuerlichen Genossenschaften waren im 14. Jahrhundert die gegenseitigen Zuständigkeiten meist nicht genau festgelegt, auf

¹ A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Kap.

² Als solche Reste der früheren Gaugrafschaft können wir auf luzernischem Gebiete die Freigerichte Willisau und Entlibuch feststellen (vgl. unten S. 128 ff., 142 ff.).

³ Vgl. Gfd. 96, S. 62 ff.

alle Fälle aber war der Gerichtsherr in seinem kleinräumigen, oft nur einzelne Höfe umfassenden Territorium der eigentliche Inhaber der öffentlichen Gewalt, neben dem die Wichtigkeit des Blutrichters gänzlich zurücktrat.

Die Zersplitterung in räumlicher und sachlicher Beziehung schritt während des 14. Jahrhunderts immer weiter und bildete sich mit der Zeit mit dem wirren Ueber- und Nebeneinander staatlicher, markgenossenschaftlicher, privater und kirchlicher Rechtspflege zu einem wahren Chaos aus. Es kann nicht unsre Aufgabe sein, bei dieser überaus komplizierten Lage alle Details herauszuarbeiten, da es uns zudem am notwendigen Quellenmaterial gebrechen würde. Wir werden uns deshalb den beiden hauptsächlichsten Trägern territorialer Staatsgewalt, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, in erster Linie zuwenden.

a) **Die Aemter Wolhusen (Entlibbuch und Russwil).**

Das ganze Entlibbuch mit Einschluß des Tales von Trub, sowie des Rottales und der Exklave Dietwil bildete ursprünglich das Hoheitsgebiet der Freiherren von Wolhusen. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging jedoch die Herrschaft durch Heirat der Erbtochter Gepa an Arnold I. von Rotenburg über, dessen zweiter Sohn, Arnold II., unter dem Namen eines Freiherren von Wolhusen das Erbgut seiner Mutter getrennt verwaltete.⁴ Aber schon seine Söhne teilten beim Tode ihres Vaters, der vor 1233 erfolgte, die Herrschaft. Walter III. erhielt als der ältere Sohn die alte, innere Burg Wolhusen, der das ganze Entlibbuch ohne Romoos und Doppleschwand, aber einschließlich Trub (soweit es eigene Leute betraf), sowie Burg und Herrschaft Wangen-Dietwil angehörte⁵. Sein jüngerer

⁴ Eine Stammtafel der Freiherren von Rotenburg und Wolhusen siehe bei Zelger, Tafel III, S. 312.

⁵ Also die heutigen Gemeinden Trub, Escholzmatt, Flühli, Schüpfheim, Hasle und Entlibbuch. — Ueber die Hausteilung selbst

Bruder Marquard III. kam in Besitz der neuern, äußern Burg Wolhusen mit den Gerichtsherrschaften Romoos, Doppleschwand und Ruswil, sowie der Burg Escholzmatt. Außerdem wurden ihm die unterwaldischen Vogteien Giswil und Alpnach zugesprochen⁶. Segesser behauptet, daß die ältere Linie Walters auch die hohe Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft Wolhusen verwaltet habe⁷, eine Auffassung, die wir nicht teilen können. Die Offnung des Freiamtes Willisau von 1408 schreibt von der Existenz eines Freigerichtes im Entlibuch⁸, dem analog den willisauischen Verhältnissen eine Grafschaft zugehört haben muß. Freirichter waren im 13. Jahrhundert sicher nicht die Herren von Wolhusen, sondern die Landgrafen des Aargau, also die Habsburger. Dank des Fortbestehens des Freigerichtes war es diesen Landgrafen wahrscheinlich auch gelungen, die Blutsgerichtshoheit in den Hundertschaften zu behaupten, und nur in Fällen handhaften Notgerichtes übten die Freiherren die hohe Jurisdiktion aus, immer aber als Delegierte des Hauses Habsburg. Erweist

fehlen uns direkte Urkunden. Wir können sie aber mit Hilfe habsburgischer Besitztitel und späterer Verkaufsurkunden mit ziemlicher Sicherheit rekonstruieren. Segesser (I, S. 570) vermutet, daß jedem der beiden Brüder Ansprüche in allen Kirchspielen zugewiesen worden seien. Eine genaue Interpretation des Urbars (QSG. 14, S. 191 ff.) zeigt aber, daß sowohl Walter als auch Marquard große, zusammenhängende Territorien zugesprochen worden sein müssen, welche dann noch durch Exklaven ergänzt wurden.

⁶ Giswil und Alpnach waren zu jener Zeit murbachische Höfe, die von den Kastvögten von Rotenburg, allerdings als Lehensträger der Grafen von Habsburg verwaltet wurden. Arnold II. erhielt diese beiden Vogteien zugleich mit Wolhusen zu gesonderter Verwaltung (vgl. Durrer, S. 59 ff.).

⁷ Segesser I, S. 571. Er schließt dies aus der Tatsache, daß im habsburgischen Urbar, welches zu einer Zeit abgefaßt wurde, als die jüngere Linie noch im Vollbesitz ihrer Herrschaftsrechte war, bereits auch schon die hohen Gerichte über deren Gerichtsherrschaften angeführt wurden.

⁸ SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff. — Es läßt sich im Entlibuch eine stark organisierte freie Bauernschaft feststellen.

sich unsere Annahme als richtig, so löst sich auch der bei Segesser sich ergebende Widerspruch betreffend der Zugehörigkeit der hohen Gerichte über das äußere Amt Wolhusen (Gebiet links der Emme und Fontanne) auf⁹. Es haben wohl schon im 13. Jahrhundert zwei verschiedene habsburgische Blutgerichtssprengel bestanden, einer das Entlibuch, der andere das äußere Amt umfassend. Als dann im 14. Jahrhundert die gesamte Landesherrschaft durch die Habsburger erworben wurde, delegierten diese die Grafschaftsrechte an die auf den beiden Burgen sitzenden Ministerialen.¹⁰ Die Zugehörigkeit von Gerichtsherrschaften zum Grafschaftsverbande, welche nie wolhusischer Besitz waren (Trub, Schangnau, Menznau, Geiß, Buttisholz und Mauensee¹¹), erhärtet unsere Annahme.

⁹ Eine Kundschaft von 1411 (St. A. L., Abt. Entlebuch, teilweise abgedruckt bei Segesser I, S. 567) erklärt die hohen Gerichte über das äußere Amt als Pertinenz der äußeren Burg Wolhusen, was sich nicht mit der Behauptung Segessers vereinbaren läßt, daß die ältere Linie, welche nie im Besitze der äußeren Burg war, Inhaber der Gerichtsbarkeit auch über dieses Amt gewesen sein sollte.

¹⁰ Landgerichte wurden zu Schüpfheim und Buholz (bei Ruswil) abgehalten. Die beiden Blutgerichtsbezirke scheinen sich nicht mit den Herrschaftsbereichen der beiden Wolhuser Linien gedeckt zu haben. So erscheint Doppleschwand und Romoos, die aller Wahrscheinlichkeit nach Besitz der jüngeren Linie waren, nach der Offnung von 1411 als Bestandteil des Entlibuches, zu dem sie auch in geographischer Hinsicht gehören.

¹¹ Das Urbar schreibt zu Trub nur die Gerichte über eigene Leute den Herzogen zu. Eigentliche Verwalter der niedern Gerichtsbarkeit zu Trub und Weissenbach waren die Kastvögte des Klosters Trub, die Herren von Brandis (vgl. Laedrach, Das Kloster Trub . . ., S. 43 ff.).

Schangnau war eine Gerichtsherrschaft der Ritter von Sumiswald (a.a.O. S. 97).

Die Höfe Menznau, Geiß und Buttisholz bildeten eine umfangreiche Gerichtsherrschaft des Deutschen Ordens und waren als solche während des 14. Jahrhunderts eine eigene Komthurei: Tannenfels (diese Gerichtsherrschaft dehnte sich über den wolhusischen Gerichtsbezirk hinaus ins St. Michelsamt. Vgl. Wey, Die Deutschordenskommende Hitzkirch, S. 97, A. 1). Menznau und Geiß hatten ursprüng-

Wenden wir uns nun den gerichtsherrlichen Verhältnissen zu. Schon relativ kurze Zeit nach der Hausteilung verarmten beide Wolhuser Linien und sie sahen sich genötigt, ihre Besitzestitel zu veräußern. Als Käufer kam eigentlich nur der Inhaber der Grafschaftsrechte, das Haus Habsburg-Oesterreich in Frage. Schon der erste Erbe der ältern Linie, Diethelm I. (1264—1307) trat den größten Teil seiner Gerichtsherrschaften an die Habsburger ab, die verbleibende Herrschaft Wangen-Dietwil fand ebenfalls bald darauf das nämliche Schicksal¹². Nicht viel länger vermochte sich die jüngere Wolhuser Linie zu behaupten. Der Enkel Marquards III., Johannes I., gab 1313 seine Herrschaftsrechte an Herzog Leopold und seine Brüder auf, nahm sie aber gleichzeitig wieder zu Lehen¹³. Als nach dem Tode seiner einzigen Tochter Margarete, deren Erben Anspruch auf das Lehen erhoben, wurden sie von den Herzogen mit andern Gütern abgefunden¹⁴.

Damit waren nun beide Aemter in habsburgischen Besitz gelangt, Ausnahmen bildeten nur die bereits oben erwähnten Gerichtsherrschaften Schangnau, Trub, die

lich den Freiherren von Hasenburg, Buttisholz den Rittern von Tannenfels unterstanden (a.a.O. S. 93 ff., 102 ff.).

Zu Mauensee war das Kapitel des heiligen Mauritius zu Zofingen, Inhaber der Herrschaft Knutwil, Gerichtsherr (Gfd. 5, S. 235).

¹² Der Verkauf durch Diethelm hatte, da bereits im habsburgischen Urbar angeführt, wahrscheinlich zu Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden. Ebenfalls ungewiß ist der Zeitpunkt des Uebergangs des Restbesitzes der ältern Linie (Wangen und Dietwil) an Habsburg. Jedenfalls finden wir aber zu Ende des 14. Jahrhunderts die Herren von Liebegg als lehensweise Inhaber der beiden Twinge (Archiv 17, S. 147). 1386 wird erklärt, daß Henman von Liebegg diese beiden Gerichte von seinem Vater geerbt hatte, welcher von 1361 bis 1376 feststellbar ist, 1380 aber bereits gestorben war (Genealogisches Handbuch III, S. 249 f.).

¹³ Gfd. 1 S. 71 ff.

¹⁴ Der Vergleich erfolgte am 12. Februar 1370 (Archiv 17, S. 28 ff.). Der Haupterbe Margareta, Graf Johann von Aarberg-Valangin, erhielt unter anderem die Hälfte des Twings und Banns zu Ruswil, Rüdiswil

Twinge der Komthurei Tannenfels, Mauensee und die 1370 teilweise den Grafen von Aarberg-Valangin abgetretenen Gerichte zu Ruswil. Eine lehensweise Weitergabe gerichtsherrlicher Rechte erfolgte nur in einem Falle, in dem man Henman von Liebegg die Twinge Wangen und Dietwil übertrug; im ganzen übrigen Gebiet setzte man Beamtenvögte ein. Die stets sich steigernde Geldnot der Herzoge zwang sie dann aber zur Abweichung von dieser Praxis und zur mehrmaligen Versetzung ihres wolhusischen Besitzes.

So gelangte am 3. Oktober 1354 Peter von Torberg in Besitz der Pfandschaft der innern Burg Wolhusen mit allen dazugehörigen „twingen und pennen und mit allen nutzen und rechten“¹⁵. Vier Jahre später, am 19. Juni 1358, gelang es jedoch den Entlibuchern, sich aus der Pfandschaft loszukaufen und Herzog Rudolf das Versprechen abzuringen, „das wir si fürbas in froemde hende nicht bringen noch versetzen wellen, und si ouch bliben lassen bi den stüren, rechten und gewonheiten, als si von alter mit uns har kommen sint“¹⁶. Neue Geldverlegenheit, wahrscheinlich hervorgerufen durch die ständigen Fehden mit den Eidgenossen, ließen die Herzoge von Oesterreich

und Etzenerlen (n. ö. von Ruswil), sowie den vierten Teil des Twings zu Sigigen, alle verbunden mit dem Lehen des Kirchensatzes.

Kurz vor ihrem Tode hatte Margarete von Wolhusen (Gemahlin Graf Imers von Straßberg) den „erbern lüten den Kilchgenossen gemeinlich ze Alpnach in Unterwalden alle die Stüren, Gülte, Gerichte und Rechtunge, die si in dem Hof ze Alpnach hette“ verkauft. (Archiv 17, S. 24 ff. 7. Juni 1368.)

¹⁵ Thommen I, S. 326. Die Ritter von Torberg waren im Entlibuch begütert (vgl. Liebenau, Die Freiherren von Attinghusen, S. 207 ff.). Peter von Torberg war von 1365—68 österreichischer Landvogt in den schweizerischen Landvogteien und urkundet als solcher verschiedentlich in luzernischem Gebiet (unter anderm 1367 über die Twinge Dagmersellen und Egolzwil. Archiv 17, S. 22).

¹⁶ Gfd. 1, S. 86. Es ist dieses, keine Opfer scheuende, geschlossene Vorgehen der Entlibucher ein Beweis für das Vorhandensein starker bäuerlicher Organisation mit freiheitlicher Tradition.

auf dieses Versprechen zurückkommen und, allerdings mit ausdrücklicher Einwilligung der Entlibucher, 1363 in eine neue Verpfändung der zur innern Burg gehörenden Herrschaft Wolhusen einzugehen. Der nunmehrige Inhaber der Pfandschaft, Peter von Grünenberg, versicherte den Entlibuchern, sie wie seine eigenen Leute vor jeglichem Unrecht zu schirmen und bei ihren hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen¹⁷. Grünenberg blieb aber nicht lange im Besitze der Pfandschaft. Bereits fünf Jahre später ging sie wieder an Peter von Torberg über, der dann am 8. März 1370 kurz nach der Abfindung der Erben Margaretas von Straßberg-Wolhusen, auch das äußere Amt an sich brachte¹⁸ und so die beiden Aemter in einer Hand vereinigte.

Die Herrschaft des Torbergers ist gekennzeichnet durch eine fast ununterbrochene Kette von Streitigkeiten mit seinen Untertanen. Wir erwähnen hier nur die allerwichtigsten: Bald nach Antritt der Pfandschaft bestritten die noch nach Wolhusen zugehörigen Landleute zu Unterwalden, hauptsächlich aus dem Hofe Giswil, dem neuen Vogte die öffentlichen Hoheitsrechte. Ein Schiedsgericht der Räte von Luzern und Zürich entschied, daß gegen Entrichtung einer Entschädigungssumme die unterwaldischen Höfe von den Ansprüchen Wolhusens befreit sein sollten, mit Ausnahme von Kirchensatz und Meieramt zu Giswil, die Peter von Torberg gelassen wurden¹⁹. — Im Jahre 1375 wurden die Entlibucher durch den Einfall der Gugler unter die Waffen gerufen. Es gelang ihnen mit

¹⁷ Urkunden im St. A. L. Abt. Entlebuch. Vergl. auch Segesser I S. 676 f.

¹⁸ Thommen I, S. 556 ff., Archiv 17, S. 33 ff. Ein Abkommen vom Jahre 1373 zwischen den Vögten von Rotenburg und Wolhusen sprach Peter von Torberg außerdem die hohen Gerichte über den Hof Schwanden zu. Die niedern Gerichte dagegen verblieben bei Rotenburg (Urkunde St. A. L. Abt. Rotenburg).

¹⁹ Gfd. 25, S. 85.

Hilfe einigen Zuzuges aus Willisau und Luzern einen Teil der engelländischen Mordbanden zu schlagen²⁰. Dieser Kampf hatte in der Folge ein unliebsames Nachspiel, indem die Entlibucher gegen Peter von Torberg die Anschuldigung erhoben, seine Pflichten als Schirmer und Truppenführer der Landleute vernachlässigt zu haben²¹. — 1380 brach ein neuer Streit mit den Obwaldnern aus, der sich diesmal um die Festlegung der Grenzmarken im Quellgebiet der kleinen Emme drehte. Torberg besiegte in der Schlacht bei Sörenberg die Obwaldner und ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Luzerner Schultheissen Gundoldingen regelte den nunmehrigen Grenzverlauf²². Damit aber war die Sache noch nicht erledigt. Die Entlibucher selbst wiegeln die Obwaldner auf, einen neuen Einfall zu unternehmen, was dann auch prompt geschah. Dem Torberger entstand dadurch ein nicht geringer Schaden an Vieh und Land. Er ließ deshalb die schuldigen Entlibucher außerhalb ihres Amtes vor das Landgericht des Grafen Johann von Aarberg zu Egolzwil zitieren, wo sie mit einem feierlichen Eid allen bestehenden oder noch zu schließenden Geheimbünden zu entsagen hatten. Strafbestimmungen wurden gegen die geflüchteten Rädelshörer erlassen und über die Landleute eine große Geldbuße verhängt²³. Alle Klageschriften, welche die empörten Entlibucher an die Herzoge richteten, blieben ohne Wirkung²⁴. Daraufhin wurde der Entschluß zur Verburgrechtung mit Luzern, trotz des Eides von Egolzwil, gefaßt.

b) Das Amt Rotenburg.

Eines der einflußreichsten Geschlechter im Gebiete des heutigen Kantons Luzern war im 12. und 13. Jahr-

²⁰ Schlacht bei Buttisholz, Weihnachten 1375.

²¹ Archiv 17, S. 79 ff.

²² a.a.O. S. 55 ff. (Unrichtiges Datum: 13. Juli statt 13. Juni 1381.)

²³ 19. Juli 1382 (a.a.O. S. 60 ff.).

²⁴ a.a.O. S. 79 ff., 84 ff.

hundert dasjenige der Freiherren von Rotenburg. Obschon ihre Herrschaft keineswegs ein abgerundetes Staatsgebiet von einheitlichem Rechtscharakter darstellte, sondern sich vielmehr aus Streubesitz verschiedenster Struktur zusammensetzte, so war es doch ein recht bedeutendes und ertragreiches Besitztum. Den eigentlichen Kern des rotenburgischen Allodialgutes bildeten die gleichnamige Burg und die Höfe Bertiswil und Rüggeringen. Die Herrschaft erstreckte sich aber außerdem noch über eine ansehnliche Anzahl von Eigengütern bei Wolhusen, im Seetal und an den Ufern des Vierwaldstättersees bis hinauf ins Engelbergertal. Die gerichtsherrschaftlichen Kompetenzen der Freiherren von Rotenburg umfaßten aber nicht nur ihren Allodialbesitz, sondern auch große Teile der anstoßenden Gebiete, die mehrheitlich freies Bauerngut darstellten²⁵. Einen ganz bedeutenden Bestandteil der rotenburgischen Gerechtigkeiten bildete die Untervogtei über die acht wichtigsten Höfe des Klosters Murbach, nämlich Luzern, Langensand-Horw, Kriens, Littau, Malters, Emmen, Buchrain und Adligenswil. Der Zeitpunkt der Belehnung mit der Vogtei über diese zur habsburgischen Obervogtei gehörenden Höfe ist nicht sicher feststellbar, er ist aber in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen²⁶. Die gleichzeitig an die Rotenburger gefallene Vogtei über die Höfe Stans, Alpnach und Giswil ging bei der Hausteilung an die Wolhuser Linie über²⁷.

Die in dieser Zeit immer selbstbewußter heranwachsende Stadt Luzern gab ihren Vögten schwer zu schaffen. So benutzte sie die Parteinahme der Rotenburger im Kampfe zwischen Kaiser und Papst auf kaiserlicher Seite zur Durchbrechung der vögtischen Hochgerichtsbarkeit im

²⁵ Die einzelnen Bestandteile der rotenburgischen Herrschaft lassen sich infolge ihrer späteren Verschmelzung mit habsburgischen Besitzungen nicht mehr mit Sicherheit feststellen. (Vgl. Zelger, S. 54 ff.)

²⁶ Vgl. K. Meyer, Luzern, 1. Kap., § 2, A. 47 und Zelger S. 27 ff.

²⁷ Siehe oben S. 129, Anm. 6.

Geschworenen Brief von 1252²⁸. Die Königswahl Rudolfs von Habsburg brachte eine weitere Schmälerung der äbtisch-murbachischen und auch der rotenburgischen Einflüsse auf Luzern mit sich, indem der König die Stadt mit einer Anzahl von Privilegien ausstattete²⁹. Zudem begann das Haus der Freiherrn von Rotenburg, das bisher eine recht bedeutende Rolle in der mittelschweizerischen Politik gespielt hatte, infolge wirtschaftlicher und dynastischer Schwierigkeiten immer mehr an Einfluß zu verlieren. Nach dem Tode des letzten Sprossen dieses Geschlechtes, Arnold IV.³⁰, fiel sein Vogteilehen wieder an die Grafen von Habsburg (beide Linien) zurück und auch die Allodialherrschaft des Hauses muß zu gleicher Zeit an die ältere Linie Habsburg durch Kauf übergegangen sein³¹.

Zur Erlangung einer eindeutigen Vorherrschaft des Hauses Habsburg-Oesterreich im mittelschweizerischen Gebiete genügte aber die Erwerbung der rotenburgischen

²⁸ Durch diesen Stadtfrieden erhielten die Luzerner Bürger eigene kommunale Gerichtshoheit, die sich teilweise sogar blutgerichtliche Kompetenzen anmaßte, welche bisher im Machtbereich der Untervögte von Rotenburg gelegen hatten (vgl. K. Meyer, Luzern, S. 263 ff.).

²⁹ 1274 nahm er Ammann und Bürger unter seinen und des Reiches besondern Schirm, 1277 erklärte er sie fähig, nach Art der Edlen und Reichsritter Lehen zu empfangen und bestätigte schließlich 1281 die bisher erlangte Autonomie gegenüber dem Abt und den Vögten von Rotenburg (a.a.O. S. 287 f.). Diese königlichen Briefe bedeuteten vor allem eine wichtige moralische Unterstützung für die nach politischer Selbständigkeit strebende Bürgerschaft, sie waren aber von Rudolf in kluger Berechnung im Hinblick auf die beabsichtigte Gewinnung der Stadt für sein Stammhaus ausgefertigt worden.

³⁰ Wir treffen Arnold IV. zum letzten Male in einer Urkunde vom 26. Januar 1285 (Gfd. I, S. 310 f.).

³¹ Das Urbar (QSG 14, S. 197) verzeichnet: „die burg ze Rotemburg, die koufft ist umbe die herren von Rotemburg ist der herschaft eigen“ Eine Verkaufsurkunde liegt aber nicht vor. Betr. dem Zeitpunkt des Uebergangs vgl. K. Meyer, Luzern, Kap. IV, § 9 A. 23 und 24.

Rechtstitel nicht. Die Ambitionen der Herzoge waren auf die Umwandlung der murbachischen Kastvogtei in eine Allodialherrschaft Oesterreichs gerichtet. Finanzielle Schwierigkeiten beschleunigten die Ausführung dieses Planes, so daß kurz vor dem Tode König Rudolfs sämtliche grund- und gerichtsherrlichen Rechte über die mittelschweizerischen Territorien Murbachs käuflich an die Herzoge Albrecht und Johann übergingen, ungeachtet der Anstrengungen, welche der wichtigste der 16 Dinghöfe, der Oberhof Luzern, zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, welcher die den Rotenbürgern abgerungenen politischen Zugeständnisse gewährte, unternommen hatte³². Die in der Vogtei mitberechtigte jüngere Habsburgerlinie (Habsburg-Laufenburg und Neu-Kyburg) wurde ihrer Rechte in den Kämpfen von 1291/92 beraubt³³.

Nun erst hatten die österreichischen Herzoge die hauptsächlichsten territorialen Bedürfnisse ihrer Macht-politik im luzernischen Gebiete befriedigt, und es galt jetzt nur noch, die neu erworbenen Herrschaftsrechte durch ein starkes Verwaltungssystem zu sichern und auszubauen. Dies geschah durch die umfassende Reorganisation der Beamtenordnung, die, wie noch gezeigt werden soll³⁴, Rotenburg zum Verwaltungszentrum eines bedeutenden, mehrere Aemter umfassenden Bezirks emporsteigen ließ. Wenden wir uns nun im folgenden dem kleinräumigen Offizium Rotenburg zu, dessen Rechte sich in der Hauptsache aus zwei Komponenten zusammensetzten. Aus dem Allodium der ehemaligen Freiherren von Roten-

³² Der Abt von Murbach war mit den Bürgern von Luzern auf Grund finanzieller Leistungen der Stadt im Jahre 1385 überein gekommen, Luzern samt seinen Eigenleuten, Besitzungen, Rechten, Gerichten und allem Zubehör niemals zu verkaufen, vertauschen, verleihen, verpfänden oder sonstwie irgend jemandem zu veräußern. Trotzdem erfolgte am 16. April 1291 die Versteigerung der 16 Dinghöfe um 2000 Mark Silber an Habsburg (a.a.O. S. 299 ff.).

³³ a.a.O. S. 296 f., 305 ff.

³⁴ Unten S. 160 ff.

burg und aus sieben früher murbachischen Höfen³⁵, die unter der Kastvogtei der Freiherren gestanden hatten. Dazu kam zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein weiterer Herrschaftskomplex: Die durch Beteiligung eines Freiherrn von Eschenbach am Königsmord freigewordene Herrschaft Eschenbach-Inwil wurde mit niedern und hohen Gerichten dem Amte Rotenburg zugesprochen. Ferner erfolgte im Laufe des 14. Jahrhunderts die Zuteilung des bisher teilweise zum Amte Sempach gehörenden Dinghofes Adelwil, zugleich wohl auch mit der Unterstellung der Genossenschaften der freien Bauern in den Höfen Heliswil, Wolfisbühl und Ludiswil-Gundoldingen, welche das Urbar noch zu Sempach zählte, unter die Rotenburgischen Gerichte³⁶. Mit Berücksichtigung dieses Zuwachses zu Beginn des 14. Jahrhunderts bildete das Amt Rotenburg einen einheitlichen Blutgerichtsbezirk, der in seinem Um-

³⁵ Buchrain, Adligenswil, Emmen, Littau, Malters, Kriens und Horw. Nicht zu dem kleinräumigen Amt Rotenburg zählten von den zentralschweizerischen Murbacher Höfen nur Luzern, Küßnacht, Alpnach, Stans und Giswil, sowie die entfernteren Höfe Elfingen, Rein, Holderbank und Lunkhofen.

³⁶ Die Bewohner des Dinghofes Adelwil waren meist freie Bauern, die sich in vier Genossenschaften gliederten: Adelwil, Rippertschwand (mit Neuenkirch), Rüeggeringen und Sigigen, von welchen nur Adelwil ursprünglich zu Sempach gehört hatte, während die drei andern Genossenschaften Bestandteile der Herrschaft der Freiherren von Rotenburg gebildet hatten. Ueber den ganzen Dinghof übte nun der Vogt zu Rotenburg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Die blutgerichtliche Hoheit zu Sigigen war streitig zwischen den Aemtern Rotenburg und Ruswil, erst 1424 wurde sie endgültig Rotenburg zugesprochen (vgl. Segesser I, S. 444 ff.). — Die Genossenschaft Ludiswil-Gundoldingen, auch „Hof am Berge“ genannt, erstreckte sich von Sempach bis gegen Hochdorf und erfaßte die heutigen Gemeinden Hildisrieden, Rain und Römerswil. Dingstädte der „vrye gnozami“ war Ludiswil, die Vogtei stand Habsburg zu (vgl. F. von Wyß, S. 208, 212. Ueber die einzelnen Höfe siehe Estermann, S. 326 ff.). — Möglicherweise war auch der Hof Ludigen, dessen grundherrliche Rechte der Propst von Münster besaß, schon damals innerhalb des rotenburgischen Blutgerichts gelegen. Auch hier erfolgte eine endgültige Regelung zu Gunsten Rotenburgs erst 1459 (vgl. Estermann, S. 338 f.).

fangen ziemlich genau die heutigen Gemeinden Rotenburg, Neuenkirch, Hildisrieden, Römerswil, Rain, Eschenbach, Inwil, Buchrain, Dierikon, Adligenswil, Emmen, Littau, Malters, Schwarzenberg, Werthenstein, Kriens, Horw und Hergiswil a. S. umfaßte^{36a}. In der Mehrzahl dieser Höfe war die Herrschaft Oesterreich zugleich auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, Ausnahmen bildeten nur die Dinghöfe Adligenswil und Horw³⁷, sowie die kleinern Höfe Rottetschwil, Herratingen, Grisingen und Hüslen³⁸. Andererseits erfolgte im Laufe des Jahrhunderts die gänzliche Lösung dreier größerer Höfe aus dem Blutgerichtsverbande Rotenburg infolge Verleihung oder Versetzung, nämlich Malters, Littau (einschließlich des Eientals) und Hergiswil³⁹. Diese Abspaltung einzelner Blutgerichts-

^{36a} Vgl. das habsburgische Urbar QSG 14, S. 197 ff.). Buchrain und Emmen sind nicht im Urbar aufgeführt, sie waren möglicherweise zur Zeit der Urbaraufnahme im Pfandbesitz Luzerns (wie z. B. auch Lunkhofen. Vgl. K. Meyer, Luzern, Kap. 4, § 9, A. 42*), 1365 finden wir aber Buchrain samt Dierikon, das im Urbar unter Meienberg figuriert, als zu Rotenburg gehörig (Urkunde im St. A. L. Abt. Habsburg). 1395 sind die Gerichte über diese drei Ortschaften unter den mit Rotenburg zu Luzern gekommenen Gebieten. — In der Gemeinde Werthenstein finden wir die gleichnamige Burg samt Gerichten bei Rotenburg, während die Hochgerichtsbarkeit über den Hof Schwanen zu Wolhusen gehörte (siehe oben S. 133 A. 18). Zum Amte Rotenburg zählte außerdem der in der Gemeinde Ruswil liegende Hof Sigigen.

³⁷ Die niedern Gerichte in Adligenswil und in Horw waren Lehen Rudolf Kellers von Luzern, später Hartmanns von Ruoda, der Adligenswil 1362 an Jakob von Rot verpfändete, während als Lehenträger der Vogtei Horw später die von Wissenwegen und Hartmann von Büttikon folgten (vgl. unten S. 206).

³⁸ Diese Gerichtsherrschaften waren wahrscheinlich ursprünglich Lehen der Edlen von Littau, 1391 finden wir sie in der Hand Peters von Meggen (Segesser I, S. 436, 495). In ihren Marchen befanden sich zahlreiche freie Bauern (vgl. Hofrecht von Heratingen, Gfd. 9, S. 185ff.).

³⁹ Schon während des Mergartenkrieges versetzten die Herzöge die Vogtei Malters mit allen Gerichten einschließlich der Blutgerichtsbarkeit an den Gaverschen Galvan zu Luzern, nach dessen Tod fielen diese Gerechtigkeiten an Rudolf von Freienbach und Jost von Moos

sprengel aus dem Amtsverbande ist kennzeichnend für die zunehmende Schwächung der landesherrlichen Position der Habsburger im mittelschweizerischen Gebiet, die im 14. Jahrhundert einsetzte. Gerade dieser Auflösungsprozeß der fürstlichen Staatsgewalt sollte dann der städtischen Territorialpolitik zum Erfolge verhelfen. Ja, es kam noch schlimmer, denn wie in den beiden Aemtern Wohlhusen waren auch hier die Herzoge zu immer weiteren Verpfändungen gezwungen, die erst nur einzelne Regalrechte, zuletzt aber das ganze Amt betrafen. Pfandträger des Amtes Rotenburg war zu Ende des 14. Jahrhunderts Henman von Grünenberg⁴⁰.

c) Das Habsburger-Amt.

Das Amt Habsburg, an den milden Gestaden des Küßnachter- und Zugersees gelegen, war ein Konglomerat verschiedenster Territorien, die im Laufe der Jahrhunderte unter habsburgischer Hand vereinigt wurden. Einmal bestand es aus altem habsburgischem Allodium, aus kyburgischer Erbschaft, ferner aus ehemals murbachischem Klostergut und schließlich aus der Vogtei über das dem Benediktinerkloster Pfäfers gehörende Weggis.

Den Kern dieses Verwaltungsbezirkes bildete die auf Allod erbaute Burg Neu-Habsburg und der Burgstall zu Meggenhorn, welche beide anlässlich der Fehde der Eidgenossen mit Oesterreich im Jahre 1352 belagert und zer-

(Gfd. 11, S. 221). In den Händen des Letztern und seiner Nachkommen blieb die Herrschaft bis ins 15. Jahrhundert (vgl. unten S. 213 f.).

Die Verleihung von Littau mit allen Gerichten samt dem Eiental erfolgte an die Edlen von Littau, ihre Nachfolger als Gerichtsherren waren die von Meggen (Segesser I, S. 344 ff., 487 ff.). — Niedere und hohe Gerichte zu Hergiswil wurden an luzernische Bürger verpfändet. Durch Heirat der Cäcilia von Moos, die seit 1362 im Besitze der Vogtei war, wurde diese in die Interessensphäre Nidwaldens gezogen, dem sich die Leute von Hergiswil nach ihrem Loskauf 1378 anschlossen (R. Durrer in JSG 21, S. 369 und 35, S. 151).

⁴⁰ Ueber die Versetzungen im Amte Rotenburg vgl. Zelger, S. 107.

stört wurden. Die blutgerichtliche Hoheit des Amtes erstreckte sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts über die heutigen Gemeinden Meggen, Udligenwil, Küsnacht, Meierskappel, Immensee, Greppen, Weggis, Arth und Lauwerz, mit Ausnahme der Immunitäts-Herrschaft Merlischachen, die mit allen Gerichten den Herren von Torberg zu stand⁴¹. Habsburg war zugleich auch Inhaber der niedern Gerichte über das ganze Gebiet, ohne den „niedern Hof“ zu Arth, wo die Herren von Hünenberg schon von den Lenzburgern mit der Vogtei belehnt worden waren, ohne Küsnacht, wo die Edlen von Küsnacht über „slecht frevel“ richteten, und ohne Weggis, wo die Gerichtsherrschaft den Herren Ramstein pfandweise zugehörte, zum Teil auch Eigenbesitz der Edlen von Hertenstein war⁴². Die letzteren übten auch Twing und Bann über sechs Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas aus, welche auf ihrem Allod lagen. Nicht lange blieb das Habsburgeramt in diesem Umfange bestehen. Schon 1313 verbanden sich die Hofleute zu Arth mit den Schwyzern, während 1315 der ganze Hof zusammen mit der Vogtei Einsiedeln dem Grafen von Homberg verpfändet wurde⁴³. Die Grenze des Amtes verlief in der Folge längs des Rickenbaches bei Ober-Immensee.

Während eines großen Teils des 14. Jahrhunderts war das Amt pfandweise in der Hand luzernischer Bürger, was den Uebergang an diese Stadt sicher nur erleichtert hat.

⁴¹ 1362 lieh Peter von Torberg den Turm, große und kleine Gerichte, Leute und Gut zu Merlischachen Johanna, der Nichte Walters von Tottikon, dem bisherigen Lehensträger (Gfd. 15, S. 284).

⁴² Weggis, Vitznau und Wylen waren als Kirchenvogtei des Benediktinerkloster Pfäfers bei Habsburg, pfandweise aber den Herren von Ramstein übertragen worden, die ihrerseits 1342 die Vogtei an die Edlen von Hertenstein weiterverliehen hatten (St. A. L. Abt. Weggis).

Der Hof Husen war Gund- und Gerichtsherrschaft der Hertenstein.

⁴³ Oechsli, Reg. 549 und 680.

Der erste und bekannte Pfandinhaber ist Rudolf von Hallwil. Von diesem ging 1365 die Pfandschaft an Walter von Langnau, 1370 an Walter von Tottikon über, dessen Erbe seine Nichte, Johanna von Hunwil, antrat ⁴⁴.

Grundherrlich war der größte Teil des Offiziums den Habsburgern zugehörig, als wichtigere Grundherren finden wir daneben die Hertenstein (in Husen und Meierskappel), das Kloster Muri (bei Immensee) und die Fraumünsterabtei Zürich (Meierskappel). Eine Genossenschaft freier Bauern treffen wir nur in Meggen im „niedern Dorf“.

d) Die Grafschaft Willisau.

Es gibt kaum ein sprechenderes Zeugnis spätmittelalterlicher Rechtszustände als die Verhältnisse in der Grafschaft Willisau, die uns so recht deutlich die im 14. Jahrhundert am weitesten fortgeschrittene Auflockerung des fürstlichen Territoriums durch die verschiedensten öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüche vor Augen führt. Die Zersplitterung und gegenseitige Ueberschneidung der Gerichtsbarkeiten war oft so weit fortgeschritten, daß es uns heute nicht mehr möglich ist, die Zuständigkeit der verschiedenen großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Herren überall genau zu rekonstruieren, dies umso mehr, als durch Erbschaft, Verkauf, Verpfändung und Verleihung die Besitzestitel überaus häufig die Hand wechselten. Wir müssen unsere Darstellung deshalb gezwungenermaßen auf die wichtigsten öffentlich rechtlichen Kompetenzen einschränken.

Von seltener Dauerhaftigkeit erwies sich in der Gegend von Willisau die gaugräfliche Organisation in der Form eines bäuerlichen Freigerichtes, das bis weit ins 15. Jahrhundert hinein fortbestand, sich allerdings immer mehr in der die blutgerichtlichen Funktionen ausübende

⁴⁴ Der Pfandbrief Rutschmanns von Hallwil (1339—65) ist nicht mehr vorhanden, in demjenigen Walters von Langnau wird aber darauf Bezug genommen (St. A. L. Abt, Habsburg).

Grafschaft verlierend. Die räumliche Ausdehnung des Freiamtes war nach der Offnung von 1408 die folgende⁴⁵: Vom Napf aus nordwärts der heutigen Kantonsgrenze entsprechend verlief die Marchung bis St. Urban hinunter, setzte sich von dort aus weiter nordwärts fort bis zum Einfluß der Murg in die Aare, folgte ein kleines Stück diesem Flusse bis an den Brückenkopf von Friedau. Dort wandte sich die Grenze nach Westen und erreichte bei Strengelbach („niedere schleipfen“) und Zofingen die Wigger; bis zum Bottenstein entsprach der Grenzverlauf nun wieder dem heutigen, drehte dann aber plötzlich nochmals nach Norden, um erst beim Turm von Schöftland endgültig südliche Richtung zu gewinnen und nun dem Ruedbach entlang bis zum Schiltwald hinauf zu gelangen. Die ganze Herrschaft Büron wurde vom Freiamt erfaßt (inkl. Geuensee und Krummbach), ebenso wie die Herrschaft Knutwil, die Twinge Kottwil und Ettiswil. Nach Segesser⁴⁶ soll sich mit dem Freigericht räumlich auch die Grafschaft gedeckt haben, wir müssen dieser Behauptung aber als unwahrscheinlich entgegentreten. Es erstreckte sich vielmehr der Blutgerichtsbezirk nur bis hinunter nach St. Urban, folgte von dort aus aber der heutigen Kantonsgrenze (als einziges Supplement gegenüber heute noch den Hof Balzenwil einschließend) bis zur Suhr nördlich von Winkel. Die Zugehörigkeit der Herrschaft Büron zur Grafschaft war strittig und wurde erst 1429 endgültig entschieden⁴⁷, dagegen deckte sich gegenüber den Aemtern von St. Michel und Ruswil die Grenze mit derjenigen des Freiamtes⁴⁸. Eine Grenzbereinigungsurkunde des Jahres 1407 sei als Beweis unserer Behauptung angeführt⁴⁹: Reitnau und Moslerau und alle andern Dörfer, welche unter

⁴⁵ 9. Juli 1408 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff.).

⁴⁶ a.a.O. S. 30.

⁴⁷ Vgl. unten S. 206 f.

⁴⁸ Betr. die hohen Gerichte zu Leidenberg vgl. Gfd. 96, S. 51.

⁴⁹ 22. August 1407 (SSRQ, Aargau II/1 S. 160 f.).

diesen zwei „jedwederhalb“ der Suhr nordwärts gegen Schöftland gelegen sind, gehören mit allen Gerichten, (also auch dem Blutgericht) ins Lenzburgeramt; als einzige Exklave wird Willisau das Dorf Attelwil mit allen Gerichten zugesprochen, das schon im Urbar zur Grafschaft zählte⁵⁰. Die oben zitierte, ein Jahr später abgefaßte Freiamtsoffnung hatte aber alle diese Dörfer von Reitnau bis Schöftland miteingeschlossen. Eine neue Ausscheidung der blutgerichtlichen Zuständigkeit zwischen Luzern und Bern im Jahre 1420 entschied wieder genau wie jene von 1407⁵¹, womit unsere Beweiskette geschlossen sei.

Innerhalb dieser festgelegten Marchen dürfen wir aber keineswegs einen einheitlichen Blutgerichtssprengel der Habsburger (sie hatten Willisau von den Lenzburgern geerbt) vermuten, es bestand vielmehr eine Durchlöcherung durch Immunitätsbezirke der Grafen von Froburg (Herrschaft Wikon-Roggwil⁵²), der Freiherren von Aarberg (Herrschaft Büron⁵³) und ursprünglich auch des Kapitels

⁵⁰ Das habsburgische Urbar erwähnt außer Attelwil keine Ansprüche Willisaus außerhalb der von uns angeführten Grafschaftsgrenzen (QSG 14, S. 181 ff.).

⁵¹ E. A. I. S. 232.

⁵² Nach dem Aussterben der Grafen von Froburg (1367) erbten die Grafen von Nidau und nachdem auch dieses Geschlecht erlosch (1375) die Grafen von Thierstein und Falkenstein deren Rechte zu Wikon (meist Wiggen genannt) und Roggwil. — Lehensträger dieser beiden Twinge waren während des ganzen 14. Jahrhunderts Glieder des Hauses von Büttikon, welche, in viele Linien gespalten, ihre Rechte daselbst oft ins Unglaubliche teilten. Zum gleichen Herrschaftskomplex gehörte auch die Hälfte der hohen und niedern Gerichte zu Brittnau, ein Besitz, welcher später Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Bern und Luzern geben sollte (unten S. 229 f.).

⁵³ Die Herrschaft Büron umfaßte die folgenden Twinge: Büron, Triengen, Schlierbach, Etzelwil, Wetzwil, Wellnau, Kulmerau, Geuensee, Krummbach, Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil. Die Freiherren von Aarberg beanspruchten in all diesen Gerichten sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit, was von der Grafschaft Willisau nicht anerkannt wurde, indem z. B. das Urbar die hohen Gerichte zu Winikon ansprach. Eine endgültige Regelung erfolgte nach langem Streite erst 1429 (siehe unten S. 206 f.).

des heiligen Maurizius zu Zofingen (Herrschaft Knutwil⁵⁴). Während gegenüber letzteren die Herzoge ihre hochgerichtlichen Ansprüche durchzusetzen vermochten, sollte es der Stadt Luzern vorbehalten sein, auch die Inhaber der beiden ersten Herrschaften ihrer Landeshoheit zu unterstellen.

Gehen wir nun über zu den niedergerichtlichen Verhältnissen. Noch viel stärker als bei der Grafschaft tritt uns hier eine bis ins Kleinste gehende Zersplitterung der Herrschaftsansprüche entgegen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war ein großer Teil der Gerichtsherrschaften zwar noch habsburgisch, gelangte aber zufolge Verleihung an den dort sitzenden Ministerialadel, so daß unter direkt habsburgischer Verwaltung schließlich nur noch die sog. Herrschaft Willisau verblieb, welche die Gerichte Willisau, Hergiswil, Ohmstal, Gettnau, Attelwil und teilweise auch Luthern umfaßte⁵⁵, dazu noch die Vogtei über die Twinge des Klosters St. Urban zu Pfaffnau und Balzenwil und die Schirm- und Kastvogtei über das Frauenkloster Ebersecken. Die übrigen Gerichtsherrschaften waren teilweise Lehen der Habsburger, zum andern Teil aber auch aus eigenem Grundbesitz der betreffenden Gerichtsherren erwachsen, einige Twinge standen außerdem geistlichen Herren zu. Von den letzteren haben wir neben der bereits oben angeführten Herrschaft Knutwil noch die Twinge der Deutschritter zu Altishofen, Altbüron und Rot⁵⁶, die-

⁵⁴ Knutwil war ursprünglich ebenfalls ein Bestandteil des frohburgischen Immunitätsbezirkes, ging 1280 an Marquard von Ifental über und im gleichen Jahre an das Kapitel des heiligen Maurizius zu Zofingen (Gfd. 5, S. 232 ff.), welches die blutgerichtliche Hoheit im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Grafschaft Willisau verlor (vgl. auch Segesser I, S. 690 f.). Verbunden mit Knutwil waren die niederen Gerichte zu Mauensee (S. 130).

⁵⁵ Vgl. das habsburgische Urbar, QSG 14, S. 181 ff. — Zu Luthern besaß Habsburg nur die niedern Gerichte über Eigenleute und, als Verwalter des freien Amtes, über die Freien.

⁵⁶ Vgl. Wey, a.a.O. S. 112 ff.

jenigen des Stiftes Münster zu Langnau, Richental und Mehlsecken⁵⁷ und endlich noch die Gerichte der Johanniter-Komthurei Reiden zu erwähnen.⁵⁸ Unter den weltlichen Gerichtsherren treten vor allem die Edlen von Büttikon hervor, die wir bereits als Lehensträger zu Wikon und Roggliswil kennen gelernt haben. Ihnen gehörten, meist mit Kirchenvogtei verbunden, die niederen Gerichte zu Ufhusen, Hüswil, Zell, Nebikon, zur Hälfte auch Schötz und Reiden. Ueberall an diesen Orten besaßen sie ausgedehnte grundherrliche Rechte⁵⁹. Im Lütherntale können wir im 14. Jahrhundert neben den Habsburgern auch die Ritter von Hünenberg als Erben der Freien von Affoltern im Besitze niedergerichtlicher Kompetenzen feststellen. Die Freien von Grünenberg waren Gerichtsherren zu Uffikon, möglicherweise auch im angrenzenden Buchs, über welches wir keine urkundlichen Nachrichten vorfinden⁶⁰. Ziemlich kompliziert sind die Verhältnisse in der Herrschaft Dagmersellen, welche sich in der Hauptsache aus zwei Bestandteilen zusammensetzte: Aus der Herrschaft über habsburgische Eigengüter und der Vogtei über Grundbesitz des Klosters Einsiedeln. Beides war als Lehen Oesterreichs bei den Rittern von Trostberg, nach deren Aussterben (1376) bei Henman von

⁵⁷ Die niedern Gerichte standen hier gänzlich den Amtsleuten des Propstes zu und die drei Twinge bildeten ein eigenes Amt des Stiftes, waren aber den Hochgerichten der Grafschaft Willisau unterstellt.

⁵⁸ Die ursprünglich selbständige und 1412 Hohenrain inkorporierte Johanniter-Komthurei Reiden besaß daselbst die halbe niedere Gerichtsbarkeit (unten S. 241, A. 18).

⁵⁹ Vgl. Segesser I, S. 651 f.

⁶⁰ Einzig im Habsburger Urbar sind zu Buchs (wie übrigens auch zu Uffikon) Dieb und Frevel und Eigenleute angeführt. Da das Dorf jedoch zwischen Uffikon und Knutwil eingekleilt ist, liegt die Vermutung nahe, daß die niedern Gerichte mit denen Uffikons verbunden waren. Eine Zugehörigkeit zu Knutwil scheint nicht möglich (Habsburg besaß zur Zeit der Urbaraufnahme die hohen Gerichte zu Knutwil noch nicht).

Liebegg⁶¹. In räumlicher Hinsicht erfaßte diese Gerichtsherrschaft die Dörfer Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil. Ebenfalls als Vogtei über einsiedelsche Güter ist die Herrschaft Ettiswil aufzufassen⁶², während die Herrschaft Kastelen, die Twinge Niederwil, Burgrain, Briseck, Alberswil und Kottwil erfassend, sich außerdem noch zum größten Teil aus habsburgerischen Eigengütern zusammensetzte. Beide Gerichtsherrschaften wurden zu Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand der Gebrüder von Luternau vereinigt,⁶³ welche ebenfalls auch Twingherren zu Fischbach waren. Die wichtigste der Willisauischen Gerichtsherrschaften war jedoch die Herrschaft Hasenburg, welche für das weitere Schicksal der ganzen Grafschaft bestimmend sein sollte. Die Freien von Hasenburg waren ursprünglich in der Gegend von Willisau begütert, behielten aber nur einen kleinen Teil ihrer Gerichtsherrschaft in Eigenbesitz, während sie ihre Stammburg und den Markt zu Willisau den Grafen von Habsburg aufgaben und gleichzeitig wieder als Lehen empfingen. 1321 erfuhr plötzlich der Hasenburgische Einfluß eine bedeutende Vermehrung, indem Herzog Leopold von Oesterreich infolge finanzieller Schwierigkeiten sich genötigt sah, sowohl Freiamt, als auch Grafschaft und Herrschaft Willisau den Brüdern Heimo und Marquard von Hasenburg zu versetzen⁶⁴. Beim

⁶¹ Archiv 17 S. 50.

⁶² Gfd. I, S. 394. Twing und Bann besaß hier ursprünglich Graf Otto von Falkenstein, der seine Rechte zu Ettiswil 1305 an das Kloster St. Urban übertrug (Solothurner Wochenblatt 13, S. 459). 1326 erwarben die Ritter von Winterberg die Vogtei (vgl. folg. Anm.).

⁶³ Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Ritter von Winterberg Gerichtsherren zu Kastelen und Ettiswil. 1357 wurde zuerst Ettiswil an die Gebrüder Luternau verkauft, während 1363 Ritter Gottfried Mülner Kastelen erbte, vier Jahre später aber ebenfalls an Johann und Ulrich Rust und Rudolf und Wilhelm von Luternau verkaufte (Urkunden im St. A. L., Willisau XX., vgl. auch Segesser I, S. 653 ff.). —

⁶⁴ 18. Februar 1321. Ueber die Hasenburgsche Erbfolge vergl. Gfd. 59, S. 15 f.

Tode des letzten männlichen Sprossen des Geschlechtes⁶⁵ erbte Ursula von Hasenburg und ihr Gemahl, Graf Gerhard von Aarberg den ganzen Machtkomplex (1335) und nach dem Tode des letzteren wurde auch der zweite Gatte Ursulas, Graf Heinrich von Nellenburg zur Mitherrschaft herbeigezogen (1343). 22 Jahre später jedoch fiel Willisau durch Erbschaft wieder an das Haus Aarberg zurück, neuer Inhaber der Grafschaft wurde Graf Johann von Aarberg-Valangin, Sohn Ursulas von Hasenburg aus erster Ehe.

e) Das St. Michels-Amt oder Amt Münster.

Das St. Michels-Stift zu Beromünster, im Tale der Wyna gelegen, ist eine Gründung der Grafen von Lenzburg, welche, nachdem sie das Chorherrenstift reichlich mit grundherrlichen Rechten versehen hatten, selbst die Vogtei über dessen Besitz und Leute ausübten. Das Aussterben dieses mächtigen aargauischen Grafengeschlechts bedingte das Zurückfallen ihrer Hoheitsrechte an das Reich, welches sie als Reichsvogtei an das Haus Kyburg verlieh; später aber gelangten sie durch Erbfall an die Habsburger (1264). Diese verstanden es auch, hier ihre Rechte nicht nur zu behaupten, sondern auch weiter auszubauen, verdrängten sie doch nicht nur den Propst immer mehr als Gerichtsherrn, sondern brachten ihm im Jahre 1400 durch

⁶⁵ Es lebte nach 1335 nur noch Heimo von Hasenburg, Kirchherr zu Willisau, dessen Tod auch seiner Mitherrschaft ein Ende setzte.

⁶⁶ Nottwil, Ei und Oberkirch und die umliegenden kleineren Höfe, oft auch Eiamt genannt, waren ganz durch das Ruswiler Amt eingeschlossen, das dann auch verschiedentlich Ansprüche auf deren Gerichtsbarkeit erhob. Die Schiedsprüche von 1411/16 und 1443 entschieden den Streit zu Gunsten des St. Michel-Amtes, nur das Blutgericht über Leute des äußern Amtes, welche im Eiamt wohnhaft waren, blieb Ruswil vorbehalten (vgl. Segesser I, S. 603 ff.). — Die Gerichte zu Leidenberg waren strittig mit der Grafschaft Willisau, der 1416 die hohen Gerichte daselbst zugesprochen wurden, während Münster das niedrige Gericht behielt.

Aneignung der Propstwahl in eigentliche Lehensabhängigkeit.

Die Vogtei über das Michels-Amt umfaßte als Blutgerichtsbezirk folgende heutige Gemeinden: Münster, Gunzwil, Rickenbach, Pfeffikon, Schenkon, Nottwil⁶⁶, Eich, Neudorf, Schwarzenbach und Ermensee,⁶⁷ sowie die Exklave Schongau,⁶⁸ die, obschon im Urbar dem Amte Villmergen zugeteilt, später unter Münster erscheint.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts zu Münster und in den Twingen des Willisauer Amtes vom Propste selber ausgeübt^{68a}, zu Eich, Gunzwil, Schwarzenbach, Ermensee, Neudorf, Pfeffikon und Schongau dagegen richtete der Vogt, der übrigens in Personalunion auch Vogt von Rotenburg war⁶⁹. Eine Gerichtsherrschaft der Edlen von Rinach waren die Dörfer Rickenbach, Mullwil und Niederwil, zu Schenkon übten die Herren von Büttikon als Erben der Edlen von Schenkon die niedere Gerichtsbarkeit aus⁷⁰, während zu Oberkirch die Ritter von Molberg Gerichtsherren waren.⁷¹ Schließlich seien noch die Twinge des Eiamts zu erwähnen, wo Twing und Bann der Johanniter Komthurei Tannenfels zustanden.⁷².

⁶⁷ Die hohe Gerichtsbarkeit zu Ermensee wurde ständig auch von den Amtsleuten des Amtes Richensee angesprochen, man entschied aber zu mehreren Malen, daß alles, was innerhalb der vier Ester liege (also was Grundbesitz Münsters) der Gerichtsbarkeit des St. Michel-Vogtes zustehe (vgl. Heimatkunde vom Seetal, Band 5, S. 83 ff.).

⁶⁸ Zu Schongau richtete neben dem Vogte des St. Michels-Amtes auch der Vertreter der Grafschaft Fahrwangen über seine Leute. Vgl. die Offnung von 1358/80 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 719 ff.).

^{68a} Langnau, Richental und Mehlsecken. Vgl. oben S. 146, A. 57.

⁶⁹ Urkunden Beromünster I, S. 240.

⁷⁰ Ulrich IX. von Büttikon, Herr zu Ufhusen, erbte 1338 durch die Heirat mit der Erbtochter Adelheid von Schenkon diese Herrschaft (Genealogisches Handbuch I, S. 376).

⁷¹ Unten S. 202.

⁷² Oben S. 130, A. 11.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Herzoge von Oesterreich ihre Vogteirechte über das St. Michels-Amt an die Edlen von Grünenberg, die bereits Pfandinhaber des Offiziums Rotenburg waren⁷³.

Am 12. Juli 1415 verkaufte Wilhelm von Grünenberg alle seine Rechte im St. Michels-Amt um 650 Goldgulden an die Stadt Sursee, von welcher die Vogtei dann fünf Jahre später an die Stadt Luzern überging.

f) Die Städte Sursee und Sempach.

Am Ausflusse der Suhr aus dem Sempachersee, früher Suhrssee genannt, liegt die ursprünglich lenzburgische Stadt Sursee. Wie die übrigen aargauischen Besitzungen der Lenzburger ging auch diese Stadt an das Haus Kyburg über und wechselte 1278 durch Erbfall in habsburgischen Besitz, um den Herzogen bis zu ihrer Eroberung durch Luzern anzugehören.

Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir Ansätze zu städtischer Entwicklung in Sursee, indem wir seit 1289 einen Schultheißen als Verwalter der grund- und gerichtsherrlichen Kompetenzen der Herzoge und wenig später (1312) auch einen zwölfgliedrigen Rat feststellen können. Der Stadt, die offensichtlich die Gunst der Herrschaft besaß, verlieh 1299 Herzog Albrecht ein eigentliches Stadtrecht, welches ihr nicht nur das Markt-, Burg- und Lehensrecht, sondern auch eigene Gerichtsbarkeit bis an das Blut innerhalb des später noch erweiterten Stadtrayons übertrug. Als Appellationsinstanz galt bis 1390 Rat und Schultheiß der Stadt Aarau, während der Vogt zu Rotenburg als Vertreter der Herzoge von Oesterreich die blutgerichtlichen Funktionen ausübte⁷⁴. Versuche zur Loslösung von der Abhängigkeit des habsburgischen Blut-

⁷³ Schon Peter von Grünenberg (1368—76 Vogt zu Rotenburg) muß Pfandherr zu St. Michel gewesen sein, ebenfalls sein Sohn Henman.

⁷⁴ Vgl. Gfd. I, S. 68 ff. und 3, Nr. 32; Segesser I, S. 745 ff.

richters mißlangen vorläufig und wurden erst unter luzernischer Herrschaft zur Tatsache.

Das am südlichen Ende des Sees gelegene Städtchen Sempach war 1173 nach dem Aussterben der Lenzburger an die Grafen von Habsburg übergegangen und fiel bei der Hausteilung 1239 der jüngern Linie zu, um aber bereits 1293 an den königlichen Stamm abgetreten zu werden⁷⁵. Auch hier übte schon 1240 ein städtischer Schultheiß im Namen der Grafen von Habsburg die Gerichtsbarkeit bis ans Blut aus, seit spätestens 1315 stand ihm ein Rat zur Seite. Wie in der Nachbarschaft Sursee war auch zu Sempach der Vogt von Rotenburg für die hohen Gerichte zuständig. Erst im 15. Jahrhundert wurden dem Schulteissen auch blutgerichtliche Funktionen übertragen.

Die im habsburgischen Urbar unter dem Offizium Sempach aufgezählten Höfe Ludiswil-Gundoldingen, Krummbach-Geuensee, Wolfisbühl, Adelwil und Eich wurden alle im Laufe des 14. Jahrhunderts den angrenzenden Aemtern zugeteilt und kamen mit diesen an Luzern.

g) Ebikon, Gisikon und Honau.

Am Rotsee und in Ebikon bestanden von jeher Genossenschaften freier Bauern, die ihre Güter wohl freiwillig dem Fraumünsterstift übergeben hatten. Als Reichsvögte im Gebiete dieser Genossenschaften amteten ursprünglich die Ritter von Heidegg, die später nach der Urbaraufnahme, von den Herzogen von Oesterreich abgelöst wurden. 1321 belehnten diese Gottfried von Hünenberg mit der Vogtei Ebikon und Rotsee. 1379 finden wir an dessen Stelle den Luzerner Schultheissen Peter von Gundoldingen. Es mutet uns dies ganz eigenartig an, war Gundoldingen doch gerade das Haupt der österreichfeindlichen Partei zu Luzern. Auf die Gundoldinger folgte im 15. Jahrhundert die Luzerner Familie von Moos, wäh-

⁷⁵ QEE I, S. 493, Nr. 1092.

rend 1415 die Lehensherrlichkeit von Oesterreich an die Stadt überging.

Die beiden Höfe Gisikon und Honau unterstanden der Blutgerichtsbarkeit der Grafen von Habsburg, obschon sie weder in Pfandrödeln noch im Urbar verzeichnet sind. Sie waren wohl auch nicht, wie dies Segesser vermutet, zur Zeit der Urbaraufnahme verpfändet, da die Habsburger vielfach so kleine, wenig einträgliche Grafschaftsrechte als unwesentlich gar nicht erwähnenswert fanden⁷⁶. Auf alle Fälle finden wir die hohen Gerichte über diese beiden Höfe seit 1415 bei Luzern, wohin sie wohl anlässlich der damaligen Ereignisse von Habsburg an die Stadt gelangt waren.

Die niedern Gerichte waren von den Rittern von Baldegg an die Edlen von Hünenberg, von diesen an die von Hertenstein und endlich 1403 an die schon oben erwähnte Familie von Moos übergegangen. Letztere verkauften sie als ihr Eigen an die Stadt Luzern.

h) Die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen.

Wir fassen diese drei, nur kurz unter luzernischer Oberhoheit gestandenen Aemter zusammen und beschränken hier unsere Untersuchung im wesentlichen auf die heute luzernischen Gemeinden dieses Gebietes.

Das österreichische Amt Meienberg bildete einen Blutgerichtsbezirk, der in seiner räumlichen Ausdehnung den heutigen Gemeinden Beinwil, Auw, Meienberg, Abtwil, Oberrüti, Ballwil, Dietwil, sowie den Exklaven Root und Dierikon entspricht. Die beiden letzteren Gemeinden wurden noch während des 14. Jahrhunderts aus dem Blutgerichtsverbande Meienberg losgelöst, Dierikon schon

⁷⁶ So sind z. B. im Urbar an mehreren Orten des Amtes Willisau Dieb und Frevel nicht angeführt, obschon sie unzweifelhaft der Grafschaft zustanden.

um die Mitte des Jahrhunderts, Root erst anlässlich des Sempacherkrieges.⁷⁷ Das Amt war wie fast alle bisher betrachteten habsburgischen Verwaltungsbezirke stark von fremden Gerichtsherrschaften durchsetzt. Die ausgedehnteste Herrschaft war diejenige der Ritter von Rüegg, welche neben der gleichnamigen Stammburg noch die Twinge Sins, Aettenschwil und Auw umfaßte⁷⁸. Im Süden des Amtes lagen die Besitzungen der Herren von Hünenberg, welche zu Oberrüti und zu Kleindietwil Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit waren⁷⁹. Ballwil gehörte dem gleichnamigen Ritterhause an, kam aber Ende des 14. Jahrhunderts kaufweise an die Johanniter-Komthurei Hohenrain⁸⁰. Auch geistliche Herrschaften waren im Amte Meienberg als Gerichtsherren vertreten, so zu Beinwil das Kloster Kappel,⁸¹ während zu Alikon das Haus Habsburg die Vogtei über diesen Hof des Klosters Muri ausübte. Schließlich sei noch der Hof Wiggwil erwähnt, der eine Vogtei des späteren Pfandherrn dieses Amtes, Ritter Heinrich Geßler war⁸². Sämtliche übrigen Höfe und das Städtchen Meienberg unterstanden auch mit ihren niedern Ge-

⁷⁷ Dierikon muß bereits 1365 ein Bestandteil des Amtes Rotenburg gebildet haben, meldet doch der Pfandbrief Walters von Langnau betr. das Amt Habsburg: „.... und auch 12 phunt geltes uss dem Ampte ze Rotenburg von der Meyenstüre und Herbststüre ze Buchrein und ze Tierikon“. (Urkunde im Staatsarchiv Luzern, Abt. Habsburg.) — Betr. Root vgl. den zwanzigjährigen Frieden von 1394 (unten S. 180). Die niedern Gerichte zu Root fehlen im Habsburger Urbar, sie waren möglicherweise zu jener Zeit verpfändet.

⁷⁸ Der Twing Aettenschwil war noch im 15. Jahrhundert strittig zwischen Henman von Rüegg und dem Amte Meienberg (Rb. IV, S. 39, 59).

⁷⁹ Die Gerichte zu Dietwil wurden später an Jost von Moos verkauft, während Rüti sich noch beim Übergange des Amtes Meienberg in der Hand Hartmanns von Hünenberg befand.

⁸⁰ Rb. II, S. 64. Betr. die Loslösung aus dem meienbergischen Blutgerichtsbezirke siehe unten S. 190 f.

⁸¹ QSG. 14, S. 145, A. 7.

⁸² Vgl. Erbteilungsvertrag der Söhne Geßlers von 1412 (St. A. L., Abt. Freie Aemter).

richten den Herzogen von Oesterreich, bezw. deren Pfandträgern.

Wie die übrigen aargauischen Besitzungen der Habsburger war auch das Amt Richensee meistenteils aus kyburgischem Erbe an die Grafen gelangt, und es bildete entsprechend Meienberg ebenfalls einen einheitlichen Blutgerichtsbezirk, dessen Umfang den heutigen Gemeinden Hochdorf, Hohenrain, Lieli, Gelfingen, Sulz Müswangen, Hämikon, Hitzkirch, Aesch, Mosen, Ermensee, Retschwil, Herlisberg, sowie eines Teils der Gemeinde Römerswil entsprach. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts löste sich aus diesem Verbande das Gericht Ermensee, um dem St. Michels-Amte anzugehören, während die Gerichte Hochdorf und Urswil 1394 der Stadt Luzern verpfändet wurden.⁸³ — Eine eigenartige Stellung zum Amte Richensee nahm die Grafschaft Fahrwangen ein, welche nach der Offnung von 1358 und ihrer Bestätigungen durch die Herzoge von 1380 und 1413 ausgestattet war „mit dem geleit und den großen gerichten, mit stok, mit galgen über thübp und frevel und was uf der lantstrass geschicht von der Hengstflü (bei Othmarsingen) unz an den Hunnenbül under Baldegg bei dem crütz“⁸⁴. Wir haben es hier mit einer Art Sondergericht zum Schutze der Verkehrssicherheit zu tun, welches sich über die gewöhnlichen Blutgerichte lagerte. Die Grafschaft Fahrwangen, die Lehen der Grafen von Hallwil war, erhielt sich bis weit ins 16. Jahrhundert hinein⁸⁵. — Möglicherweise war bei den Aemtern in der Gegend des Baldeggersees (Richensee und eventuell auch Rotenburg) noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Freigericht verbunden, da nach dem Habsburger Urbar zu Tempikon eine „Weidhube“ liegt, welche „zu der Landgrafschaft hört“. Die

⁸³ Unten S. 179 f. (Es betraf diese Verpfändung, ebenso wie zu Ermensee, sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit).

⁸⁴ SSRQ, Aargau, II/1, S. 608, 719 ff.

⁸⁵ Die „freie Grafschaft“ Fahrwangen wird noch 1539 als außerhalb der Grafschaft Lenzburg gelegen beurkundet (a.a.O., S. 612).

häufig im Urbar angeführten freien Leute und freien Höfe (z. B. Müswangen, Ferren, Werben oder dann in den benachbarten Rotenburger Höfen am Berg) scheinen unsere Annahme zu bestätigen. Allerdings muß diese freigerichtliche Organisation bald ihre Bedeutung eingebüßt haben. — Als Gerichtsherren treffen wir zu Richensee fast ausschließlich geistliche Herren. Zu diesen gehörte einmal das Johanniterhaus Hohenrain, welches in den Twingen Kleinwang, Günikon, Ober- und Unter-Ebersol, Brünnlen, Ferren und Ottenhusen zu richten hatte⁸⁶, dann besaß aber auch das Deutschritterhaus Hitzkirch den halben Twing zu Ober-Reinach, welcher die Höfe Herlisberg, Stäfli, Wolfetschwil, Retschwil und Tempikon einschloß. Die andere Hälfte dieses Gerichtes stand den Edlen von Rinach zu⁸⁷. Als zweiter weltlicher Gerichtsherr zu Richensee ist das Geschlecht der Ritter von Heidegg zu nennen, welche neben ihrer Stammburg die niederen Gerichte zu Gelfingen, Altwies und Lieli inne hatten.⁸⁸ Schließlich sei noch die Herrschaft Baldegg erwähnt, ein Twing des gleichnamigen, sich in österreichischen Diensten auszeichnenden Ritterhauses, dem die Höfe Nunwil und Ligschwil am Südufer des Baldeggersees zugehörten. Die restlichen Gerichtsherrschaften des Amtes Richensee waren mit allen Gerichten dem Hause Habsburg unterstellt.

Sowohl Richensee als auch Meienberg und Muri waren gegen Ende des 14. Jahrhunderts an Ritter Hein-

⁸⁶ Ottenhusen war ursprünglich ein Twing der Herren von Ballwil und der Ritter von Heidegg (vgl. Estermann, S. 164).

⁸⁷ Die obere Rinach war von den Luzernern anlässlich des Sempacherkrieges zerstört worden (vgl. Wey, a. a. O., S. 100 f., und Merz, Burganlagen II, S. 452).

⁸⁸ Siehe Lehenbuch der freien Aemter, S. 13 b, im St. A. L. Abt. Freie Aemter. — Lieli gehörte ursprünglich dem gleichnamigen Edelgeschlecht, ging dann aber Ende 14. Jahrhundert durch Heirat an die Ritter von Grünenberg und von diesen an die Besitzer Heideggs über (1431), vgl. Gfd. 96, S. 27.

rich Geßler verpfändet worden. Nach seinem Tode (1412) einigten sich seine beiden Söhne wie folgt in die Erbschaft: Hermann erhielt neben zürcherischen Gütern das Amt Meienberg und die Vogtei Wiggwil daselbst, Wilhelm das Amt Muri. Richensee blieb ungeteilt in alljährlich wechselnder Verwaltung der beiden Brüder⁸⁹.

Das nördlichste der drei Aemter im Waggental, die einst luzernisch waren, ist das A m t V i l l m e r g e n, von dem jedoch nie der ganze, im Urbar angeführte Bestand an Luzern überging, da wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert der südwestliche Teil, d. h. die Gemeinden nördlich des St. Michels-Amtes von Menziken, Reinach und Gontenschwil bis hinunter nach Boniswil und Hallwil, dem Amte Lenzburg zugeteilt wurden, während die Grafschaft Fahrwangen als Immunitätsbezirk die östlichen Hallwilersee-Gemeinden (Fahrwangen, Meisterschwanden, Seengen und Egliswil) dem Amte entriß. Weitere Eingriffe in diesen ehemals sehr großen Blutgerichtsbezirk unternahm während des 14. Jahrhunderts die St. Michels-Vogtei, welche sich die hohen und niedern Gerichte Pfeffikon, Gunzwil, Adiswil und Schongau sicherte. Der Restbestand des Villmerger-Amtes beschränkte sich nach all diesen Amputationen auf die heutigen Gemeindebezirke von Sarmenstorf, Uezwil, Büttikon, Hilfikon, Villmergen, Wohlen, Fischbach-Göslikon, Niederwil, Tägerig, Hägglingen und Tottikon.

2. K a p i t e l.

Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im luzernischen Aargau.

Werfen wir kurz einen Rückblick auf die Organisation der Verwaltung der mittelschweizerischen und insbesondere auch der luzernischen Gebiete in der Zeit der habs-

⁸⁹ 20. Juli 1412 (St. A. L., Abt. Freie Aemter).

burgischen Landesherrschaft. Einer der deutlichsten Gradmesser für den Einfluß des Reichsoberhauptes in den verschiedenen Gebieten des Imperiums ist der jeweilige Zustand der Reichsverwaltungsorganisation. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß gerade unter König Rudolf von Habsburg und seinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolf das Reich vermehrtes Interesse an einer geordneten Verwaltung seiner südschwäbischen Lande zeigte, was seinen Ausdruck in der Schaffung der Landvogtei Ober-Schwaben fand, der die mittel- und ostschweizerischen Gebiete unterstanden. Eine klare Ausscheidung der Einflußsphären der Reichslandvögte Ober-Schwabens mit den benachbarten Reichsbeamten des Elsaß scheint jedoch nicht stattgefunden zu haben. So finden wir verschiedentlich die Reichslandvögte des Elsaß in den eigentlich nach Ober-Schwaben zuständigen Landen⁹⁰. Kennzeichnend für die habsburgische Machtpolitik ist der Umstand, daß öfters habsburgische Hausbeamte mit Reichsfunktionen ausgestattet wurden⁹¹, was dann auch wenigstens den teilweisen Uebergang der Reichsbefugnisse an das herzogliche Haus zur Folge hatte.

Eine Tätigkeit der Reichslandvögte in unserem Gebiet läßt sich kaum feststellen, da sie sich immer mehr auf die Verwaltung der Reichsstädte beschränkte⁹² und die Könige ihre Befugnisse immer häufiger den Territorialfürsten und Städten übertrugen⁹³, oft sogar die ganze Reichslandvogtei verpfändeten⁹⁴.

Je geringer die Bedeutung der Reichsbeamten im schweizerischen Gebiete war, umso kräftiger traten die-

⁹⁰ So urkundet z. B. am 30. März 1293 Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß, daß die Burger von Luzern den Landfrieden auf drei Jahre beschworen haben (QEE. Urk. II, S. 41).

⁹¹ Vgl. W. Meyer, S. 9 ff.

⁹² a.a.O., S. 17 f.

⁹³ So die Uebertragung des Blutbannes an Luzern durch König Wenzel 1381 und 1390.

⁹⁴ a.a.O., S. 12 f.

jenigen der habsburgischen Hausmacht hervor. Die Herzoge verstanden es, ihre schweizerischen Territorien mit einem geradezu mustergültigen Beamten system zu überziehen, und nur diesem Umstande hatten sie es zu verdanken, daß sich die so selbstbewußten und freiheitsdurstigen Bewohner der Vordern Lande nicht schon früher ihrer Regierungsgewalt entzogen. Kennzeichnend für die habsburgische Verwaltungsorganisation ist ihre große Beweglichkeit, die Anpassung an die jeweils herrschenden politischen und personellen Verhältnisse. Es zeigt sich dies überaus deutlich in der Art der Gesamtverwaltung der Vordern Lande. Als Vertreter der Habsburger finden wir hier zuweilen einen Landeshauptmann, meist in der Person eines Mitgliedes des herzoglichen Hauses oder dann eines hohen Ministerialen. Diese Hauptmannschaft war nicht nur die Fortsetzung des großräumigen Reichsverwaltungsbezirks, sondern zugleich eine Kumulation der Landvogteien im Aargau, Thurgau, Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwaben⁹⁵. Nicht immer war die Kumulation der Landvogteien eine so weitgehende. Vielmehr treffen wir recht häufig selbständige Landvögte des Aargau⁹⁶ oder dann solche, die in Personalunion die schweizerischen Landvogteien Aargau und Thurgau verwalteten. Werner Meyer⁹⁷ vermutet eine gegenseitige Ablösung von Land-

⁹⁵ a.a.O., S. 126.

⁹⁶ So z. B. Heinrich von Griessenberg, der von 1309—24 als Landvogt des Aargau nachweisbar ist. In Personalunion betraute er das Amt eines österreichischen Landrichters im Aargau, das bisher von den freiherrlichen Familien von Rüegg und von Bonstetten verwaltet worden war, seit dem Tode König Albrechts jedoch seine Reichsfunktionen verloren hatte und fortan mit der Landvogtei im Aargau verbunden blieb. Eine Liste der aargauischen Landrichter bei Werner Meyer, S. 286. Eine Tätigkeit der Landrichter im luzernischen Gebiet ist nur selten feststellbar, nur 1293 Ulrich von Rüegg in Sachen des Gotteshauses von Luzern und 1294 derselbe in Nottwil für das Johanniterhaus Hohenrain (QEE. Urk. II, 43 und 78). — Residenz des Landvogt-Landrichters war Baden.

⁹⁷ W. Meyer, S. 126.

vogtei und Hauptmannschaft, so daß stets nur eines der beiden Aemter existierte.

Luzern gehörte unzweifelhaft zur Landvogtei des Aargau. Wir können an Hand einer Reihe von Urkunden, welche Luzern betreffen, dies feststellen.⁹⁸ Der Amtsbe- reich des aargauischen Landvogtes wäre aber viel zu groß gewesen, um eine straffe Verwaltung von der Zentral- stelle Baden aus zu gewährleisten⁹⁹. Aus diesem Grunde wurden mehrere mit reichen Kompetenzen ausgestattete Untervögte eingesetzt. Jedoch wurden Vorbeugungsmaß- nahmen getroffen, um eine Auflockerung der Landeshoheit zu Gunsten eigener Herrschaftsbildung durch diese Vögte zu verhindern. An Stelle des bisher üblichen Systems der erblich verliehenen Lehen setzten die Herzoge kurzfristig angestellte, absetzbare und versetzbare Beamte ein, die, auf die Einkünfte ihres Amtsbezirkes angewiesen, ihre Untertanen deshalb oft ungebührend ausnützten.¹⁰⁰

Bis 1309 scheint die Dezentralisation der Verwaltung der habsburgischen Landvogtei im Aargau nur eine zeit- weilige gewesen zu sein, und wir sind in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsbereiche nur auf Vermutungen angewiesen. Zur Zeit Werners von Wohlen (1277—94 nach-

⁹⁸ 1293 befiehlt Herzog Albrecht Werner von Wohlen, dem Obervogt zu Baden, die Stadt Luzern in ihren Rechten zu schützen (Kopp, Urk. I, 28). 1305 läßt der Vogt zu Baden, Heinrich der Meier zu Zofingen, alle Meier und Kellner in Luzern und Umgebung ihrer Aemter entheben (Gfd. 19, S. 154 f.), während er 1307 Ulrich, den Kirchherrn von Emmen und Dekan der Innerschweiz, in den Kerker zu Rotenburg werfen läßt (Gfd. I, S. 43). 1309 und 1312 handelt Heinrich von Grießenberg, Landvogt im Aargau, zu Luzern (QEE. Urk. II, 482 und 625). 1315 bestätigt Herzog Leopold einen von Landvogt Grießenberg abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Stift Münster und den Herren zu Hohenrain (Urk. Beromünster II, 17). 1324 verlangt Herzog Leopold, daß Heinrich von Grießenberg die Hasenburger in ihrem willisauischen Besitze schirme (QEE. Urk. II, 1200) etc.

⁹⁹ Ueber die Ausdehnung der aargauischen Landvogtei siehe W. Meyer, S. 65 ff.

¹⁰⁰ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 339.

weisbar) stand wahrscheinlich der nordwestliche Aargau unter der Verwaltung des Schultheißen von Aarau¹⁰¹, jedoch handelt bereits Werners Nachfolger, Heinrich, der Meier von Zofingen (1298 als Vogt zu Baden nachgewiesen), auch als Vogt zu Zofingen¹⁰². Die luzernischen Gebiete haben zu diesen Zeiten stets den Badener Vögten unterstanden, die zu verschiedenen Malen daselbst urkunden¹⁰³. Einen „Johannes, advocatus Lucernensis“, treffen wir nur einmal als Zeugen in einer Urkunde von 1296.¹⁰⁴

Ein deutliches Hervortreten von Untervögten können wir erst nach 1309 konstatieren. Mit Sicherheit lassen sich zwei Vogteien feststellen: Diejenige von Rotenburg und von Baden¹⁰⁵. Wenden wir uns zunächst der Untervogtei Rotenburg zu. Dieses Städtchen hatte schon den gleichnamigen Freiherren als Residenz gedient. Dem neuen Beamtenvogt unterstand nun aber ein weitaus größerer Befehlsbereich, der nicht nur das ganze österreichische (kleinräumige) Offizium Rotenburg¹⁰⁶, sondern auch eine große Anzahl der umliegenden habsburgischen Aemter umfaßte. Als wichtigster Bestandteil seines Amtsreiches ist unbedingt der Dinghof Luzern zu nennen, daneben auch die beiden Landstädte Sempach und Sursee¹⁰⁷. Der Vogt zu Rotenburg war aber auch als Vertreter der Herzoge Kastvogt zu Beromünster¹⁰⁸ und verwaltete das

¹⁰¹ W. Meyer, S. 65 ff.

¹⁰² 13. Sept. 1299 (SSRQ, Aargau, Stadtrecht Zofingen, S. 43).

¹⁰³ Vgl. oben S. 159, A. 98.

¹⁰⁴ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 345. Eine luzernische Untervogtei scheint nur Episode gewesen zu sein.

¹⁰⁵ Ueber eine dritte, wahrscheinlich den nordwestlichen Aargau umfassende Vogtei vgl. a.a.O. S. 369.

¹⁰⁶ Ueber den Umfang des Amtes Rotenburg vgl. oben S. 137 ff.

¹⁰⁷ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 590 A. 8.

¹⁰⁸ Vgl. die Kundschaft betr. Fallrecht und Gerichtsbarkeit in Neudorf von ca. 1320 (Urk. Beromünster II, S. 289 ff.), sowie die Urk. vom 26. September 1347 (a.a.O., S. 289 ff.).

Habsburgeramt bis zu seiner Verpfändung an Rutschmann von Hallwil. Zugleich hatte er aber auch die Ansprüche Österreichs in dem Gebiet der Waldstätte zu vertreten, wie dies ganz deutlich die Bedingungen der Waffenstillstände nach Morgarten beweisen¹⁰⁹. Daß der Vogt zu Rotenburg aber auch über die Aemter Meienberg, das Freiamt, Affoltern, sowie die Städte Zug und Bremgarten seine Befehlsgewalt ausdehnte, ist wenig wahrscheinlich¹¹⁰. Wir vermuten weit eher, daß diese Aemter und Städte unter die Zuständigkeit des Vogtes zu Baden gefallen sind¹¹¹. Auch glauben wir nicht, daß der Amts-
bereich des Vogtes von Rotenburg die Aemter Wolhusen

¹⁰⁹ Im Waffenstillstand vom 3. Juli 1319 heißt es: „... Darnach sol ouch der fride weren alle die wile, so derselb fride von dien vorgenanden den herzogen oder iren gewüssen amptman, der denne ze Rotenburg ir Pfleger ist, nicht widerbotten ist ...“ (QEE., Urk. II, 989). Ferner trifft der Vogt zu Rotenburg in den Jahren 1336 und 1338 Abkommen mit den Hofleuten zu Arth, Giswil und Sarnen (Gfd. 19, S. 269, und Gfd. 18, S. 123).

¹¹⁰ Die Unterstellung dieser Aemter unter den Vogt zu Rotenburg wurde bisher allgemein angenommen auf Grund einer einzigen Urkunde folgenden Inhalts: „Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir die landlüte gemeinlich von Hasle umb den stos und die mishelli, die wir mit den erberren lüten den burgern von Lutzerren, von Zuge und von Bremgarten gehept haben und d a r z u o mit allen den, die in dem ampte sitzend und wohnhaft sint, da herr Hartmann von Ruoda phleger und amptman ist ..“ (20. Aug. 1320, QEE. Urk. II, 1025). Der Schluß, daß nach dem Wortlaut dieser Urkunde Zug und Bremgarten dem Vogte von Rotenburg unterstellt waren, ist nicht überzeugend. Luzern ist infolge seiner hervorragenden Bedeutung unter allen Städten des Vogtes einzeln angeführt und wird wohl zusammen mit Zug und Bremgarten die führende Rolle in dem Streite, von dem sonst übrigens nichts bekannt ist, gespielt haben. In keiner einzigen bisher bekannten Urkunde ist auch nur die Spur einer Tätigkeit rotenburgischer Vögte in Bremgarten, Zug und dem Amte Meienberg und dem Freiamt Affoltern festzustellen.“

¹¹¹ Als Beweis für diese Behauptung führen wir eine Urkunde von 1381 an: Walter von Altenklingen, Landvogt im Thurgau, Aargau und Schwarzwald, entscheidet, „daz die empter in dem Rüftal, das

eingeschlossen hat, da wir, wenn auch erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts dort selbständig handelnde Vögte antreffen¹¹². Dagegen ist es möglich, daß Grafschaft und Herrschaft Willisau vor ihrer Verpfändung im Jahre 1321 den Vögten von Rotenburg unterstanden haben. Grund zu dieser Annahme bietet eine Urkunde von 1324, in der Vogt Hartmann von Ruoda zu Rotenburg als Schirmer der Hasenburgischen Pfandschaft eingesetzt wird¹¹³. Die Nordgrenze des rotenburgischen Befehlsbereiches wird ungefähr der heutigen Kantongrenze entsprochen haben, ausgenommen natürliche in Fällen, wo selbständige Hochgerichtsbarkeiten, die Habsburg nicht zustanden, existiert haben, wie z. B. die Blutgerichtssprengel der Grafen von Frohburg und der Freiherren von Aarburg.

Friamt, Mure, Hermaswil und Werd sollen dienen gegen Baden an die Burg mit buwen, mit reisen und mit ander sachen. Die Kuntschaft seit auch, das die empter mit allen zoegen und reisen unter der stat zu Baden paner und dar under ziehen und varen sollent mit allen zoegen und reisen, als das von alter herkommen ist ..." (Urkundenbuch Baden I, S. 129 ff.). Dieser Wortlaut weist eindeutig auf die Zugehörigkeit der fraglichen Aemter zur Untervogtei Baden hin und läßt auch darauf schließen, daß dies seit der Organisation der kleinräumigen Untervogteien (1308/09) der Fall gewesen ist.

¹¹² Erstes Auftreten eines Vogtes zu Wolhusen 1346: Berchtold von Malters (vgl. Archiv 17, S. 15). Auch hier wandelte sich wie bei Beromünster die Vogtei später in eine Pfandschaft um (vgl. oben S. 132 f.).

¹¹³ (QEE, Urk. II, 1200). Eine Tätigkeit österreichischer Vögte ist in der Grafschaft Willisau vor 1321 nicht feststellbar. Es ist aber die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der Vogt von Rotenburg, der ja auch als Vertreter des Landvogtes im Aargau in der benachbarten Stadt Sursee amtete, ebenfalls über Willisau gesetzt war und nach der Versetzung der dortigen österreichischen Rechte an Hasenburg eben nurmehr im Auftrage des Pfandherrn den Schirm über den Pfandträger auszuüben hatte, wie das die oben angeführte Urkunde sagt. Wäre bisher der einzige außer dem Rotenburger Vogt noch in Frage kommende Untervogt des nordwestlichen Aargaus (vgl. darüber K. Meyer, Luzern, S. 583, A. 28) Vogt zu Willisau gewesen, so wäre sicherlich ihm und nicht Hartmann von Ruoda diese Schutzpflicht übertragen worden.

Diese vorzügliche Verwaltungsorganisation wäre fähig gewesen, den Besitz des Hauses gegen die sich erhebenden Eidgenossen zu wahren. Die ständigen Kriege im Reiche ließen aber das Interesse der Herzoge an den mittelschweizerischen Gebieten immer mehr erkalten. Es galten die Vogteien numehr als willkommene finanzielle Machtmittel zur Unterstützung der habsburgischen Hauspolitik. In fortwährenden Versetzungen glaubte man die maximalen Erträge erreichen zu können, schwächte aber damit nicht nur den Einfluß des Hauses, sondern förderte auch die Unzufriedenheit der immer mehr ausgesogenen Untertanen. Diesem Umstand ist der Erfolg der eidgenössischen und namentlich auch der luzernischen Territorialpolitik schlußendlich zu verdanken.

II. ABSCHNITT.

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik.

Bevor wir zur chronologischen Darstellung der luzernischen Territorialpolitik übergehen, sei kurz ein Blick auf die sich überhaupt bietenden Ausdehnungsmöglichkeiten geworfen. Wir beschränken uns hier auf die rein geographischen Gesichtspunkte, die politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sollen im folgenden dritten Abschnitt einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Die Lage Luzerns am Uebergang zwischen zwei natürlichen Regionen schuf der Stadt zwei Ausdehnungsmöglichkeiten: Entweder See- und Emme-aufwärts gegen das Voralpengebiet oder reußabwärts und in fruchtbaren, sich nach Norden öffnenden Täler des Mittellandes.

Die südliche, voralpine Expansion wird jedoch durch natürliche Hindernisse in relativer Nähe Luzerns stark eingeschränkt, so daß nurmehr die eigentlich benach-

barten Landschaften in den städtischen Einflußbereich gezogen werden konnten. Zu diesem gehören einmal der östlich Luzerns sich hinziehende Höhenzug von Dietschiberg und Rooterberg mit seinen reichen, am Südabhang gelegenen Küßnachtersee-Dörfern, sowie auch der Südwestabfall des Rigi, der sich mit Greppen, Weggis und Vitznau in natürlicher Weise gegen unsere Stadt hin orientiert und durch den scharfen Grat von Rigi-Scheidegg-Gersauerstock-Obere Nase gegen Schwyz hin abgeschlossen wird. Folgen wir den beiden erwähnten Berghängen weiter in östlicher Richtung, so führen sie, eine Landschaft von einheitlichem Gepräge bildend, an das Westufer des Zugersees, welcher der Expansionsmöglichkeit Luzerns in dieser Richtung eine natürliche Grenze setzt. — Ebenso klar und eindeutig wie der Rigi bildet die Kette des Pilatus, die mit ihrem östlichsten Ausläufer, dem Lopper, im Vierwaldstättersee untertaucht, eine Scheide zwischen der luzernischen und der unterwaldischen Machtssphäre. Dadurch werden Luzern das Tal von Hergiswil und die Einzugsgebiete des Kriensbachs und der kleinen Emme zugewiesen. Etwas schwerer fällt die Abgrenzung im Südwesten, wo das Entlibuch nur durch die undeutlich sich abhebende Erhöhung der Wasserscheide zwischen großer und kleiner Emme, vom Emmental getrennt wird. Umso klarer scheidet an der ganzen Westfront die Sperrre des Napf bis weit ins Mittelland hinaus die Expansionsbereiche von Luzern und Bern. — So wird denn sowohl die östliche als auch die westliche voralpine Ausdehnungsmöglichkeit eindeutig durch die Gebirgszüge des Rigi einerseits und des Napfs und des Pilatus andererseits begrenzt, die sich beide am Vierwaldstättersee in der Erhebung des Bürgenstocks treffen, dessen nach Luzern gerichteter Nordabhang bezeichnenderweise als erster territorialer Erwerb der Stadt gelten kann.

Bedeutend günstiger gestalten sich die Erfolgsausichten der luzernischen Territorialpolitik gegen das

Mittelland hin. Die Lage der Stadt zwischen zwei nach Norden sich erstreckenden Sperrlinien, von denen die westliche Napfsperre bereits erwähnt wurde, während die östliche, die Reußfurche, als Fortsetzung des Zugersee-Beckens gedacht werden kann, prädestinierte sie geradezu zu einer Staatsgründung in dieser Richtung¹. Die nördliche Begrenzung dieser Zone wird durch das dem Jura-rand folgende mächtige Längstal der Aare gebildet, wo-durch sich als Expansionsraum ein geschlossenes hydro-graphisches Netz zwischen Murg, Aare und Reuß ergibt. Der folgende Abschnitt wird uns nun zeigen, in welchem Maße Luzern es verstand, seine vorteilhafte Stellung innerhalb der natürlichen Landschaft auszunützen.

I. K a p i t e l.

Bis zum Sempacherkrieg (1386).

Obschon die Stadt Luzern erst durch die Ereignisse des Jahres 1386 in den Besitz eines bedeutenderen eigenen Territoriums gelangte, so ist es doch unerlässlich zum Verständnis der Vorgänge die entscheidenden Jahre luzernischer Geschichte während den vorausgehenden Jahrzehnten einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Sie zeigt uns, wie die zielbewußten Luzerner Staatsmänner des 14. Jahrhunderts aus den ersten territorialen Absichten Einzelner langsam einen unumstößlichen Willen der Gesamtbürgerschaft zu formen verstanden, dem sie all den mannigfaltigen entgegenstrebenden Umständen zum Trotz, nicht zuletzt durch rücksichtslose Anwendung von Gewalt schließlich doch zum Erfolg verhalfen.

Die Stellung Luzerns als murbachischer Dinghof und österreichische Landstadt drängte nicht ohne weiteres den Gedanken an den Erwerb eines Herrschaftsgebietes auf, sie war im Gegenteil äußerst ungünstig für irgend-

¹ Vgl. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen . . ., S. 72 ff.

welche territorialen Gelüste. Erst durch die sukzessive Erlangung selbständiger Verwaltungsrechte, die in zähem Kampfe den österreichischen Herzogen abgerungen wurden, und dann vollends durch den Bund mit den drei eidgenössischen Orten im Jahre 1332, diesem entscheidenden Schritt zur endgültigen Loslösung von der habsburgischen Herrschaft, waren die Vorbedingungen für die Erfüllung der luzernischen Intentionen gegeben. Erst jetzt, da man jederzeit der tatkräftigen Hilfe der Waldstätte gegen den gemeinsamen Feind sicher war, konnte man ernsthaft an eine offen anti-habsburgische Politik denken, denn als eine solche mußte die Absicht auf territorialen Erwerb dieser ganz von habsburgischem Hausgut umgebenen Stadt unbedingt angesehen werden.

Schon kurze Zeit nach dem Bundesschluß zu Luzern sollte es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und den vier Waldstätten kommen. Infolge der Preisgabe von Schwyz und Unterwalden durch das Reich war deren Erbitterung neuerdings ins Unerträgliche gewachsen und ließ sie zu offener Verweigerung öffentlich-rechtlicher Dienste gegenüber den habsburgischen Vögten hinreißen. Luzerns Bundestreue wurde durch den eben aufflammenden Münzstreit mit Oesterreich gestärkt, so daß die eidgenössische Partei der Stadt mit einer wohl ziemlich ansehnlichen Schar auszog, um die österreichischen Ministerialen der Umgebung zu schädigen². Ernsthaftes Absichten auf die Gewinnung landesherrlicher Rechte haben wohl selbst bei den erbittertsten Feinden der Herrschaft nicht bestanden, da Luzern allein viel zu schwach gewesen wäre, um sich gegenüber österreichischen Truppenkontingenten behaupten zu können. Die übrigen Eidgenossen waren wohl zu moralischer, nicht aber militärischer Unterstützung fähig, da sie die Ver-

² Vitoduran und andere Chronisten erwähnen ein Gefecht an der Reuß, wo der neuernannte österreichische Landvogt zu Rotenburg, Ulrich von Ramswag, eine größere Schar Plünderer aus der Stadt überraschte, wobei letztere über 50 Mann verloren.

teidigung ihrer Rechtsansprüche viel zu sehr in ihren eigenen Grenzgebieten beschäftigte³. Zudem war die habsburgische Partei in der Stadt noch ziemlich mächtig, wurden doch ihre einflußreichsten Glieder gerade zu dieser Zeit häufig mit österreichischen Vogteien belehnt, so z. B. die Familie von Moos, die seit 1335 die Vögte zu Gersau und Malters, ferner auch die Burggrafen zu Neu-Habsburg stellten. Diese Politik der Herzöge war indessen nicht ganz ungefährlich für sie selbst, da, wie uns spätere Vorkommnisse wiederholt beweisen, solche von der Herrschaft belehrte Luzerner Bürger häufig ins eidgenössische Lager hinüber schwenkten und damit die österreichischen Lehen der Gefahr einer gänzlichen Entfremdung aussetzten.

Wenn die Zeitverhältnisse noch keine direkte Usurpation österreichischer Territorien erlaubte, so suchte Luzern doch in geschickter Weise eine solche vorzubereiten, und gerade diese vorbereitende Taktik ist das Charakteristikum der städtischen Politik bis in die achziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Man suchte das kunstvolle Gebäude der fürstlichen Territorialverwaltung zu unterhöhlen und gleichzeitig auch den immer stärker einsetzenden Zerfall des Feudaladels noch zu beschleunigen. Als wirksamstes Mittel erkannte man die Aufwiegelung der Untertanen Habsburg-Oesterreichs und seiner Ministerialen und diese wiederum wurde in erster Linie mit Hilfe einer konsequent durchgeführten Ausbürger-, bzw. Pfahlbürger-Politik erreicht⁴. Wir finden allerdings heute keine direkten Angaben über die Aufnahme habsburgischer Untertanen in luzernisches Burgrecht während jener Jahre vor. Indirekt können wir aber aus dem Wortlaut des Friedensbriefes von 1336 daraufhin schließen

³ Ueber die Ereignisse von 1335/36 vgl. K. Meyer, Luzern, S. 456 ff.

⁴ Ueber diese Maßnahmen, sowie über die wechselseitige Bedeutung von Aus- und Pfahlbürgertum siehe Gfd. 96, S. 37 ff.

sen, indem dort verlangt wird, „swas lüten sit dirre krieg anvieng, geschworen haben, es si von eitgenoschaft wegen oder von burgrechtes wegen, daz das alles abe sin sol, es sie ussernt oder inrent, und das ie der man er sie Herre oder diener, gen sime man sin sol in allem rechte als e males, e dirre krieg anvieng“.⁵ Es muß demnach in jenen Kriegsjahren die Aufnahme einer stattlichen Zahl von Ausburgern erfolgt sein, worauf auch eine aus dieser Zeit stammende Notiz im ältesten Ratsbüchlein hinweist, die sich mit der Rechtsstellung der Ausburgern befaßt.⁶ Das schiedsgerichtliche Verbot bedeutete aber keineswegs das Ende der dahin gerichteten Bestrebungen der Luzerner, nahm doch in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der Ausburger in ungeahntem Maße stets zu und es erwies sich, daß man wirklich das wirksamste Mittel zur Unterminierung der herzoglichen Landeshoheit gewählt hatte.

Nicht ohne Einfluß auf die territoriale Entwicklung der Stadt Luzern sind der soziale Umschwung des Jahres 1337 und die Verschwörung von 1343 geblieben. Wenn diese beiden Ereignisse im ersten Moment auch unbedeutend für die späteren außenpolitischen Geschehnisse erscheinen mögen, so stellen sie doch den Sieg der eidgenössischen und die endgültige Niederlage der österreichischen Partei innerhalb der Stadt dar, was gleichbedeutend ist mit dem Durchbruch der territorialen Idee als eines Hauptziels der luzernischen Politik. Denn nur einer sozial und politisch geeinten Bürgerschaft konnte das kaum Glaubliche gelingen: Die Verdrängung der fest eingesessenen, auf starker organisatorischer Grundlage fussenden und militärisch überlegenen Herrschaft der Habsburger aus dem bisher gesicherten Gebiet ihrer Stammlande.

In ein Stadium erhöhter Aktivität trat die luzernische Außenpolitik erst im Laufe der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Der 1351 abgeschlossene Bund mit der

⁵ E. A. I, S. 258 f.

⁶ Luzerns ältestes Ratsbüchlein, Art. 194.

Reichsstadt Zürich stellte für die vier Waldstätte eine ganz bedeutende physische und moralische Festigung dar und schürte den territorialen Willen sicherlich mächtig. Es war zweifellos die Ausdehnung des Hilfskreises zur Aare hinüber auf das Drängen Luzerns hin erfolgt und zeigt uns eindrücklich die hochgespannten Ziele, welche sich die damals ja noch unbedingt österreichische Landstadt gesetzt hatte⁷. Zwischenfälle ließen denn auch nicht lange auf sich warten. Die Luzerner schädigten, wo sie nur konnten, die österreichisch Gesinnten in und um die Stadt und zogen nach der Bundesaufnahme von Zug plündernd und brandschatzend durch die Landschaft, wobei hauptsächlich Ruswil, Sursee, Münster, Neudorf, Nunwil und Hochdorf die Leidtragenden waren. Nach zehntägiger Belagerung fiel auch die Feste Neu-Habsburg einer vollständigen Zerstörung anheim. Aber auch hier handelte es sich nicht um eine dauernde Besitznahme dieser Ortschaften, die Gewalttaten sind eher als ein Kleinkrieg zur Ablenkung der gegen Zürich gerichteten herzoglichen Hauptmacht aufzufassen. Der Brandenburgerfriede ließ Luzern wieder unter die Botmäßigkeit der Herzoge zurückkehren; die Zwistigkeiten flammten jedoch von neuem auf und fanden nach einer zweiten Belagerung Zürichs ihren Abschluß endlich im Regensburger und im Torbergischen Frieden⁸.

Die Beteiligung der Bürgerschaft Luzerns an diesen immer wiederkehrenden Streitigkeiten erhöhte natürlich ihr militärisches Können gewaltig und es mag dies mit ein Grund zum guten Gelingen der folgenden, entscheidenden Auseinandersetzungen mit Oesterreich gewesen sein. Auch die Teilnahme an dem Kampf bei Buttisholz gegen die Horden Ingelrams von Goucy half mit, die militärische Bereitschaft zu steigern.

⁷ E. A. I, S. 260 ff.

⁸ 1352 Brandenburger-, 1355 Regensburger- und 1368 Torbergischer Friede (vgl. a.a.O., S. 279 ff., 291 ff., 299 ff.).

In all diesen Jahren war Luzerns Bestreben aber auch nach eigener rechtlicher Verselbständigung gerichtet, und keine Gelegenheit wurde versäumt, um sich hier irgendwelche Vorteile zu verschaffen. So gelang es beim Aussterben der Grafen von Froburg im Jahre 1366, sich unter Aufwendung des namhaften Betrags von 1500 Goldgulden die Einkünfte der Vogtsteuer über die Stadt pfandweise zu sichern,⁹ 1379 erhielt die Bürgerschaft das Privilegium „de non evocando“¹⁰, 1381 den Blutbann über Bürger und Gesinde, sowie schon 1361 die wirtschaftlich bedeutungsvolle Zollbefreiung vom Gotthard bis hinunter nach Reiden.¹¹

Erst nach Beendigung dieser zielbewußten Vorbereitungen konnte die nun erstarkte Stadt zur Erwerbung einer ersten namhaften und dauernden Vogtei, der Herrschaft Weggis schreiten. Wohl besaß die Stadt schon seit langem den waldigen Nordabhang des Bürgenberges zu Erblehen von der Propstei, welcher der Bürgerallmend einverlebt wurde, infolge seiner Bedeutungslosigkeit jedoch keinen Vergleich mit den späteren Erwerbungen aushält¹². Auch der Pfandbesitz des ehemaligen Murbacherhofes Lunkhofen, sowie auch anderer Höfe, die wohl wichtiger waren als die Waldungen des Bürgenberges, verdienen wegen ihrer kurzen Dauer, sie erloschen zu Beginn des 14. Jahrhunderts, kaum Erwähnung¹³.

⁹ Vgl. Segesser I, S. 263.

¹⁰ Befreiung von auswärtigen Gerichten.

¹¹ Die Verleihung des förmlichen Blutbannes erfolgte erst 1390. — Zugleich mit der Zollbefreiung erhielt Luzern auch das Recht zur Aufnahme eingesessener Burger, die nicht österreichische Angehörige waren.

¹² Vgl. Bürgerbuch, S. 337. — Nur im Jahre 1378 trat der Bürgenbergturm kurz in das Licht der Öffentlichkeit, als Luzern und Unterwalden hinsichtlich der gegenseitigen Rechte daselbst in Streit gerieten (vgl. E. A. I, S. 58 f.).

¹³ Betr. Lunkhofen vgl. der Pfandrodel von ca. 1293 (QSG 15/1, S. 172). K. Meyer, Luzern, Kap. IV, Anm. 42*, vermutet, daß auch

Anders Weggis. Ursprünglich Besitz der Benediktinerabtei Pfäfers, besaß das Dorf dank seiner milden Seelage am Südabhang der Rigi für Luzern eine hauptsächlich wirtschaftliche Bedeutung, waren doch die Leute von Weggis und dem dazugehörenden Vitznau von jeher die Hauptlieferanten des städtischen Wochenmarktes unter der Egg. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts diese Grundherrschaft mehrere Male in die Hand luzernischer Bürger kam. Die Stadt verpaßte dann aber den rechten Moment zur Erwerbung, indem sich 1378 „die erbern lüt der gemeinde gemeinlich ze Weggis und ze Vitznow, die da in den Kelnhof ze Weggis gehörtend“, selbst in den Besitz der von ihnen bewohnten Grundherrschaft setzte¹⁴. Schon zwei Jahre später sicherten sich nun aber die Luzerner die Gerichtsherrschaft zu Weggis, was durch Geldknappheit der Herren von Ramstein, der Gerichtsherren daselbst, erleichtert wurde. Eine Ergänzung dieses Kaufes bildete der Erwerb der grund- und gerichtsherrlichen Rechte über den bei Vitznau gelegenen Hof Husen aus der Hand der Edlen von Hertenstein¹⁵.

Damit wäre eigentlich die luzernische Oberhoheit über Weggis praktisch vollkommen gewesen, besonders nachdem auch die hohen Gerichte zusammen mit dem Habsburger Amt 1405 an die Stadt gelangt waren. Nun

die beiden im Urbar fehlenden Dinghöfe Emmen und Buchrain sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in luzernischer Pfandschaft befunden haben. Leider fehlen uns heute urkundliche Beweise.

¹⁴ 1329 waren vier Brüder von Moos Lehensinhaber der grundherrlichen Rechte zu Weggis. 1378 verkaufte sie der Abt von Pfäfers an Johann von Waltersberg zu Handen Heinrichs von Moos, von dem sich die Weggiser noch im gleichen Jahre loskaufsten (Urkunden im St. A. L., Abt. Weggis).

¹⁵ Der Verkauf durch die Freiherren von Ramstein erfolgte am 28. Juni, während die Edlen von Hertenstein am 20. Juli 1380 die Untervogtei Weggis-Vitznau, sowie die Rechte zu Husen veräußerten (a.a.O.).

wiesen aber die Weggiser (wie übrigens auch die Gersauer) auf ihre Stellung als Bundesglieder der jungen Eidgenossenschaft hin und widersetzten sich den städtischen Forderungen nach Ablegung des jährlichen Untertaneneides in Luzern als einer ungebührlichen Zumutung. Die Folge war ein lange andauernder Rechtsstreit zwischen der kleinen, freiheitsdurstigen Gemeinde und der Stadt, der verschiedentlich die eidgenössischen Orte zum Einschreiten veranlaßte. Erst 1559 endigten die Zwistigkeiten mit der vollkommenen Unterwerfung der Weggiser unter die Botmäßigkeit der „gnädigen Herren zu Luzern“¹⁶.

Der Unterschied zwischen den folgenden territorialen Erwerbungen und derjenigen von Weggis tritt klar zu Tage. Während jene im Wesentlichen durch rein machtpolitische Faktoren bedingt waren, tritt in diesem Falle das wirtschaftliche Moment entscheidend in den Vordergrund. Zudem bedeutete die Einverleibung von Weggis nicht irgendwelchen Gewaltakt gegenüber den bisherigen Inhabern der Herrschaftsrechte, sondern erfolgte vielmehr mit deren Zustimmung, ein Kriterium, das allerdings auch für andere Erwerbungen zutrifft.

2. K a p i t e l .

Vom Sempacherkrieg bis zum Zwanzigjährigen Frieden.

In der erstaunlich kurzen Zeit von drei Jahrzehnten ist es Luzern gelungen, beinahe seinen ganzen heutigen territorialen Umfang zu erreichen und ihn auch rechtlich zu sichern. Dieser nahezu beispiellose Erfolg, — den großen Nachbarstädten Zürich, Solothurn und Basel gelang die dauernde Besitznahme und Abrundung ihres länd-

¹⁶ Der Bundesbeitritt von Weggis und Gersau erfolgte zusammen mit Luzern 1332, wurde aber erst 1359 verbrieft (vgl. K. Meyer, Luzern, S. 440 ff. Ueber den Rechtsstreit mit Luzern vgl. Segesser I, S. 382 ff.).

lichen Territoriums trotz ihrer Eigenschaft als Reichsstädte erst nach viel längerem Ringen, — ist in erster Linie dem Umstände zu verdanken, daß die von einem gemeinsamen, unumstößlichen Willen beseelte Bürgerschaft unter Ausnützung der günstigsten Momente und unter Einsatz der äußersten Kraftreserven das Wagnis unternahm, sich gegen den übermächtigen Landesherrn zu erheben und zum vernichtenden Schlag auszuholen. Man setzte alles auf eine Karte, denn eine Niederlage bei Sempach hätte nicht nur das Ende der territorialen Ambitionen Luzerns bedeutet, sondern wohl auch die freiheitlichen Bestrebungen der gesamten Eidgenossenschaft begraben.

Der eigentliche Eintritt Luzerns in die zweite Periode seiner Territorialpolitik, in die Phase der militärischen Offensive gegen Habsburg-Oesterreich, ist in das Jahr 1384, dem Jahr des Sieges der demokratischen Partei über das autokratische Regiment des Schultheißen Peter von Gundoldingen, anzusetzen. Dieser hervorragende Staatsmann, dessen durchaus eidgenössische Gesinnung nicht angezweifelt werden darf, erkannte deutlich die Gefahr, die ein ernstlicher Zusammenstoß mit den Herzogen für die Eidgenossen bringen konnte und vertrat deshalb stets eine vorsichtige, jede Auseinandersetzung mit Oesterreich vermeidende Politik. Sein weitblickendes, wenn auch teilweise mit diktatorischer Gewalt arbeitendes Regiment hat verhindert, daß es schon früher zu offenem Konflikt kam, der eine noch weniger gut vorbereitete und gefestigte Eidgenossenschaft, dafür aber ein umso stärkeres Oesterreich getroffen hätte. Der Erfolg der luzernischen Territorialpolitik ist deshalb mittelbar auch sein Verdienst, das er durch Einsatz seines Lebens — er fiel bei Sempach — noch erhöhte.

Die nach Gundoldingens Ausscheiden aus der aktiven Politik ans Ruder gelangten jüngern Staatsmänner fanden vor allem in den Erfolgen der Berner gegen das Haus

Kyburg-Burgdorf, dem erst Thun, dann auch Burgdorf abgenommen wurden (z. T. auch mit luzernischer Hilfe), eine wertvolle Bestärkung ihrer Absichten. Den Auftakt zu den antihabsburgischen Unternehmungen bildete wiederum eine großangelegte Aktion zur Aufnahme österreichischer Landleute in das luzernische Burgrecht. Im Gegensatz zu früher handelte es sich diesmal nicht nur um Einzelpersonen, sondern vielmehr um ganze Dorf- und Talschaften. Nicht allein Bewohner der nähern Umgebung der Stadt wurden Bürger, der Rekrutierungskreis erstreckte sich jetzt auf den ganzen Kanton, erfaßte teilweise sogar heute aargauische Grenzgebiete. Unter den neuen Burgrechten sind namentlich diejenigen der Gemeinde Ebikon, der Landleute von Entlibuch und der Stadt Sempach zu erwähnen¹⁷. Die mit Luzern verburgrechten Gebiete waren dann auch in den seit Ende 1385 sich unaufhörlich folgenden Zerstörungsfeldzügen der Stadtbewohner die Einzigen, die verschont blieben von den raubenden und brandschatzenden Scharen.

Diese Züge der Luzerner erstreckten sich bisweilen weit in den heutigen Aargau hinein, wo unter anderem das Städtchen Meienberg, dann auch Aristau, Reinach und Schöftland entweder gänzlich eingeäschert oder sonst zerstört wurden. Von den Vogteisitzen und den Burgen österreichischer Ministerialen blieben nur diejenigen, welche sich ebenfalls der eidgenössischen Partei angeschlossen hatten (wie etwa Heidegg) verschont. Es mag uns heute als ein tollkühnes Unterfangen erscheinen, daß Luzern als kleine österreichische Landstadt, die außerhalb Zürich nur auf die Unterstützung der wohl kriegsgewohnten, aber doch zahlenmäßig nur geringen Waldleute zählen konnte, ein so herausforderndes Handeln gegenüber Habsburg überhaupt wagte. Wohl hatte man sich im Februar 1385 durch den indirekten Beitritt zum

¹⁷ Gfd. 96, S. 35 f.

großen Städtebund einigermaßen Rückhalt verschafft¹⁸, die dahingehenden Hoffnungen sollten aber im folgenden Jahre, als man die deutschen Städte zur Hilfe mahnte, enttäuscht werden. Es war nämlich Herzog Leopold und den deutschen Fürsten durch Einlenken und Drohungen gelungen, den Städtebund von einer Hilfeleistung an die Eidgenossen abzuhalten, während er durch Friedensangebote und Waffenstillstände diese bis zur vollständigen Bereitstellung seines Heeres hinzuhalten suchte¹⁹.

Der überwältigende Sieg bei Sempach über das Ritterheer Leopolds erfüllte die kühnsten Hoffnungen der Luzerner und der zwei Jahre später eintretende Waffenerfolg der Glarner bei Näfels bestärkte sie im Widerstand gegen Oesterreich. Die Aemter Wolhusen, Rotenburg, Sempach sowie auch Root und Teile des Seetals blieben besetzt und es installierten sich an Stelle der habsburgischen Vögte solche des luzernischen Rates²⁰. Der am 12. Oktober 1386 abgeschlossene Waffenstillstand, sowie auch der darauffolgende einjährige und siebenjährige Friede enthielten als Hauptbestimmung für unsere Stadt: „... Wir söllent und mugent auch disen frid us rüweklich vor der ogenannten Herschaft und vor den iren Inne haben was wir der selben Herschaft quotes ingenomen hant, es syen Stett, Vestinen, Teler, Land und Lüt, und sölen auch die inne haben, disen frid sicher sin und ane alle dienst beliben uf dz zil als vorbeschrieben ist, . . .“²¹. Einen endgültigen, detaillierten Frieden abzuschließen, weigerte sich

¹⁸ Der große Städtebund zwischen Zürich, Bern, Solothurn und Zug mit 51 rheinischen und schwäbischen Städten erfolgte am 21. Februar 1385. Durch eine gleichzeitige Erklärung Zürichs und eine Gegenerklärung Luzerns vom 28. Februar wurde letzteres auf Gegenseitigkeit in den Mahnbereich des Bundes einbezogen (E.A. I, S. 307ff.).

¹⁹ Ueber die Verhandlungen mit Herzog Leopold, sowie über die Schlacht bei Sempach vgl. Liebenau, Sempach.

²⁰ Vgl. Gfd. 96, S. 78 ff.

²¹ Der einjährige Friede wurde am 14. Januar 1387, der siebenjährige am 1. April 1389 abgeschlossen (E.H.I., S. 316 ff., 324 ff.).

Luzern lange, bis dann Bern drohte, allein Friedensunterhandlungen aufzunehmen. Man wollte eben möglichst lange im tatsächlichen Besitz der beanspruchten Gebiete bleiben, um eine nachträgliche Abtrennung zu verunmöglichen. Am 24. April 1394 gab dann der Rat von Luzern endlich seine Forderungen in ausführlicher Form bekannt²²:

„Als ietze rede ist umb einen gemeinen fride zwischen der herrschaft von Oesterrich und der Eitgenoschaft, Da ist unser von Lucern meinung also:

Das uns Rotenburg blibe mit aller zuo gehoerde und den Emptern und gerichten, und rechtungen, als es der von Gruenenberg Inne hatte.

Und das wir da mitte nut sullen verbunden sin, den dieneren oder ieman anderm ut uszerrichtende, oder mit Inen ut zu schaffende han in keinem weg.

Usgenommen, ob ieman eigen oder erbe, daselbs hette, das sol er billich niessen.

Umb sant Michels ampt wellen wir den Eitgenossen getruwen, doch also, das uns Hochdorf und Urswil mit gerichten und aller zuo gehoerde blibe, und das dorf Rot mit gerichten und aller zuo gehoerde blibe, das uns dar In nieman spreche.

Umb Sempach und den Se und was zuo Sempach gehoert, das uns auch dar in niemand spreche.

Und unser burger von Meriswande, das uns die ouch blibent, sit si sich ab koufft hant mit gerichten, twingen und bennen von zweien von Hünenberg.

Und was die dishalb Rotenburg ist, es si ze Lucern, Emmen, Kriens, Horwe, Malters, oder wie es ist genennt, da sol uns ouch nieman insprechen.

Uns sol ouch bliben das lant Entlibuech, das ampt Ruswil mit aller zuo gehoerde, doch also, was sie oder ieman der unsren wurdent sturen hin us gebende, das man die uff Inen habe und wir die nut versigelnt ufzerichtende.

Aber wir meinent, dz alle die unsren blibent und sitzend ane sture und dienste disen fride us, dernoch zwei Jar

²² a.a.O., S. 85 A.

sol weren, und in aller der masse, als der fridebrif wiset.

Uns sol auch bliben Wolhusen bede vestinen, mit allen Emptern und zuogehoerden, mit mit allen den rechtungen, als es der von Torberg Inne hatte.

Und das wir da mitte nut verbunden sullen sin, den dieneren oder ieman anderm ut uszerichtende, oder mit Inen ut ze schaffende han, es sie von Wolhusen, Entlibuech oder Ruswil.

Usgenommen ob ieman eigen oder Erbe hette, das sol er billich niessen.

Und wirt ein fride beret, meinen wir, das der von Torberg und von Gruenberg und die iren mit namen dar in geschrieben werdent, das wir nut me mit Inen muessen ze schaffende han.

Und das auch vesteklich besorget werde, das die burgere von den wir lassen muessen, nut desto herteklicher gehalten werdent, das ist nutz und notdurftig.

Gedenket an das dorf ze Eich und an Krummbach."

Wahrscheinlich um seine Rechte während der Verhandlungen besser wahren zu können, ließ sich Luzern von Bern und den drei Waldstätten Hilfe und Rat versprechen für den Fall, daß jemand gegen die Stadt ein Lehen ansprechen sollte und ein solches von Oesterreich empfinge, insbesondere, wenn es sich um ein Blutgericht handle.²³

Vergleichen wir nun die luzernischen Forderungen mit dem nachher anlässlich des zwanzigjährigen Friedens vom 16. Juli 1394²⁴ wirklich Erreichten:

1. Entlibuch und Ruswil. Hier wurde Luzern, wie man es verlangt hatte, in die Gerichte eingesetzt, die Leute daselbst hatten aber inskünftig jährlich 300 Pfund gemeiner Steblerpfennig als Steuer an Oesterreich auszu-

²³ a.a.O., S. 86. Es läßt sich bereits hier feststellen, daß Luzern das Hauptgewicht seiner landeshoheitlichen Stellung auf die blutgerichtliche Hoheit zu legen gedachte, vgl. Gfd. 96, S. 56 ff.

²⁴ a.a.O., S. 329.

richten (ohne Befreiung während der zwei Jahre, da der siebenjährige Friede noch währte). Im weitern bestimmte der Friede: „Ouch sullen die von Entlibuoch und die aemter von Wolhusen disen frid us beliben bi dien Eiden, so sie zuo dien von Luzern gesworn hant, ob si welltent.“ Luzern gewährte dann auch dem Entlibuch gegenüber Ruswil vermehrte Selbstverwaltungsrechte,²⁵ eingedenk seiner burgrechtlichen Stellung. Die weitere Loslösung der beiden Aemter von Oesterreich erfolgte 10 Jahre später in Form einer Verpfändung an die Stadt Luzern, die zwar kündbar war, was aber in Wirklichkeit nicht mehr in Frage kommen konnte²⁶.

2. Sempach. Nicht ganz nach den Wünschen Luzerns endigten die Verhandlungen betr. Sempach. Sie sollte zwar bei den Eiden, die sie zu Luzern geschworen, bleiben, aber ebenso wie die Entlibucher ihrer Steuerpflicht gegenüber dem alten Landesherrn nachkommen²⁷. Der schon im siebenjährigen Frieden zugestandene Seevogt über den Sempachersee blieb bestehen.

3. Rotenburg. Alle dieses Amt betreffenden Forderungen wurden erfüllt, indem sämtliche „stüren, zinsen, nutzen, zölle, gerichte, zwinge und bänne“ an Luzern übergingen. Der Pfandbrief dieses Amt betreffend wurde am 1. Januar 1395 ausgefertigt und auch hier blieb die Wiedereinlösung des Pfandes um 4800 Goldgulden vorbehalten²⁸. Oesterreich verpflichtete sich, sämtliche Pfänder, die auf diesem Amte lagen, abzulösen, ausgenommen diejenigen, die in der Hand eines eidgenössischen (bezw. luzernischen) Bürgers waren. Diese letztern Pfandschaf-ten, sie betrafen die Gerichtsherrschaften Adligenswil, Horw, Rottetschwil, Heratingen, Hüslen und Grisingen,

²⁵ siehe Gfd. 96, S. 56 f.

²⁶ 26. Mai 1405 (Archiv 17, S. 245 f.).

²⁷ Die Steuer zu Sempach war schon seit 1315 nach Straßburg an Heinrich von Mülheim verpfändet (QEE. Urkunden II, Nr. 761).

²⁸ Archiv 17, S. 226 f.

löste Luzern zum Teil erst im 15. Jahrhundert ein.²⁹ Nicht eingelöst und damit für Luzern verloren blieb einzig Hergiswil am See.

4. Hochdorf und Urswil. Wie bei Sempach kamen hier wohl die Gerichte an Luzern, die Steuern sollten aber weiterhin an Oesterreich entrichtet werden. „Darzuo sol dise satzung und Rechtung, so die obgenann-ten von Lutzern in dien vorgeschriven zwey dörffern, es siy über Lüt oder über guot, daselbs haben sullen, unschedlich sin dem Gotzhus ze Münster an Iren gütern, an Iren zinsen, an Iren zehenden, an Iren vellen und ge-lesseen und an allen iren rechten, also dz die egenannten von Lutzern noch die Iren, noch niemand von irwegen von keines vogtrechtes noch von ander sach wegen dar an nich bekümbern noch irren sullen in dehein wise, an all geverd“. — Im gleichen Pfandbrief wie das Roten-burgeramt wurden auch Hochdorf und Urswil, bisher ins Amt Richensee gehörend, um 300 Gulden der Stadt Luzern verpfändet. Die beiden Dörfer bildeten forthin das äußere Rotenburger-Amt. — Luzern begnügte sich jedoch nicht mit diesen zwei Dörfern und usurpierte kurzerhand die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Kirchspiel Hochdorf, also auch über die Höfe Kleinwangen, Güni-kon, Baldegg, Ober- und Unter-Ebersol, Brünnlen, Otten-husen und Gibelflüh, was natürlich bald zu Streitigkeiten mit dem bisherigen Inhaber, Ritter Heinrich Geßler, Pfandherr zu Meienberg und Richensee, führte. Vor dem Richter begründete Luzern seine Ansprüche damit, daß über diese Höfe stets zu Hochdorf gerichtet worden sei,

²⁹ Die Zeit der Erwerbung der Gerichtsherrschaft Adligenswil, welche wir zuletzt 1362 bei Jakob von Rot finden, ist infolge Fehlens von Urkunden nicht mehr festzustellen. Als 1406 das Amt Habsburg gekauft wurde, teilte man Adligenswil mit allen Gerichten diesem Amte zu, man war also spätestens zu diesem Zeitpunkte in den Be-sitz der niedern Gerichte daselbst gelangt. — Betreffend Horw und die übrigen Vogteien siehe unten S. 206 ff.

Hochdorf aber laut Friedensvertrag zur Stadt gehöre, was deshalb auch für die strittigen Gerichte zutreffe. Trotzdem wurde der Anspruch Geßlers als der bessere anerkannt und Luzern abgewiesen³⁰.

5. Das Michelsamt verblieb bei Oesterreich, ausgenommen die Leute dieses Amtes, die im Rotenburger-Amte saßen. Diese sollten mit Gerichten und Diensten bei Luzern bleiben.

6. Root wurde mit allen Gerichten und Steuern Luzern zugesprochen, vorbehalten jedoch irgendwelche grundherrlichen Rechte, die wie vor dem Kriege bleiben sollten.

7. Schließlich wurde bestimmt, daß: „die von Lutzern uswendig dem Amt ze Rottenburg und uswendig dem Land ze Entibuoch und dien Aemptern ze Wolhusen und uswendig dien Dorffmarchen der dörffern Hochdorf und Urswil nicht ze richten noch ze gebieten noch kein Burger haben sullen noch fürbz in disem frid kein burger nemen, die der Herschaft oder den Iren zuo gehoerent. Und sol aber die selb Herschaft und ir Landvogt eigenlich und wol besorgen, das die so ze Lutzern Burger sint gewesen, von der sach und des krieges wegen von der Herschaft noch von den Iren nicht gestraffet noch hert behandelt werden mit worten noch mit werchen in dehein wise, an all geverd“.

Ueber Eich und Krummbach wurde im Zwanzigjährigen Frieden nichts bestimmt. Beide Dörfer blieben demnach unter österreichischer Herrschaft. Auch Merenschwand fand im Friedbrief keine Erwähnung, blieb jedoch von Oesterreich ungefährdet unter luzernischer Hoheit^{30a}. Die Rechtszugehörigkeit der Vogteien „dis halb Rotenburg“ wurden ebenfalls nicht erwähnt. Es waren dies neben den schon unter 3. angeführten Gerichtsherrschaften die Vogteien Malters, Littau-Eiental

³⁰ 26. November 1397 (E. A. I, S. 39).

^{30a} Siehe unten S. 181 f.

und Ebikon-Rotsee. Diese waren alle sowohl mit hohen, als auch mit niederen Gerichten pfandweise bei Luzerner Familien, damit indirekt ebenfalls in der Einflußsphäre des städtischen Rates. Lehensherr blieb allerdings bis 1415 die Herrschaft Oesterreich. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts brachte dann Luzern alle diese Vogteien käuflich in seinen Besitz³¹. Ebikon hatte insofern eine etwas engere Verbindung mit der Stadt als die übrigen beiden Herrschaften, indem die Bürgergemeinde in ihrer Gesamtheit zu Beginn der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts in ein Burgrecht eingegangen war.

Noch vor den eigentlichen Friedensverhandlungen erfuhr Luzern eigentlich ohne eigenes Dazutun eine Vermehrung seines ländlichen Territoriums durch die aus freiem Willen der Leute von Merenschwand erfolgte Unterstellung ihrer Höfe unter die städtische Oberhoheit. Die Herrschaft Merenschwand, welche neben dem gleichnamigen Hofe auch diejenigen von Hagnau, Mühlau, Kestenberg, Engi, Rickenbach und Unterrüti einschloß, war ursprünglich mit allen Gerichten den Grafen von Homberg zugestanden, von welchem sie am Ende des 13. Jahrhunderts an die Edlen von Hünenberg übergegangen war. In den Jahren 1393 und 94 erwarben nun aber die Leute von Merenschwand selbst die Gerichts- und Steuerhoheit über ihre Dörfer und wurden so eigentlich zu freien Leuten³². Schon im Laufe der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts waren viele von ihnen in luzernisches Burgrecht eingetreten und nun übertrugen sie in der Urkunde vom 18. Februar 1394 die eben erworbene Landesherrschaft dem Schultheißen, Rat und den Burgern

³¹ Siehe unten S. 208 f., 212 ff.

³² Die Gerichte von Merenschwand befanden sich zuletzt bei den Brüdern Hartmann, Heinrich und Hans von Hünenberg, die sie zum Teil infolge ernsthafter Streitigkeiten mit ihren Untertanen an diese verkauften. (17. und 18. September 1393 und 5. Oktober 1394. Vgl. Segesser I, S. 552 ff.)

zu Luzern, indem sie diese zugleich baten, einen von ihnen vorher bezeichneten Vogt über sie zu setzen³³. Diese freiwillige Unterstellung der Leute von Merenschwand ist wohl aus der Erwägung heraus zu verstehen, daß ihre kleine Dorfgemeinde auf die Dauer nicht imstande gewesen wäre, ihre gerichtsherrschaftliche Hoheit gegenüber Oesterreich oder den Eidgenossen zu behaupten. In kluger Ueberlegung dachte man wohl auf diese Weise den größten Teil der Selbstverwaltungsrechte beibehalten zu können, was bei einer gewaltsamen Aneignung durch eine andere Macht sicher nicht der Fall gewesen wäre. — Wie weit Luzern an dieser Entwicklung beteiligt war, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Auf alle Fälle bedeutete der Besitz Merenschwands eine nicht unwichtige Position für die später zu verfolgende Eroberung der freien Aemter.

Fassen wir das Ergebnis des Sempacherkrieges zusammen, so können wir feststellen, daß Luzern gleich im ersten Anlauf einen gewaltigen Schritt in seiner territorialen Entwicklung vollzogen hatte. Ein breiter Gürtel praktisch vollständig unter seiner Souveränität stehenden Landgebietes umgab die Stadt und sicherte sie vor Angriffen von außen her, erweiterte zugleich auch ihre wirtschaftliche Basis. Dieses Landgebiet besaß für die Stadt einen umso größeren Wert, als es in der Hauptsache nicht eigentlich erobert worden war, sondern sich freiwillig mittelst Burgrechten unter den Schutz der Stadt-Kommune gestellt hatte und mit deren Bürgern während des Krieges gemeinsame Sache machte. Eine feindselige Einstellung der Landbewohner gegen die Stadt hätte deren Aktion nicht nur erschwert, sondern wahrscheinlich verunmöglicht. Oesterreich mußte dieses Gebiet im Friedensschluß nicht allein unter dem Drucke der militärischen Ereignisse an Luzern abtreten, sondern sicher auch, weil es sich in die Unmöglichkeit versetzt sah, diese rebellischen Landbewohner je wieder wirklich

³³ Archiv 17, S. 222 ff.

in seine Hand zu bekommen, dies umso mehr, als sie während der langen Waffenstillstandsjahre bereits die mildere Herrschaft der städtischen Landvögte erfahren hatten.

3. K a p i t e l.

Vom Zwanzigjährigen Frieden bis 1415.

Auf die kriegerische Periode des Sempacher- und Näfeler Krieges trat in der territorialen Entwicklung Luzerns keineswegs eine Ruhepause ein, der man eigentlich zur Assimilierung der neuerworbenen Gebiete bedurft hätte. Der Zwanzigjährige Friede verhinderte zwar eine neue militärische Auseinandersetzung mit Oesterreich. Man suchte deshalb unter Aufwand größter finanzieller Mittel durch Pfandnahme den städtischen Einflußbereich zu vergrößern.

Das Hauptaugenmerk richtete sich in erster Linie auf zwei Gebiete: Das Amt Habsburg und die Grafschaft Willisau, die beide stark in der luzernischen Interessensphäre lagen und durch sehr zahlreiche Burgrechte mit der Stadt verbunden waren, jedoch durch zwei benachbarte eidgenössische Orte, Schwyz und Bern, ihrem Einfluß entzogen zu werden drohten. Es galt hier rasch zu handeln, um nicht dieser beiden wichtigen Gebiete verlustig zu gehen. Nur so ist der plötzliche, für jene Verhältnisse sehr große finanzielle Aufwand der sonst so sparsamen Stadt zu verstehen.

Verfolgen wir zunächst das Schicksal des H a b s - b u r g e r a m t e s. Wir wir bereits oben feststellten³⁴, befand sich die Pfandschaft über dieses Amt in der Hand des luzernischen Bürgers Walter von Tottikon und später seiner Nichte Johanna von Hunwil. Schon vor und namentlich während des Sempacherkrieges nahmen die Leute der Seegemeinden des Amtes starken Anteil am

³⁴ Oben S. 141.

Ausgang dieses eidgenössischen Unternehmens, was sie durch Abschluß zahlreicher Ausburgerrechte bekundete³⁵. Es war deshalb nach dem glücklichen Abschluß des Krieges der Anschluß dieser Gebiete an einen der eidgenössischen Orte nurmehr eine Frage der Zeit. Derjenige der beiden anstoßenden Stände, Schwyz oder Luzern, der schneller und zielbewußter handelte, sollte das Rennen gewinnen. Es wäre nun auf der Hand gelegen, daß Luzern, in dessen Mauern ja der Pfandträger des Amtes saß, sich rasch entschlossen, durch einen einmaligen finanziellen Aufwand in dessen Besitz gesetzt hätte, zumal vor allem die Landenge von Küßnacht-Immensee eine hervorragende verkehrsgeographische Bedeutung besaß. War sie doch ein wichtiger Punkt der West-Ostroute, die über den Brünig - Vierwaldstättersee - Zugersee bis nach Zürich reichte. Das zu lange Zögern des Rates, vermutlich aus Sparsamkeitsgründen, ließ aber fürs erste Schwyz zuvorkommen, das im Jahre 1402 das Gebiet zwischen Küßnachter- und Zugersee mit der wichtigen Vogtei Küßnacht käuflich erwarb³⁶. Damit war die Möglichkeit, einmal das ganze westliche und südliche Ufer des Zugersees in städtischen Besitz zu bringen und damit verkehrspolitische Vorteile zu erlangen, endgültig zerstört. Denn diese Absicht hatte sicher einmal bestanden, war doch durch die Einbürgerung der Leute von Küßnacht und Immensee einerseits und durch die Gewinnung der Herrschaften Buonas und Cham durch luzernische Bürger andererseits die Grundlage für ein solches Unternehmen bereits gelegt worden. Durch die nunmehrige Entwicklung war die Aktion aber zum Scheitern verurteilt. Doch scheinen diese Vorgänge den Luzernern endlich die Augen geöffnet zu haben, um zu retten, was noch zu retten war, denn

³⁵ Gfd. 96, S. 37 ff.

³⁶ Der Kauf der großen und kleinen Gerichte erfolgte um 200 Gulden (vgl. Kopp, Urk. I, 63). Die förmliche Verlandrechung, der Leute von Küßnacht mit Schwyz erfolgte im Jahre 1424 (Gfd. 27, S. 349).

schwyzerischen Besitz unmittelbar vor den Toren der Stadt zu haben, war nicht gerade eine verlockende Aussicht. So trat man mit dem Herrn von Hunwil, der als Vogt seiner Gattin das restliche Amt verwaltete, in Kaufsverhandlungen ein, die 1406 mit folgendem Kaufvertrag abgeschlossen wurden: Um 225 Gulden tritt Luzern in die Pfandschaft ein, welche sowohl die hohen als auch die niederen Gerichte zu Habsburg, Meggen, Udligenwil, Meierskappel, Oberbuonas, zwei Höfe zu Ippikon und zu Greppen, sowie das Meieramt zu Adligenschwil und zwölf Pfund Steuer zu Dierikon und Buchrain im Rotenburgeramt umfaßt³⁷. — Der Immunitätsbezirk Merlischachen blieb unbegreiflicherweise vom Verkaufe ausgeschlossen. Auch als sich später eine Gelegenheit zum Erwerb dieser Herrschaft bot, wurde sie ausgelassen.³⁸

Eine etwas glücklichere Hand hatte die Stadt mit der Erwerbung der Grafschaft Willisau, bei der es anfangs viel eher als beim Habsburger-Amte geschienen hatte, als ob Luzern sie niemals in diesem Umfange gewinnen könnte, denn hier hatte Bern schon viel früher und intensiver als Schwyz beim Officium Habsburg Hand angelegt und seiner Absicht auf Erwerbung der Grafschaft unverhohlen Ausdruck gegeben.

Die ersten Auseinandersetzungen mit Bern bezüglich Willisau gehen schon auf den Sempacherkrieg zurück. Am 27. April 1386 nämlich war Gräfin Maha von Aarberg-Valangin, eine geborene Gräfin von Neuenburg und Inhaberin der Grafschaft Willisau, mit ihrer Grafschaft in bernisches Burgrecht eingetreten³⁹. Die Einwohner der

³⁷ (Urk. im St. A. L., Abt. Habsburg.) Als einzige nicht luzernische Gerichtsherrschaft verblieb Meierskappel und Ober-Buonas bei den Edlen von Hertenstein (unten S. 202).

³⁸ Gfd. 96, S. 20.

³⁹ Matile, G. A. Monument de l'histoire de Neuchâtel, Tom. II, No. 1164. — Als Einkaufssumme hatte die Gräfin 100 Gulden zu erlegen. Willisau sollte jederzeit freies Haus der Stadt Bern sein, die bei Aufgabe des Burgrechtes 1200 Gulden erhalten sollte.

Stadt Willisau waren nicht alle ihrer Meinung. Bereits war eine sehr große Zahl von ihnen Bürger zu Luzern⁴⁰, nur wenige aber Berner Bürger. Bern erkannte sehr wohl die günstige Gelegenheit durch das Burgrecht der verschuldeten Gräfin Willisau zu entziehen. Man ermunterte diese, ihre Leute zu zwingen, von den Verbindungen mit Luzern zu lassen und scheint ihr auch dabei geholfen zu haben⁴¹. Im Steuerrodel der Stadt Bern von 1389 finden sich unter dem Titel „Das Buch wider Willisowe abe“ 27 Steuerpflichtige aus Stadt und Grafschaft Willisau, was ganz den Eindruck erweckt, als wäre man auf dem Wege, dieses Amt zu einem eigenen Verwaltungsbezirk zu erheben⁴².

Oesterreich machte nun aber vorerst einen Strich durch die bernische Rechnung. Ende Juni, also unmittelbar vor der Schlacht von Sempach, zwang Herzog Leopold als Pfandherr Mahas von Valangin diese von ihrem Burgrecht mit Bern ebenfalls zurückzutreten und für die Dauer des Krieges die Stadt Willisau seiner Obhut zu übergeben⁴³. Die Berner waren natürlich über den für sie so peinlichen Burgrechtsbruch empört und verbrannten

⁴⁰ Gfd. 96, S. 41.

⁴¹ Eine undatierte Klageschrift der Gräfin an die Herzoge von Oesterreich über die bei Sempach erlittenen Schäden beginnt folgendermaßen: „Des ersten, als wir verbunden waren zu denen von Berne, durch das wir unser Lüte ze Willisow dester bass in Gehorsam gehaben möchtend, des uns auch die von Berne getrüßlich hulfend und rietend, und darzuo dieselb unser Lüt lidig und los machtend von dem Burgrecht, also sy sich wider uns ze Luzern vereinbart hattend, und wir uns aber derselben Lüten wider in Gewalt und Gewer brachtend.“ (Anzeiger für Schweizer Geschichte und Altertumskunde, VIII, S. 27 f.).

⁴² Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 14, S. 627, 640 f.

⁴³ Vgl. die oben erwähnte Klageschrift und den Vertrag Mahas mit Herzog Leopold vom 30. Juni 1386 (Anzeiger für Schweizer Geschichte, X., S. 22). Wie der Herzog diese Schutzrolle verstand, zeigt die Verbrennung Willisau durch seine Truppen und die Zerstörung der Hasenburg.

aus Rache der Gräfin 24 Dörfer und Kirchen im Val de Ruz, versöhnten sich dann aber zwei Jahre später wieder mit ihr, die nun ihrerseits ihre Verbindung mit der Stadt wieder erneuerte⁴⁴. Es schien also, als ob Bern seine Absichten betr. die Einverleibung Willisau in sein Territorium doch noch in die Tat umsetzen könnte.

Die Geschehnisse dieser Jahre hatten eigentlich das Schicksal der Aarberg-Valanginschen-Herrschaft zu Willisau besiegelt. Der Brand Willisau, die Plünderung und Zerstörung der Hasenburg und die Forderungen des österreichischen Heeres während des Krieges mit den Eidgenossen hatten Gräfin Maha und ihren Sohn Wilhelm in arge Schulden gestürzt. Die Entschädigungsforderungen an die Habsburger betrugen 56 700 Gulden, eine Summe, welche die Herzoge weder zahlen konnten noch wollten⁴⁵.

Um dem drohenden Bankrott zu entgehen, nahm nun Graf Wilhelm eine Hypothek nach der andern auf, verpfändete Zehnten und Zinse, ja er sah sich zuletzt gezwungen, sowohl Freiamt, als auch Grafschaft und Herrschaft Willisau an Ritter Henman von Büttikon zu verpfänden⁴⁶.

In Luzern hatte man indessen die Vorgänge um die Grafschaft nicht unbeachtet gelassen. Man sah in der Verschuldung des Grafen einen willkommenen Zustand, wel-

⁴⁴ Siehe die Klageschrift und die neue Burgrechtsurkunde vom 11. November 1388, wo Maha urkundet, daß sie mit Bern sich wegen des Burgrechtes und anderer Sachen versöhnt hätte und verspricht, daß weder sie noch ihre Leute Bern darum weiter ansprechen wollten, sondern gute Nachbarschaft halten wollen (Solothurner Wochenblatt, 1829, S. 710). — Die Behauptung Liebenau (Willisau, S. 43), daß die Berner 1386 nach Willisau gezogen seien und alles, was dort und zu Hasenburg noch gestanden habe, zerstört und verbrannt hätten, ist zweifelhaft und nicht nachzuweisen, ebensowenig wie die vorübergehende Besitznahme Willisau durch Luzern.

⁴⁵ Thommen II, S. 378.

⁴⁶ 18. September 1404. Ueber die Hypotheken und Verpfändungen Graf Wilhelms seit Sempach, vgl. Liebenau, Willisau, S. 43 ff., und die Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau.

cher die Erwerbung Willisau ermöglichen sollte. Es wurde deshalb durch Vermittlung des reichen Luzerner Ratsmitgliedes und nachmaligen Vogtes zu Willisau, Wilhelm Meyer, geheimerweise mit Graf Wilhelm Fühlung genommen, was dann zu einem wiederum geheimen (um Bern und den von Büttikon nicht auf die Vorgänge aufmerksam zu machen) Burgrecht des Grafen mit Luzern führte.⁴⁷ In diesem Vertrage sicherte man sich nicht nur gegenseitige militärische Hilfe zu, sondern Luzern erreichte in aller Form die käufliche Abtretung der Grafschaft, welche dann auch wirklich am 15. Januar 1407 erfolgte.⁴⁸ Der Verkauf umfaßte folgende Objekte:

1. Die Stadt und Burg Willisau mit Leuten, Gut, Twing und Bann, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällen, Gesetzen, Gelässen, Nutzen und mit allen ehehaften Rechten und Zubehörden, die von jeher dazu gehörten.⁴⁹
2. Kirche und Kirchensatz Willisau.
3. Den halben Twing und Bann zu Schötz und was die Grafen und deren Vorfahren sonst noch von denen von Hattstadt erworben hatten. Alles dies als freies Eigen.
4. Burg und Herrschaft Hasenburg mit ihren Zubehörden als Lehen von Oesterreich.
5. Das freie Amt Willisau und die obere Burg Willisau mit Leuten, Gütern, Twingen, Bännen, großen und kleinen Gerichten, Steuern, Diensten, Zinsen, Fällen, Gesetzen, Gelässen, Nutzen und aller Zubehörde als Pfand von Oesterreich.
6. Luzern hat das Recht, alle Verschreibungen Hennmans von Büttikon auf der Grafschaft und dem Freiamt abzulösen.

⁴⁷ 3. Oktober 1406 (St. A. L. Abt. Willisau).

⁴⁸ a. a. O.

⁴⁹ Diese Gerechtigkeiten besaß das Haus Aarberg-Valangin pfandweise von Habsburg, wenn dies auch nicht in der Verkaufsurkunde angeführt wird.

7. Der Kaufpreis beträgt 8000 Gld., von welchen die Ablösungssummen der Hypotheken in Abzug gebracht werden sollten.

Die Ablösungen, die Luzern nun sofort nach dem Kaufe vornahm, überstiegen aber bald die Summe von 8000 Gld., so daß der Graf schließlich noch 1025 Gld. zu zahlen hatte. Erst 1419 war die finanzielle Seite dieser Angelegenheit mit der Abtretung von Kirchensatz und Meierhof Ruswil endgültig bereinigt.

Der Uebergang der Grafschaft Willisau an Luzern, zu dem nie die Einwilligung des Lehensherrn Oesterreich eingeholt wurde, bedeutete für die Stadt einen ganz eminenten Erfolg ihrer territorialen Bestrebungen, war doch damit ein neues Bollwerk gegen den verhaßten Landesfürsten gewonnen und zugleich gegen Westen hin durch das Napfgebiet, welches mit seinen nur schwer zugänglichen Gräten und Schluchten eine starke Sperrlinie bis weit ins Mittelland hinaus bildet⁵⁰, ein natürlicher Abschluß seines Territoriums gefunden worden. Die bisher offen daliegende Landvogtei Ruswil hatte dadurch wenigstens an ihrer nordwestlichen Flanke eine schutzbietende Fortsetzung erhalten. Außerdem war nunmehr Luzern mit der Grafschaft Willisau eine weitere außerordentlich wichtige Position an der Gotthardroute zugefallen⁵¹.

Luzern hatte aber in diesem neuen Gebiete noch keineswegs alle landesrechtlichen Rechte erworben, denn eine beträchtliche Zahl größerer und kleinerer Gerichtsherrschaften weltlicher und geistlicher Herren durchbrachen noch überall die städtischen Rechtsamen⁵². Diese galt es nun in der Folgezeit zu verdrängen, was umso leichter fallen mußte, als die in Frage kommenden Ge-

⁵⁰ Vgl. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen, S. 78.

⁵¹ Besonders hervorstechend ist die beherrschende Lage von Reiden, übrigens auch Endpunkt des zu Luzern erhobenen österrechischen Zolles (vgl. QSG 14, S. 181 ff.).

⁵² Vgl. oben S. 144 ff.

richtsinhaber sich jeder Unterstützung ihrer immer mehr zurückgedrängten Lehensherren, den Herzogen von Oesterreich, beraubt sahen, welche kaum mehr an eine Zurückgewinnung von Willisau denken konnten und sich infolgedessen an den innern Verhältnissen der Grafschaft desinteressiert zeigten. Erst nach erfolgtem Ausbau der landeshoheitlichen Rechte durch Luzern sollte Willisau zur ertragsreichsten, „obristen und besten vogty der statt“ werden⁵³.

Auch im übrigen war die weitere territoriale Aufgabe Luzerns klar umschrieben. Es galt, die Herrschaft Oesterreich nun vor allem von der Handelsstraße nach Norden gänzlich zu verdrängen. Als wichtigster und gefährlichster Vorposten gegen Luzern hin war Habsburg die Stadt Sursee verblieben, im weitem trachtete man aber auch die nördliche Fortsetzung der Gotthardstraße von Reiden bis hinunter an die Aare zu gewinnen, wo sich durch das Zusammentreffen mit der West-Ost-Straße neue handelspolitische Aussichten eröffnen konnten. Die Ausdehnung der luzernischen Landeshoheit in diese Zone war übrigens auch durch die Grenzen des Freiamtes Willisau gegeben, die sich ja von St. Urban aus der Roth entlang bis Murgental, von da aareabwärts zum Brückenkopf von Friedau und von dort wieder ostwärts gegen Zofingen hinzogen⁵⁴.

Im Nordosten des luzernischen Territoriums konnte der Grenzverlauf ebenfalls keineswegs befriedigen. Die Aemter Rotenburg und insbesondere Hochdorf waren fast jeden natürlichen Schutzes bar und nur sehr schwer zu verteidigen. Man hatte ja schon 1397 versucht, die Gerichtshoheit über die östlich von Hochdorf gelegenen Dörfer und Höfe auszudehnen, wenn auch erfolglos⁵⁵. 1413 suchte man auf anderem Wege die Grenzen in dieser Zone günstiger zu gestalten, indem man mit der Johanniter-

⁵³ So nennt sie Cysat im Bürgerbuch, S. 381.

⁵⁴ Vgl. oben S. 143.

⁵⁵ Vgl. oben S. 179.

komthurei Hohenrain, der die Twinge Kleinwangen, Ober- und Unter-Ebersol, Gündikon, Ferren, Ballwil und Ottenhusen angehörten, ein Burgrecht abschloß, wodurch Luzern bzw. dem Amte Rotenburg die Blutsgerichtsbarkeit dieser Höfe übertragen wurde⁵⁶. Mit dieser Usurpation war ein grober Rechtsbruch verbunden, war doch noch im schiedsgerichtlichen Entscheid von 1397 die hohe Gerichtsbarkeit über alle Höfe Hohenrains ausdrücklich dem Pfandherrn zu Richensee zuerkannt worden. Nur der zwei Jahre darauf folgende Reichskrieg verhinderte eine Auseinandersetzung wegen dieser neuerlichen Anexion fremder Blutgerichtsbarkeiten. Gegenüber den Eidgenossen, den späteren Inhabern der drei Aemter im Waggental gelang es Luzern, die Rechtsansprüche kraft Burgrecht durchzusetzen.

Aber auch auf die Herrschaft Baldegg, umfassend das gleichnamige Schloß und die Höfe Ligschwil und Nunningen, wurde um diese Zeit die Hochgerichtsbarkeit ausgedehnt, welche man gleichfalls schon 1397 beansprucht hatte. Als Besitzer dieser Herrschaft erscheint nach dem Wegzug des Ritterhauses von Baldegg, das wegen seiner österreichfreundlichen Haltung während des Sempacherkrieges mit der Zerstörung der Burg gebüßt wurde, um 1400 der städtische Bürger Hug Wildberg. Damit glaubt sich Luzern wiederum berechtigt, die Aneignung der hochgerichtlichen Kompetenzen durch seinen Vogt zu Rotenburg und Hochdorf, ungeachtet der rechtmäßigen Zugehörigkeit zum Amte Richensee vornehmen zu lassen⁵⁷. Wie wir sehen werden, wurde gerade der Besitz der Grafschaftsrechte die Basis zur Ausbildung der luzernischen Landeshoheit, indem jene auf Kosten der gerichtsherrlichen Ansprüche während des 15. Jahrhunderts ausgedehnt wurden. Wir haben demnach diese auf Grund burgrechtlicher Verbindung erfolgte Usurpation der Hochge-

⁵⁶ 27. Januar 1413 (Silbernes Buch, S. 33). Vgl. Gfd. 96, S. 26.

⁵⁷ Rb. IV, S. 86 b, 97 b. — Vgl. Gfd. 96, S. 22 f., 29.

richte über Hohenrain und Baldegg als Anfang des staatlichen Abhängigkeitsverhältnisses von Luzern zu betrachten. — Damit hatte das luzernische Territorium wohl an Raum gewonnen, hatte man doch als Amtsgrenze den Kamm des Lindenbergs erreicht; der offene Ausgang des Seetals gegen Norden hin blieb aber weiterhin gefahrdrohend⁵⁸ und lockte zur Besitznahme, während man andererseits bereits an die östliche Expansion in der Richtung des Amtes Meienberg dachte, wo man in der Herrschaft Merenschwand einen Stützpunkt besaß und wo auch luzernische Bürger (die Familie von Moos) durch den Ankauf der Gerichtsbarkeit Kleindietwil der luzernischen Politik vorarbeiteten.

Schneller als man gedacht hatte, sollten die territorialen Wünsche in Erfüllung gehen, begünstigt durch die Geschehnisse der internationalen Politik. Herzog Friedrich von Tirol, der Erbe der vorderösterreichischen Lande, der noch 1412 mit den Eidgenossen einen fünfzigjährigen Frieden abgeschlossen hatte⁵⁹, verfeindete sich anlässlich des Konstanzer Konzils (1414—18) mit König Sigmund, indem er sich mit dem abgesetzten Papste Johann XXIII. verband und ihm zur Flucht verhalf. Dadurch zog Friedrich die Reichsacht auf sich und der König erklärte sämtliche Besitzesrechte dieses Habsburgers als erloschen, ja er forderte alle Gegner des Herzogs und namentlich auch die Eidgenossen auf, sich dessen Gebiete zu bemächtigen. Die Orte traten auf diese Aufforderung des Königs hin in Luzern und Beekenried zusammen, um über ihr Vorgehen zu beraten⁶⁰. Allgemein war man nicht ohne weiteres geneigt, der Mahnung des Reichsoberhauptes nachzukommen, nicht etwa, weil man einen Gebietszuwachs ver-

⁵⁸ Zu Anfang des 15. Jahrhunderts baute Luzern in der Gegend von Hochdorf Letzinen, um dadurch vor unmittelbaren Angriffen geschützt zu sein.

⁵⁹ Die Bedingungen entsprachen denjenigen von 1394 (E. A. I, S. 342 ff.).

⁶⁰ 19. Februar und 30. März 1415 (a.a.O. S. 143, 146).

schmäht hätte, sondern vielmehr aus der Befürchtung heraus, den sich streitenden Fürsten nur als Mittel zum Zweck dienen zu müssen, um dann bei einer eventuell wieder eintretenden Versöhnung die mit viel Mühe eroberten Gebiete wieder herausgeben zu müssen. Gegenüber dem König verschanzte man sich hinter dem eben erst abgeschlossenen fünfzigjährigen Frieden. Einzig Bern hatte sofort die sich bietende Gelegenheit richtig erfaßt, sagte zu und schritt zu Kriegsvorbereitungen⁶¹. Dieses schnelle Handeln der Aarestadt verhalf ihr zu dem mächtigen Gebietszuwachs im Aargau, zu Landschaften, auf die eigentlich Luzern den ersten Anspruch gehabt hätte, lagen sie doch ganz in der Richtung seiner bisher verfolgten Süd-Nord-Expansion und sie hätten den natürlichen Abschluß seines ländlichen Territoriums gebildet. Aber auch der bernische Ausdehnungswille bewegte sich im Sinne der bisherigen West-Ost-Politik gegen diese Gebiete hin, so daß es bei Aarburg unbedingt zu einem Zusammenstoß mit Luzern führen mußte. Durch die schlimmen Erfahrungen bei der verpaßten Erwerbung Willisaus war man in Bern gewitzigt worden und machte nun jenen Verlust mit raschem Handeln wett. Auch hier hatte man den Boden von langer Hand vorbereitet, indem man sich mit den aargauischen Städten Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und auch mit Sursee verbürgrechtete⁶². Um das durch die Auseinandersetzung betr. das Trubertal gespannte Verhältnis mit Luzern nicht allzusehr zu verschärfen, verzichteten die bernischen Staatsmänner zum vornehmerein auf die Erwerbung Sursees⁶³. Während die übrigen Orte noch mit dem König verhandelten, mobilisierte Bern und rückte Mitte April im Aargau ein. Die Luzerner lagen noch vor Sursee, als bereits die Bürger Zofingens der bernischen Regierung

⁶¹ 23. März 1415 (a.a.O., S. 143).

⁶² 1407.

⁶³ Vgl. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, S. 208 f.

huldigten. Von hier aus zog am 18. April je ein Panner nach Aarburg und nach Wikon, welch letzteres ein immunes Hochgericht (jedoch innerhalb der Grafschaftsmarken von Willisau) bildete⁶⁴. Justinger schreibt in seiner Berner Chronik: „Sich ergaben auch die drü Wygken, in den worten, als sich die von zofingen ergeben hatten, auch nach sag den Briefen darumb gemacht“⁶⁵. Eine Bestätigung der Einnahme Wikons durch die bernischen Truppen finden wir im eigentlichen Burgrechtsbrief, den Anfelisa von Aarburg, Besitzerin der hintern Burg, am 16. Dezember 1415 mit der Aarestadt abschloß⁶⁶. Der Eroberung Wikons und Aarburgs folgte diejenige Aaraus.

Die sieben übrigen eidgenössischen Orte konnten sich erst Mitte April zur Teilnahme am Reichskriege entschließen. Der König schickte ihnen am 5. April eine erneute Mahnung, in der er betonte, daß der Friede mit Oesterreich sie der Pflicht gegenüber dem Reiche nicht entbinde.⁶⁷ Aber auch jetzt waren die Zögernden noch nicht bereit und es scheint namentlich Luzern gewesen zu sein, das auf einer ganz eindeutigen Verpflichtung des Königs gegenüber den Vollstreckern seines Urteils beharrte. Es waren auch bereits Meinungsverschiedenheiten wegen der zur Verteilung kommenden Gebiete aufgetreten, welche natürlich rasches Handeln auch nicht förder-

⁶⁴ Vgl. oben S. 144.

⁶⁵ Berner Chronik des Conrad Justinger (herausgegeben von G. Studer, Bern, 1871, S. 225). Die Bedingungen Zofingens umfaßten u. a. die Reise- und Steuerpflicht.

⁶⁶ Argovia 29, Nr. 342; Anfelisa von Aarburg hatte Wiggen von ihrem Gatten, Rudolf von Büttikon, geerbt und war nunmehr mit Henman von Rüegg verheiratet. Sie erklärte, daß „min lieben herren von Berne wiggen die hindere vesti wol möchten angriffen, genötiget und geschediget haben und auch fürgeramt waren“, daß sie nun aber dem heiligen römischen Reiche und der Stadt Bern Treue schwöre und verspreche, die hintere Feste Wiggen als offenes Haus von Bern zu halten; die Stadt müsse aber die Kosten der Besatzung selbst zahlen.

⁶⁷ E. A., I., S. 146.

ten. Endlich am 15. April 1415 gab der König dann die verlangten Zusicherungen: In speziell an Luzern gerichteten Briefen wurde die Stadt mit samt ihren Besitzungen zur Reichsstadt erhoben und ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Hause Oesterreich entledigt. Alle bisherigen Freiheiten wurden bestätigt und der König erklärte, daß die zu erobernden Gebiete als Reichslehen der Stadt zu kommen würden⁶⁸.

Am 17. April zogen die Luzerner „mit unserer macht für die Statt Surse mit unser uffgeworfnen offen paner“, zwangen die Stadt zur Uebergabe⁶⁹ und marschierten von hier aus gegen St. Urban und Wikon, von wo aus sie das Amt Aarburg einzunehmen gedachten, das sich nun aber bereits in bernischem Besitze befand⁷⁰. Eine weitere Kolonne bemächtigte sich des St. Michelamtes und ohne irgendwelche fremde Mithilfe wurden die Aemter Richensee, Meienberg und Villmergen erobert. Mellingen, Bremgarten und Baden (das letztere fiel erst nach dreiwöchiger Belagerung), wurden gemeinsam mit den übrigen Orten eingenommen. Indessen hatte sich Herzog Friedrich dem König wieder unterworfen und dieser ermahnte in zwei Briefen die Eidgenossen, ihren Feldzug einzustellen⁷¹, der dann wirklich am 20. Mai sein Ende fand.

⁶⁸ a.a.O., S. 147 ff. Die Ausfertigung der Urkunden hatte in Gegenwart von Boten aus Luzern und Zürich stattgefunden.

⁶⁹ Silbernes Buch, S. 26. — Justinger bemerkt hierzu: Die von Sursee „hetten sich lieber an die von berne ergeben, hetten si jeman dahin gesant, daz aber die von bern durch der von lutzern willen underwegen liessen“ (a.a.O., S. 228).

⁷⁰ Wikon kam trotzdem bald darauf endgültig in den luzernischen Machtbereich, indem die Ewige Vereinigung mit Bern vom 24. August 1420 dieses Immunitätsgebiet als innerhalb der Marchen der Grafschaft Willisau gelegen betrachtete (E. A., I, S. 232 f.), nachdem im Februar des gleichen Jahres Anfelisa von Aarburg die Herrschaft an Hans von Büttikon verkauft hatte, womit auch die burgrechtliche Verbindung zwischen Wikon und Bern erlosch (Argovia 29, Nr. 361).

⁷¹ 12. und 16. Mai 1415 (E. A. I., S. 149 f.).

Schaffen wir uns im folgenden einen Ueberblick über die Errungenschaften der Stadt Luzern während dieses Reichskrieges in Bezug auf die inhaltlichen und räumlichen Verhältnisse ihres ländlichen Territoriums:

1. Mit dem Erlöschen der Lehenshoheit Habsburgs über seine aargauischen Vogteien wurden die bisherigen luzernischen Pfandschaften zu Reichslehen und damit praktisch unlösbarem städtischem Besitz erhoben. Es betraf dies die Aemter Entlibuch, Ruswil, Rotenburg-Hochdorf, Habsburg und Willisau.
2. Durch spezielle Urkunden erwarb Luzern das Lehensrecht für geistliche und weltliche Lehen in ihrem Hoheitsgebiete.⁷² Dieses Recht umfaßte neben zahlreichen gerichtsherrschaftlichen Lehen im ganzen Territorium auch die Blutgerichtsbezirke von Malters, Littau, Eiental und Ebikon, deren Inhaber diese Rechte bisher als Lehensträger Oesterreichs ausübten, nunmehr aber als neuen Lehensherrn Luzern zu huldigen hatten. Es betraf dies übrigens ausnahmslos städtische Bürger.
3. Die Ansprüche der Habsburger auf die mit Luzern verbürgrechten Städte und Herrschaften waren erloschen und gingen vollständig an Luzern über. Dadurch wurden vor allem die Stadt Sempach, die Johanniter-Komthurei Hohenrain und die Herrschaft Baldegg in rechtsgültiger Weise dem luzernischen Staate einverleibt.
4. Die Schirm- und Kastvogtei, die bisher von den Habsburgern über die Klöster und Stifte von Luzern, Eschenbach, Rathausen, Neuenkirch und Ebersecken ausgeübt worden war, wurde nunmehr Luzern übertragen, sowie auch die Reichsvogtei über das Stift Münter und die

⁷² Die erst periodische, dann aber ewige Verleihung des Lehensrechtes erfolgte 1418 (Rb. II, S. 80), 1419 (Rb. III, S. 58), 1420 und 1433 (Gfd. I, S. 10).

Schirmvogtei über das Cisterzienserkloster St. Urban, welch letzteres man im folgenden Jahre durch ein förmliches Burgrecht noch stärker mit der Stadt verband⁷³.

5. Die Stadt Sursee und mit ihr das St. Michelsamt wurden dem luzernischen Territorium einverleibt. Schon sofort nach der Uebergabe dieser Stadt war man zur Ausfertigung eines Vertrages geschritten, welcher die gegenseitigen Verpflichtungen umschrieb⁷⁴. Sursee schwur dem neuen Herrn Gehorsam und Treue, wogegen Luzern alle bisherigen und noch zu erwerbenden Freiheiten und Gewohnheiten Sursees zu schützen versprach. Für den Fall, daß dieses je gewaltsam von Luzern und dem Reich gelöst werden sollte, sagte man sich gegenseitige Hilfe zu. Die formelle Unterstellung Sursees unter luzernische Oberhoheit geschah erst etwas später. Am 22. Juli 1415 verpfändete nämlich König Sigmund dem Stande Zürich als Vertreter der Eidgenossenschaft die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee um 4500 Rheinische Gulden⁷⁵. Fünf Monate später erhielten die andern Orte ebenfalls Anteil an diesen Städten, ohne Bern, welches sich nur an Baden beteiligte⁷⁶. Damit wäre Sursee eigentlich eine gemein eidgenössische Vogtei geworden, praktisch war dies

⁷³ 7. August 1416 (Silbernes Buch, S. 25 f.). Inhalt des Briefes: St. Urban zahlt jährlich für das Burgrecht 10 Pfd. und dazu weitere 10 Pfd., wenn Luzern eine Steuer erhebt. Die Stadt schirmt das Kloster wie einen ihrer Burger und hilft ihm mit Rat und Tat. Bei Zwistigkeiten gilt luzernisches, resp. willisauisches Recht. St. Urban bleibt bei seinen Rechten und Freiheiten wie bisher (bereits ein Jahr früher war das Kloster mit Bern ein ähnliches Burgrecht eingegangen). Die Vogtei über die St. Urbanschen Twinge Pfaffnau-Balzenwil waren bereits 1407 als Bestandteil der Herrschaft Willisau an Luzern gekommen.

⁷⁴ 30. April 1415 (Silbernes Buch, S. 26 ff.).

⁷⁵ E. A. I, S. 349 f.

⁷⁶ 18. Dezember 1415 (a.a.O., S. 351).

aber natürlich nicht der Fall. Ein einziger Abschied, der auf einen eventuellen Anspruch der übrigen Orte auf diese Stadt hinweist, bemerkt neben dem Beschuß, daß die Städte im Aargau den gemeinen Eidgenossen schwören sollen, „um Sursee vor die Hundert“⁷⁷. Luzern fühlte sich jedoch noch nicht genügend in seinem Besitze gesichert und erhielt deshalb 1438 vom Zürcher Rate folgende Erklärung: Als Zürich vom König die Pfandschaft erhalten habe, sei von diesem im Pfandbriefe ohne Wissen und Willen Zürichs auch Sursee erwähnt worden, was man nicht mehr habe ändern können. Man wolle Luzern natürlich nicht um Sursee ansprechen und wenn dies jemand anders je wollte, so würde Zürich den Luzernern helfen, so gut es könne⁷⁸. Trotz dieser Zusicherung von Seiten Zürichs machte man noch 1472 Anstrengungen, um den Pfandbrief betr. Sursee ausgeliefert zu erhalten⁷⁹. Wenige Monate nach der Einnahme Sursees hatte dieses die Pfandschaft über das St. Michelsamt aus der Hand des habsburgischen Ministerialen Wilhelm von Grünenberg empfangen. Durch die Ereignisse dieses Jahres war nun aber Luzern Oberlehnsherr dieser Vogtei geworden und machte kurz darauf seine Rechte geltend durch den Zurückkauf dieser Pfandschaft⁸⁰.

⁷⁷ 29. Juni 1419 (E. A. II, S. 219).

⁷⁸ (Urk. im St. A. L., Abt. Sursee.)

⁷⁹ „Nota an bed Rät sol man trefflich an bed Rät bringen der pfandbriefen halb, so die von Zürich hinder Inen haben umb die graffschaft Baden und ouch umb Surse, desgliche ander brieve dz si alle lechen und hoche gerichte zu ringwis umb ir Statt vier mil wegs ze lihen haben. Als ez schiffman und ander bottan von Swiz und Uri so daby gewesen sint und die brieve gesehen hant, wol wissent ze sagen. und sol man ze rat werden, wie man tüge, daz sollich brieff von Inen harus kommen“. (Rb. V, b, S. 245.)

⁸⁰ Vgl. unten S. 203. Die Pfandnahme Sursees war am 12. Juli 1415 um 650 Goldgulden erfolgt.

6. Endlich gelangte Luzern auch in den Besitz der von ihm allein eroberten Aemter Meienberg, Rickensee und Villmergen mit samt der hoch- und niedergerichtlichen Kompetenzen, sofern letztere nicht lebensweise ausgegeben waren. Leider sollte sich die Stadt nicht allzu lange dieses Gebietes erfreuen können, fiel es doch schon nach wenigen Jahren durch die Intrigen anderer Orte als gemeine Vogtei unter eidgenössische Verwaltung⁸¹.

Luzern konnte mit seinem Erfolg in diesem kurzen Feldzuge vollauf zufrieden sein. Es war zwar nicht alles gegückt, was man wohl geplant hatte: die Eroberung auch der nördlichen Fortsetzung der Täler von Wigger, Suhr, Wyna, der Hallwileraa und der Bünz bis zu ihrem Einfluß in die Aare und damit die Gewinnung des hydrographischen Raumes zwischen Aare und Reuß. Das Dazwischenetreten des Ost-Weststaates Bern hatte die Verwirklichung dieses vielleicht allzu kühnen Traumes verhindert. Vom gesamteidgenössischen Standpunkt aus betrachtet, war diese Entwicklung allerdings nur zu begrüßen. Bern, das sich bisher an den allgemein-eidgenössischen Geschehnissen nur selten beteiligt hatte, dessen Bund mit den innern Orten zum großen Teil eigentlich nur aus lokalen, oberländischen Motiven heraus geschlossen worden war und dessen Politik bisher fast nur westwärts sich orientiert hatte, gelangte durch die Besitznahme des Aargau mit einem Male in den zentralen Raum, in die eigentliche Interessensphäre der übrigen Eidgenossen. Es war durch sein Vorgehen wie die andern Orte auch ein Feind Habsburg-Oesterreichs geworden und diese gemeinsame Feindschaft kittete das gegenseitige Verhältnis Berns zu seinen Bundesgenossen enger und dauerhafter denn je.

Für Luzern freilich war damit der Weg zur weiteren territorialen Entwicklung versperrt worden. Nirgends

⁸¹ Siehe unten S. 220 ff.

mehr stieß man direkt an den alten Gegner Oesterreich, dessen Besitztümer man sich bisher Schritt für Schritt erkämpft oder erkaufte hatte. Rings herum waren nun eidgenössische Orte die Nachbarn, von welchen man nicht nur keinen Gebietszuwachs mehr erlangen konnte, sondern stets auf der Hut sein mußte, um das sauer Erworbene nicht wieder hergeben zu müssen (die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen, das Tal von Trub!). Trotzdem ist in diesem so plötzlich erfolgten Stillstand für Luzern doch ein positives Ergebnis zu finden: Die Stadt gewann dadurch Zeit, um die in so rascher Folge an sie gelangten Herrschaften zu assimilieren, sie auszubauen und sie fest und unzertrennlich in ihr Staatsgefüge einzumauern. Diese wichtige Aufgabe wurde im Wesentlichen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts vollendet, so daß der Stand Luzern in den folgenden religiösen Kämpfen als straff und einheitlich organisiertes Staatswesen aufzutreten in der Lage war und dadurch seinen Einfluß um so entscheidender geltend machen konnte.

4. K a p i t e l.

1415—1515.

Wie wir bereits betont haben, war die luzernische Landeshoheit in den verschiedenen nun in städtischem Besitze sich befindlichen Territorien nicht etwa eine umfassende. Die verschiedenen Pertinenzen, die an einer Herrschaft haften konnten, wie hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Grundherrschaft, Kirchenrechte, Zehnten und Zinse befanden sich bei verschiedenen Inhabern, da sie keineswegs aneinander gebunden waren. Es ist deshalb bei dem herrschenden Lehensrecht begreiflich, daß mit zunehmender Verarmung des niedern Adels, in dessen Händen diese Rechte meist ruhten, ein ständiger Besitzeswechsel eintrat, sei es durch Weiterverleihung,

durch Erbschaft, Verpfändung oder Verkauf, verbunden mit einer oft ins Unglaubliche gehenden Unterteilung dieser Rechtsamen⁸². Eine solche Entwicklung konnte natürlich den Intentionen des Lehensherrn, in unserm Falle nunmehr der Stadt Luzern, nur förderlich sein, waren doch die Träger dieser oft nur fragmentarischen Rechtstitel viel leichter zu deren Veräusserung zu veranlassen als wenn sie die Gesamtheit der Herrschaftsrechte inne gehabt hätten. Als Nachteil brachten diese Zustände andererseits eine erhebliche Komplizierung des Erwerbs durch die Stadt mit sich, die an den verschiedensten Orten und wahrscheinlich auch mit größeren finanziellen Aufwendungen diese Rechte zusammenkaufen mußte.

Parallel mit dieser Entwicklung lief eine andere Tendenz der städtischen Territorialpolitik: Man hatte ja jetzt überall die Grafschaftsrechte gewonnen, wenn wir von den wenigen noch bestehenden Immunitätsbezirken absehen, und versuchte nunmehr die neue Landeshoheit auf diese zu begründen. Dies geschah, wie wir im 5. Abschnitt unserer Arbeit zu zeigen haben werden, durch die Beziehung gerichtshoheitlicher, finanzieller und militärischer Machtmittel welche bisher den niedern Gerichten angehaftet hatten, auf die Blutgerichtsbarkeit, das heißt, man entzog den Inhabern der Niedergerichte weitgehend diese Kompetenzen. Auf diese Weise sanken die Gerichtsherrschaften immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab, was deren Inhaber bei dem steten Geldmangel ebenfalls nur zum Verkaufe ihrer Rechte an die Stadt ermunterte.

a) Der Ausbau des Territoriums.

Die ersten (wenn wir von Adligenswil absehen⁸³) in den Rahmen unserer Betrachtung fallenden Erwerbungen

⁸² Ein sprechendes Beispiel dafür bietet die Unterteilung des Twings und Banns zu Wikon in der Grafschaft Willisau unter die Glieder des Hauses Büttikon, welche ihre Rechte daselbst bis auf Achtelsteile zerschnitten!

gerichtsherrschaftlicher Rechte innerhalb des luzernischen Hoheitsgebietes gingen bereits einige Jahre vor dem Reichskriege gegen Herzog Friedrich vor sich. Zwei Jahre nach der Pfandnahme der Vogtei Habsburg wurde der Kauf der letzten, noch nicht luzernischen Rechte, nämlich die Twingherrschaft über verschiedene kleine Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas, abgeschlossen. Die Bedeutung dieser Objekte war nicht groß, betrug die Kaufsumme doch nur 6 Pfund, es wurde damit aber die Landeshoheit über das Amt Habsburg vervollständigt.⁸⁴ Zwei weitere, wenn auch nur unbedeutende Vergrößerungen der luzernischen Machtbefugnisse brachte das Jahr 1415 neben dem gewaltigen Zuwachs durch den Reichskrieg: die Gerichtsherrschaften Oberkirch im St. Michels- und Böschenrot im Rotenburgeramt. Die erste wurde von den Rittern von Molberg erworben⁸⁵, während sich die Leute von Böschenrot selbst von der Vogtei Münsters losgekauft hatten und sich nun freiwillig unter die Niedergerichtsbarkeit der Stadt stellten⁸⁶, in deren Hochgerichtsbarkeit sie seit dem Kaufe des Amtes Rotenburg gehörten (sie wurden nunmehr dem Amte Habsburg zugeteilt). Oberkirch dagegen lag innerhalb der Marchen des St. Michelamtes und unterstand damit dem Vogte der Stadt Sursee.

⁸³ Vgl. oben S. 179, A. 29.

⁸⁴ 1. September 1408, (St. A. L. Abt. Habsburg). Es betraf die niedere Gerichtsbarkeit über fünf Hofstätten zu Meierskappel und eine zu Ober-Buonas. Verkäufer waren die Gebrüder von Hertenstein, Bürger zu Luzern.

⁸⁵ Wir stützen uns hierbei auf eine Angabe in Cysats Collectanea Cronica, Bd. C, S. 158. Cysats Angabe fußt auf einem „sonderbaren Brief in pergament“, der heute nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

⁸⁶ Vgl. Rb. II, S. 46, „... daz die von Böschenrot gern sehent, daz man jnen die 100 zins-Balchen die sie gen Rotenburg gent, abliesse und unser Herren ire gerichte in ir hende nement, also daz man jnen ein richter darüber gebe mit irem willen, und daz man jnen darzu etwas ze stür gebe an ir kosten des kouffs so si von den von Münster getan hant.“

Das folgende Jahr 1416 erlaubte Luzern nicht, größere Käufe zu tätigen. Durch den Zug ins Eschental war man in Geldverlegenheit geraten, welche die Stadt nötigten, Anleihen aufzunehmen. Trotzdem erwarb man von Junker Heinrich von Wissenwegen um 60 Gld. das Meieramt zu Kriens, dessen Gerichtsbarkeiten seit Sempach in luzernischen Besitz übergegangen war⁸⁷.

Nach einer längeren Ruhepause erfolgte dann 1420 ein ganz bedeutender Machtkzuwachs. Im Juli 1415 war die Stadt Sursee Pfandinhaber der St. Michels-Vogtei geworden. Obschon Luzern als Lehensherr die Oberhoheit über dieses Gebiet besaß, so war das nunmehrige Verhältnis doch ein unhaltbarer Zustand. Wollte man die absolute Landeshoheit in seine Hände bekommen, so durfte man keine konkurrenzierende Territorialmacht innerhalb der eigenen Grenzen dulden. Mit einem Aufwand von 900 Gld. löste man deshalb die Vogteigerichtsbarkeit über das St. Michelsamt ein, welche nunmehr nur noch durch diejenige des Propstes zu Münster, der Herren von Rinach in Rickenbach, derer von Büttikon in Schenkon und durch die Deutschritter im Eiamt durchbrochen wurde⁸⁸.

Vor allem drängte es nun aber auch die komplizierten niedergerichtlichen Verhältnisse im Willisauer Amte etwas zu vereinfachen. Dazu bot sich bald Gelegenheit, indem die mit dem südschwäbischen Edlen Werner von Griessenheim verheiratete Agnes von Büttikon, Erbin verschiedener kleiner Twinge in der Grafschaft, von ihrer Heimat wegzog und sich geneigt zeigte, die zu weit entfernten willisauischen Besitztümer zu verkaufen. Luzern entsandte sofort ein Ratsmitglied und den Schultheissen der Stadt Willisau nach Zürich, wo dann am 27. August 1421 ein Vertrag abgeschlossen wurde: Um 200 Rhein-

⁸⁷ Rb. I, S. 379.

⁸⁸ 1. März 1420. Am 16. des gleichen Monats wurden die Gerichtsmärchen der Stadt Sursee bestimmt und im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt (Silbernes Buch, S. 152).

Gulden erwarb sich unsere Stadt die ganze niedere Gerichtsbarkeit zu Zell, $\frac{2}{3}$ zu Nebikon, $\frac{1}{2}$ zu Schötz, und $\frac{1}{2}$ zu Reiden, ferner grundherrliche Rechte zu Briseck, Bodenberg, Ohmstal, Egolzwil, Wauwil, Buttenberg und Schötz, sowie die Kirchenvogtei zu Zell⁸⁹.

Mit erstaunlicher Aktivität begann nun Luzern überall Twingrechte aufzukaufen oder einzuhandeln. Bereits ein Jahr später gelangte die Stadt zu einer weitern Gerichtsherrschaft und zwar diesmal ohne irgendwelchen finanziellen Aufwand. Hans Bircher, Inhaber der niedern Gerichte im Luthertale, hatte sich dem luzernischen Landvogte durch ein Vergehen verschuldet. Da er jedoch nicht in der Lage war, seine Buße zu bezahlen, einigte er sich mit Vogt Ulrich Walker dahin, daß er an Stelle der Entrichtung eines Geldbetrages der Stadt seine Twingrechte zu Luthern abtrat⁹⁰. Luzern gewann damit die volle Gerichtsherrschaft über dieses Tal, wo durch den Kauf von 1407 bereits diejenige über freie und einige Eigenleute erworben worden war.

Das folgende Jahr 1422 brachte trotz der starken Beanspruchung in den unglücklichen ennetbirgischen Kämpfen einen weiteren Zuwachs innerhalb des luzernischen Territoriums. Schon seit langem war die Grenze gegenüber Zug umstritten gewesen und zwar hatte als Hauptobjekt des Streites die Hochgerichtsbarkeit zu Gisikon und Honau gegolten. Diese unzweifelhaft einst

⁸⁹ Am 3. Februar 1421 hatte Agnes von Büttikon ihrem Gemahl das Recht zum Verkaufe dieser Gerechtigkeiten zuerkannt (zu Schaffhausen), während der eigentliche Verkauf erst am 27. August 1421 erfolgte, nicht wie Segesser (I, S. 652) irrtümlich behauptet, am 21. August 1412. (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XX).

Ueber die Unterhändler Peter Goldschmid und Heinzmann Herport vgl. Rechenbuch I, S. 121.

⁹⁰ 10. September 1421 (Urk. im Staatsarchiv Luzern, Abt. Willisau). Hans Bircher und Uli Hug hatten diese Herrschaft 1414 von Götz von Hünenberg erworben (vgl. oben S. 148 f.). Der Mitbesitz Uli Hugs von Luzern war inzwischen laut Aussage des Kaufbriefes von 1421 erloschen.

habburgischen Rechte beanspruchte seit 1415 Luzern, das sich in seinem Anspruche umso berechtigter fühlte, als seit 1403 die Luzerner Familie von Moos die gerichtsherrlichen Kompetenzen in den beiden Dörfern inne hatte⁹¹. Aber auch Zug behauptete ein Recht auf das dortige Blutgericht zu besitzen, so beispielsweise noch 1420⁹². Um nun seine Ansprüche zu festigen, beschloß man zu Luzern kurzerhand, die beiden Twinge zu kaufen, was am 5. Februar 1422 geschah.⁹³ Im bald darauf folgenden eidgenössischen Schiedsspruch wurden die von Luzern behaupteten Ansprüche gegenüber Zug endgültig gutgeheißen⁹⁴. Der mit Ulrich von Moos abgeschlossene Kaufvertrag übermachte der Stadt außer Gisikon und Honau noch weitere Herrschaftsrechte: Die niedere Gerichtsbarkeit und das Tavernenrecht zu Dietwil im Amte Meienberg. Man versuchte also dem drohenden Verlust dieses Amtes an die übrigen Eidgenossen entgegenzutreten, indem man dort möglichst umfassende Hoheitsrechte zu gewinnen trachtete, ein Unternehmen, das leider nicht von Erfolg begleitet war.

Während man in den vergangenen Jahren oft sehr entfernte Vogteien am Rande des luzernischen Territoriums erworben hatte, lagen in nächster Nähe der Stadt noch Gerichtsherrschaften, in welchen Luzern teilweise nicht einmal die Blutgerichtsbarkeit zustand. Wenn man nicht früher an die Gewinnung dieser Vogteien gedacht hatte, so geschah dies wohl aus den an sich richtigen Er-

⁹¹ Vgl. oben S. 152.

⁹² „Als Hensli Seiler von Zug geret hat von Welti von Elsass von wegen als ze gisikon der wart gefangen meinent si die Hochgericht ze gisikon hörent inen zu. Darumb sol man den von Zug antwurten“. (Rb. III, S. 65).

⁹³ Ulrich von Moos verkaufte um 60 Goldgulden alle Gerichte bis an das Hochgericht zu Honau, Gisikon und Dietwil mit Steuern, Leuten, Gut, Futterhaber und Hühnern, dazu die Taverne zu Dietwil (St. A. L., Abt. Habsburg).

⁹⁴ 4. September 1432 (E. A. II, S. 24).

wägungen heraus, daß einsteils die meisten oder oft auch alle Bewohner dieser Gebiete städtische Ausburger waren und andernteils die Gerichtsherren selbst in der Stadt sassan, so daß keine Gefahr der Entfremdung dieser Herrschaftsbezirke zu befürchten war. Man begann nun aber doch, sobald sich irgendwie Gelegenheiten ergaben, auch hier die Landeshoheit zu vervollständigen. Sehr einfach ging dies bei dem direkt an die städtische Allmend angrenzenden Horw. Der bisherige Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit daselbst, Hartmann von Büttikon, Bürger zu Luzern, erklärte sich 1425 bereit, gegen die Bestätigung des Lehens auf dem von Peter von Wissenwegen gekauften Meierhof Langensand seiner gerichtsherrlichen Rechte in Horw zu Gunsten der Stadt zu entsagen⁹⁵. Möglicherweise ist jedoch dieser Handel, von dem uns nur eine Kopie im Silbernen Buch Nachricht gibt, bereits früher getätigt worden, finden wir doch in den Ratsbüchern und im Regimentsbuch seit 1412 eine vollständige Liste von Vögten zu Horw⁹⁶.

1429 wurde endlich ein schon lange andauernder Streit um die Blutgerichtsbarkeit in der Herrschaft Büron in glücklicher Weise geschlichtet. Seit dem Uebergange der Grafschaft Willisau hatte man sich um die Zuständigkeit des Grafschaftsgerichtes in dieser Herrschaft der Freien von Aarburg gestritten.⁹⁷ Luzern beanspruchte zum mindesten die hohen Gerichte zu Krummbach und Geuensee, wo bereits verschiedentlich von Luzern auch über Totschlag gerichtet worden war⁹⁸. Der Vergleich vom 9. Juli

⁹⁵ Silbernes Buch, S. 169. — Petermann von Wissenwegen Gattin Elsbeth geb. von Erlach, heiratete nach dem Tod ihres Gemahls Hartmann von Büttikon und vererbte so auf ihn die Vogtei Horw (über diese Verwandtschaftsverhältnisse orientiert eine Urkunde, abgedruckt im Gfd. 10, S. 76).

⁹⁶ Siehe Gfd. 96, S. 80.

⁹⁷ Vgl. Silbernes Buch S. 112 b (1420), Rb. III, S. 79 (1422).

⁹⁸ 1423 richtete die Stadt wegen eines Totschlages zu Krummbach auf einem Landtage in Geuensee (Rb. IV, S. 33 b), 1426 entschied

1429 entschied dann wie folgt: Aarburg behält und erhält sämtliche östlich der Suhr gelegenen Hoch- und Niedergerichte (d. h. zu Büron, Triengen, Schlierbach, Etzelwil, Wetzwil und Wellnau), dazu die niedern Gerichte der Orte links der Suhr (Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil). Luzern, resp. die Grafschaft Willisau hat an den letztern Orten die hohen Gerichte und dazu die hohen und niedern Gerichte zu Geuensee und Krummbach⁹⁹. Diese beiden Ortschaften wurden dem Amte Rotenburg zugeteilt. — Die Einigung war ein Sieg Luzerns auf ganzer Linie. Es läßt sich leider nicht mehr feststellen, auf welche Argumente die Ansprüche unserer Stadt sich stützten, möglicherweise hatte Luzern den Aarburger mit dem Hinweis auf die bereits erfolgten und noch zu erstattenden Geldanleihen unter Druck gesetzt¹⁰⁰. Es steht aber fest, daß die städtische Landeshoheit sich zu diesem Zeitpunkte bereits sehr kräftig ausgebildet hatte, so daß sie sich selbst gegenüber einem mit Grafschaftsrechten ausgestatteten Gerichtsherrn durchzusetzen vermochte.

Für den Ausbau der luzernischen Landeshoheit trat nun eine mehr als zwanzigjährige Pause ein. Es mögen wohl die traurigen Ereignisse des Zürichkrieges das momentane Interesse voll in Anspruch genommen und die dadurch bedingten häufigen militärischen Aufgebote die Kassen geleert haben. Daß aber dieses Liegenlassen territorialer Probleme nicht eine Aufgabe, sondern nur ein Aufschieben des begonnenen Prozesses bedeutete, wird uns klar, wenn wir die darauf folgende Aktivierung der städtischen Territorialpolitik betrachten.

Der Kauf, der 1450 um 2100 rheinische Gulden mit Ulrich Ottemann aus Zofingen abgeschlossen wurde, um-

der luzernische Rat, daß Krummbach und Geuensee innerhalb des luzernischen Blutgerichtskreises liege (Rb. I, S. 307b).

⁹⁹ Argovia 29, Nr. 400. Freiherr Thüring trat außerdem noch 16 Pfund Steuer auf dem St. Michelsamte an die Stadt ab.

¹⁰⁰ Vgl. unten S. 210.

faßte mehrere, durch komplizierte Teilungen zerrissene Twinge verschiedenster Herkunft.¹⁰¹ Einmal betraf er die niedern Gerichte, sowie die Kirche zu Uffikon, welche der Vater des Verkäufers, Schultheiß Peter Ottemann, von Freiherr Hans von Grünenberg 1416 erworben hatte¹⁰². Dann aber erfaßte der gleiche Kaufvertrag die Hälfte des Twings und Banns der Herrschaft D a g m e r s e l l e n (die Dörfer Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil). Diese Herrschaft war aus ehemals Trostbergischem Lehen des Hauses Habsburg an die von Liebegg und von da an Anna von Teitingen, der Gemahlin Peter Ottemanns gefallen (1383). Die andere Hälfte der Vogtei über Grundbesitz und Leute des Klosters Einsiedeln war ursprünglich ebenfalls von Habsburg weiter verliehen worden an die Häuser von Trostberg und Liebegg und wurde 1397 an die mit Luternau verschwägerte Familie Rust verkauft, welch erstere diese Rechte zu Beginn des 16. Jahrhunderts Luzern übertrug¹⁰³.

Das E i e n t a l, die nächste Erwerbung Luzerns, hat im Laufe des 14. und während des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Handänderungen durchgemacht. Sowohl Grundherrschaft (als Lehen des Stiftes im Hof), als auch hohe und niedere Gerichtsbarkeit waren zuerst bei den Edlen von Littau und kamen von da an die Familie von Meggen, zusammen mit der Herrschaft Littau. 1419 übertrug Luzern als nunmehriger Lehensherr die Rechte über Littau den Geschwistern von Rot, welche bereits früher die Grundherrschaft erworben hatten. Durch Erbfall gelangte die Familie von Büren in den Besitz des Tales. Ludwig von Büren, in dessen Hand inzwischen alle Rechtsame des Eientals vereinigt worden waren, bot diese zum Verkaufe an. Luzern interessierte sich dafür und offe-

¹⁰¹ Urk. im St. A. L. vom 2. März 1450.

¹⁰² Eventuell auch Buchs (vgl. oben S. 146).

¹⁰³ Urkunden betr. diese Handänderungen im St. A. L., vgl. auch Segesser I, S. 660 ff.

rierte 1200 Gld., zwei Unterwaldner dagegen gar 2000. Die Stadt fand diesen zweiten Preis übersetzt und stand vorerst vom Kaufe ab, sicherte sich aber durch schiedsgerichtlichen Entscheid vor einem Verkaufe nach auswärts¹⁰⁴. 1454 muß dann der Uebergang an Luzern stattgefunden haben¹⁰⁵, während 1479 durch den Generalauskauf des Stiftes im Hof die grundherrlichen Rechte ebenfalls an den städtischen Rat übergingen.

Die Vervollständigung der luzernischen Landeshoheit ging nun immer schneller vor sich. Ohne finanzielle Opfer zu scheuen, wurde zugegriffen. Es waren vor allem noch die Vogteien im Norden des luzernischen Herrschaftsreiches, welche die städtischen Machthaber noch als Fremdkörper störten. In erster Linie gehörte dazu die Herrschaft Büron, welche in nur sehr loser Verbindung mit unserer Stadt stand, war sie doch nur mittelst des Freiamtes, nicht aber der Grafschaft Willisau mit ihr verbunden. Durch die zahlreichen Besitzungen in bernischem Gebiet standen die Freiherren Rudolf und Thüring von Aarburg, die Inhaber Bürons, in engen Beziehungen zum Staate Bern, was immerhin gewisse Befürchtungen um Büron aufkommen ließ¹⁰⁶. Es war deshalb Luzern sehr daran gelegen, daß die Aarburger und ihre in städtischer Interessensphäre gelegenen Besitzungen stärker in seine Abhängigkeit geriet. Es mag dahingestellt sein, ob der gewaltsame Versuch zur Einnahme Bürons im Jahre 1406 von der Stadt aus inszeniert wurde, es zeugen jedoch die ständigen Reibereien zwischen der Graf-

¹⁰⁴ Vgl. bis dahin a.a.O. S. 344 ff. — Es zeugt auch dieser Entscheid von einer Rechtsauffassung, welche die landeshoheitliche Einflußsphäre des Lehnsherrn sehr stark betont. Als Schiedsrichter amtete der bernische Rat.

¹⁰⁵ Der schiedsgerichtliche Entscheid wurde am 18. Dezember 1453 getroffen. 1455 rechnete Hans von Meggen bereits als Vogt von Horw, Kriens und Eiental für das Jahr 1454 ab (Rechenbuch II, S. 771 f.).

¹⁰⁶ Vgl. Gfd. 96, S. 33 f.

schaft Willisau und der Herrschaft Büron um hoch- und niedergerichtliche Kompetenzen von einem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Parteien¹⁰⁷, das auch durch den Burgrechtsvertrag mit Thüring von Aarburg nicht sofort gänzlich beseitigt wurde¹⁰⁸. Erst das Abkommen von 1429 brachte dann etwas Ruhe. — Luzerns Absichten auf die Erwerbung Bürons wurden durch einen Umstand mächtig gefördert: Die finanzielle Lage der Aarburger war alles andere als erfreulich. Erst suchten sie durch Verkäufe und Verpfändungen ihre bernisch-aargauischen Besitzungen sich wieder etwas zu sanieren, dann aber sah sich Freiherr Thüring immer mehr genötigt, Geld aufzunehmen. Luzern glaubte hier ein Mittel gefunden zu haben, um die Erwerbung Bürons in die Wege zu leiten und anerbot sich als Geldgeber: 1424 lieh man 1100 Gld. um 55 Gulden jährlichen Zins, 1432 machte man ein weiteres Anleihen von 850 Gld. und gewährte 1433 dem Freiherrn nochmals 400 Gulden.¹⁰⁹ Thüring und sein Schwager Henman von Rüegg faßten denn auch bald den Verkauf der Herrschaft ins Auge, indem sie Luzern schon 1414 ein Angebot machten, das sich aber wohl infolge der übersetzten Forderungen der Verkäufer wieder zerschlug, und auch 1435 scheinen Verhandlungen stattgefunden zu haben¹¹⁰. Die weitere Verschuldung Bürons

¹⁰⁷ Anläßlich einer Kirchweih zu Büron hatten die Leute von Sempach und Ruswil einen Zug gegen die Besitzungen Rudolfs unternommen, seine Burg gestürmt und gebrandschatzt. Sie wurden jedoch abgewiesen und hatten nachträglich hohe Bußen zu bezahlen (Rb. I, S. 247). — Betreffend die Streitigkeiten mit Willisau siehe oben S. 206 f.

¹⁰⁸ 1407. — Auch Henman von Rüegg, der Schwager und Nachfolger Thürings verburgrechtete sich 1435 mit Luzern.

¹⁰⁹ Rechenbuch I, S. 212, Rb. Vb, S. 8; auch 1431 ging man Luzern um Geld an (Rb. Va, S. 23b).

¹¹⁰ 1414: „Item wir haben mit Rüegg gerett, uff daz er mit uns gerett hett, wie daz der von arburg well von seiner herrschaft büren gan. Daz er erfare, wie er si anbiet und was der gült und stucken syä, umb daz wir uns daruf können überdenken.“ (Rb. II, S. 38). Betr. 1435 vgl. Rb. Va, S. 32b.

ließ dann aber keinen andern Weg mehr offen, so daß sich schließlich Henman von Rüegg, seit 1435 alleiniger Besitzer der Herrschaft¹¹¹, gezwungen sah, die Herrschaft mit hohen und niedern Gerichten zu Büron (inkl. Triengen, Schlierbach, Kulmerau, Etzelwil, Wetzwil, Wellnau) und die niedern Gerichte zu Winikon, Zil, Wyl und Diefenbach, dem halben Mauensee, sowie eine Menge grund- und kirchenrechtlicher Pertinenzen im Februar 1455 um 5000 Gld. an die Stadt Luzern zu verkaufen¹¹².

Als einzige gerichtsherrliche Kompetenz der Herrschaft Büron blieb der halbe Twing und die Burg zu Triengen und der Twing Wellnau als Lehen Henmans von Rüegg bei Ursula von Büttikon. Diese Gerechtigkeiten waren mittelst komplizierter Erb- und Kaufvorgänge von den Freien von Kienberg an Verena von Rormos und ihren Gemahl Henman von Büttikon und schließlich an deren Tochter Ursula übergegangen. Am 15. September 1457 verkaufte diese ihren Besitz um 600 Gld. an die Stadt Luzern, die damit nun die gesamte landeshoheitliche Gewalt in der ehemaligen Herrschaft und nun selbständigen Landvogtei Büron in ihrer Hand vereinigte¹¹³.

Auch im St. Michelsamte vervollkommnete Luzern seine Landeshoheit. Die östliche Fortsetzung der Herrschaft Büron, die Dörfer Rickenbach, Niederwil und

¹¹¹ Am 20. Oktober 1435 befindet sich Büron bereits im Besitz Henmans von Rüegg und seiner Gemahlin Anfelisa von Aarburg (St. A. L., Kopienbuch Büron, S. 23 ff.).

¹¹² Kaufsvertrag vom 28. Februar 1455 (vgl. Gfd. 15, S. 273). Der Kauf betraf zu Triengen nur die hohe und die halbe niedere, zu Wellnau nur die hohe Gerichtsbarkeit). Eine Urkunde vom 14. Februar gibt an, daß Luzern mit dem Betrage von 5000 Gld., die auf der Herrschaft lastenden Schulden in einer Gesamtsumme von 3055 Gld. ablösen werde (Argovia 29, Nr. 492). Diese letztere Urkunde läßt den Kauf bereits als vollzogen gelten, so daß die Möglichkeit besteht, daß er schon vorher stattgefunden hatte.

¹¹³ Man bezahlte diese Schuld von 600 Gld. mittelst einer Leibrente (vgl. Gfd. 40, S. 101 ff.).

Mullwil bildeten eine von der niedern Gerichtsbarkeit des Amtes Münster exempte Vogtei der Edlen von Rinach. Luzern hatte schon bald nach dem Kaufe des Amtes Anspruch auf die Gerichtshoheit dieser Herrschaft erhoben, ein schiedsgerichtliches Urteil beließ aber Rudolf von Rinach Twing und Bann, während sich der städtische Vogt mit den hohen Gerichten und den Bös-Pfenning begnügen mußte¹¹⁴. Die Stadt ließ jedoch keine Ruhe, bis sie auch diesen Gerichtsherrn aus ihren Territorien verbannt hatte, indem sie am 15. September 1464 um 250 Gulden dessen Rechte erwarb.¹¹⁵ Sie besaß damit zu Rickenbach alle öffentlich rechtlichen Kompetenzen und Einkünfte, hatte sie aber nicht wie im ganzen übrigen St. Michelsamte mit dem Stiftspropste zu teilen.

Es mag eigenartig anmuten, daß Luzern überall in seinem Hoheitsgebiet oft sehr entlegene Herrschaftsrechte ankaufte, während sich in nächster Nähe der Stadt noch Vogteien befanden, in welchen sie nicht einmal über die hohe Gerichtsbarkeit zu verfügen hatte. Der Grund ist darin zu suchen, daß Luzern nicht nur seit 1415 Inhaber der Lehensherrlichkeit über diese Gebiete geworden war, sondern daß sich die Niedergerichte über die drei Vogteien Ebikon, Littau und Malters seit einem Jahrhundert im Besitze städtischer Bürger, meist sehr angesehene Ratsherren und Schultheißen, befanden. Man hielt deshalb diese Gebiete in der Nähe der Stadt politisch für sichere Anwartschaft und man hatte mit Recht zuerst die entfernteren Vogteien erworben, auf die auch andere Anwärter sich berufen konnten.

¹¹⁴ 12. Januar 1424 (Silbernes Buch S. 111 ff.).

¹¹⁵ Staatsarchiv Luzern, Abt. St. Michei. Wahrscheinlich verbrieft diese Urkunde einen bereits früher eingetretenen Tatbestand, indem nämlich die Abrechnungen des Luzerner Landvogtes zu Münster seit 1461 ebenfalls die Einkünfte der Vogtei Rickenbach „so des von rinach was“, erfassen (Rechenbuch II, S. 461 ff.). Von 1402—1435 waren die Gerichte zu Rickenbach etc. bei der Familie Schultheiß von Aarau (St. A. L., Abt. Münster).

Mit der Intensivierung der Staatsgewalt über das ländliche Territorium rückte aber je länger je mehr die Unhaltbarkeit dieser Zustände in den Vordergrund. Schon 1436 suchte man die Gerichtsbarkeit Ulrichs von Moos zu Ebikon einzuschränken, indem der Rat trotz dessen unzweifelhaft rechtsgültigen Ansprüchen dahin entschied, daß ihm nur die niedere, der Stadt aber die hohe Gerichtsbarkeit zustehe, was einer eigentlichen Usurpation der Blutgerichtsbarkeit gleichkommt¹¹⁶. Man scheint dann diese Maßnahme später wieder rückgängig gemacht zu haben, wie uns eine Notiz in den Ratsbüchern beweist¹¹⁷. Eine endgültige Abhilfe dieser Zustände konnte jedoch nur durch den Aufkauf der Vogteien geschafft werden, zu dem man in den siebziger und anfangs der achziger Jahre des 15. Jahrhunderts schritt. Als erste wurde Ebikon erworben, dessen Leute sich schon vor dem Sempacherkriege mit der Stadt verbürgrechtet hatten¹¹⁸. Nachdem die Familie von Moos dreiviertel Jahrhunderte im Besitz der Vogtei gewesen war, wechselte sie innerhalb kurzer Zeit mehrmals den Inhaber. Kurz vor 1470 hatte sie Heinrich Hasfurter käuflich erworben, trat die Herrschaft in diesem Jahre an Hans Gruber und dieser am 27. Dezember 1470 an Rud. Schiffmann ab. Von letzterem kaufte sie die Stadt wahrscheinlich 1472/73, in welchem Jahre erstmals ein luzernischer Landvogt zu Ebikon feststellbar wird¹¹⁹.

Bald darauf erreichte auch Malters das gleiche Schicksal. Zusammen mit Ebikon war diese Vogtei bei

¹¹⁶ Rb. Vb S. 71, 92 f.

¹¹⁷ Rb. Vb, S. 115b: „An bed ret von Malters und Ebikon wegen, daz wir Ulrich von Mos mer gewaltsami da lassent den er hett“. Dies wird sich wohl auf die entzogene Hochgerichtsbarkeit bezogen haben. Eventuell war diese auch zu Malters vorübergehend von der Stadt usurpiert worden.

¹¹⁸ Siehe Gfd. 96, S. 41.

¹¹⁹ Eine Abschrift vom 15. September 1480 gibt uns von diesem ohne Angabe des Jahres und des Kaufpreises Kundschaft (St. A. L., Ebikon). Als Kaufobjekt sind hier die hohen Gerichte trotz früherer Entscheide wieder genannt.

den von Moos gewesen, 1442 hatten sich jedoch ihre Wege getrennt, indem Malters durch Erbschaft an Hans von Mantz überging, der 1477 seine Kompetenzen an die Stadt abtrat¹²⁰. Vier Jahre später, am 28. März 1481, gestattete ein glücklicher Zufall auch die Erwerbung Littau. Die Erbin dieser Herrschaft, Magdalena von Meggen, hatte einen Basler Ritter, Bernhard Sürly, geheiratet, der natürlich von Basel aus nicht an eine intensive Nutzung seiner Rechtsame zu Littau denken konnte. Es war deshalb ein Leichtes, den Ritter zum Verkaufe von Hoch- und Nieder-Gerichten samt Vogtei über Meier- und Kelleramt zu bewegen¹²¹. Mit diesem Kaufe war der Ring um die Stadt vollständig geschlossen, indem der luzernische Rat nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlichen Kompetenzen in den angrenzenden Herrschaften ausübte.

Nach Segesser sollen auch die noch 1391 mit Littau verbunden gewesenen Höfe Rottetschwil-Heratingen, Hüslen und Grisingen gleichzeitig mit dieser Vogtei an Luzern gefallen sein¹²². Dies wird wohl nur für Grisingen (bei Horw) und eventuell Hüslen (bei Emmen) zugetroffen haben, wenigstens fehlen uns jegliche Nachrichten von einem selbständigen Weiterbestand der beiden Gerichtsherrschaften. Rottetschwil-Heratingen finden wir jedoch bereits 1423 als Vogtei der Luzerner Familie von Lütishofen¹²³, seit 1481 bei Ludwig Kramer, welcher den Twing 1501 an Jakob Fehr vererbte¹²⁴.

Zu den spätesten Erwerbungen gerichtsherrlicher Natur während des 15. Jahrhunderts gehören die beiden

¹²⁰ Auch hier ist die Kaufurkunde nicht mehr vorhanden und wir müssen uns auf die Angaben Cysats verlassen. Laut einer Notiz im Rb. Va S. 502 scheint sich jedoch diese zu bestätigen, indem daran bereits 1478 über die Länge der Amtsdauer des Vogtes gestritten wird.

¹²¹ Der Kauf geschah um 1060 Rh. Gld. (St. A. L., Malters und Littau).

¹²² Segesser I, S. 435, 493 f.

¹²³ Rb. IV, S. 30.

¹²⁴ Vgl. Estermann S. 324.

zu einer Herrschaft verschmolzenen Twinge W i k o n und R o g g l i s w i l. Als Immunitätsbezirke hatten sie nie zur Grafschaft Willisau gehört und, obwohl innerhalb der willisauischen Marchen gelegen, der Lehenshoheit der Grafen von Froburg, später der Grafen von Thierstein und Falkenstein unterstanden¹²⁵. Während der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stoßen wir auf Lehensbriefe dieser Grafen an die Gerichtsherren zu Wikon, die Edlen von Büttikon, letztmals 1457¹²⁶. Die nächstfolgende, von 1472 datierte Verleihungsurkunde ist dagegen vom Schultheißen von Luzern ausgestellt, es muß demnach unsere Stadt inzwischen ihre Kompetenzen erweitert und die Grafen aus ihrer Stellung verdrängt haben¹²⁷. Es läßt sich der Zeitpunkt des Uebergangs mit ziemlicher Sicherheit feststellen, indem uns ein Antwortschreiben Luzerns an Graf Thomas von Falkenstein aus dem Jahre 1470 erhalten ist, wo u. a. ausgeführt wird: „Aber von des sloses und lehens zu wiggen, das litt in unsern hohen und niedern herrlichkeiten der graffschafft willisauwe und ist uns jetz in einem bericht und teilunge, so zwischen unsern getürwen lieben eitgenossen von Bern und uns kürtzlich beschen und gemacht worden ist, mit der manschafft und lechen zuogeteilt worden^{127a}. Daby wir es also bliben lassent und hoffent das wir deshalb üch noch andern ritter nüt ze antwurttten haben und billich von üch sollich anforderungen und ersuochens vertragen sin sullent“^{127b}. Wir werden deshalb nicht fehl gehen, wenn wir als Jahr

¹²⁵ Vgl. oben S. 144, A. 52.

¹²⁶ 1409 Graf Otto von Thierstein, 1420 Hans Friedrich von Falkenstein an statt seiner Gemahlin Clara von Thierstein, 1437 Rudolf Hofmeister, Schultheiß von Bern, für Thomas und Hans von Falkenstein, 1441 Thomas und Hans von Falkenstein, 1457 Thomas von Falkenstein. (Urkunden im St. A. L., Abt. Wikon).

¹²⁷ 21. November 1472 (Urkunde a.a.O.).

^{127a} Dies bezieht sich auf den luzernisch-bernischen Vertrag über die gemeinsamen Grenzen, die sog. „völlige Richtung“ vom 12. März 1470 (siehe unten S. 227).

^{127b} Dezember 1470 (Papier im St. A. L., Abt. Wikon).

des Uebergangs, bzw. der Usurpation der Hochgerichte über die beiden Herrschaften 1470 annehmen.

Mit dem Gewinn der Blutgerichtsbarkeit und Lehenshoheit stellte sich Luzern aber noch nicht zufrieden. Sein Bestreben war vielmehr auf die Gewinnung auch der niedern Gerichte gestellt. Schon 1474 hatte man Bernhard von Büttikon diese Hoheiten abgesprochen, jedoch ohne Erfolg^{127c}. Nun nützte man die finanzielle Schwäche seines Erben, Thüring von Büttikon, aus, indem man ihm 1476 die Herrschaft Wikon-Roggwil samt dem Schlosse Wikon um 700 Gulden abkaufte^{127d}. — Die Thierstein schienen weder von diesem Verkaufe noch vom Uebergange der Lehenshoheit Notiz nehmen zu wollen, forderte doch 1478 Oswald von Thierstein den Hansthüring von Büttikon auf, nach Lehensrecht das Lehen zu Wikon bei ihm in Basel zu empfangen^{127e}. Thüring, inzwischen Bürger zu Luzern geworden, war natürlich nicht mehr in der Lage, dieser Aufforderung nachzukommen.

Richental, Langnau und Mehlsecken waren bis anhin ein eigenes Amt des Stiftes Münster gewesen, gehörte aber mit seinen hohen Gerichten in die Grafschaft Willisau. Es war hier nun vor allem der Schultheiß und Rat von Willisau, welche versuchten, die Rechte des Propstes an sich zu reißen. So mußte schon 1426 der luzernische Rat eingreifen, als die Willisauer die niedern Gerichte zu Richental und Langnau usurpierten wollten¹²⁸. Es kam Luzern dann aber 1478 nicht

^{127c} Bernhard von Büttikon sagt u.a. vor dem Gericht zu Zofingen aus, daß „die von Lutzen meinent das die gericht zuo wiggen in die Herschafft Willisow langent und inn zuogehörent und da umb klein und gros buossen ze richten habent“, daß aber „alle sin vordren daselbs zuo wyggen in dem dorff wenn es notdurftig was, da umb irevel und umb buossen richten, bis an das bluot und den tod, und das von mengklichnm ungesumpt herbracht hand und des wohl getrüwt hütt des tags ze genyessen“ (St. A. L., Abt. Wikon).

^{127d} 2. September 1476 (a.a.O.).

^{127e} a.a.O.

¹²⁸ Rb. IV, S. 93.

ungelegen, daß Willisau sich entschloß, dem Propste von Münster alle seine gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte um 675 Rh. Gld. abzukaufen, der diese etwas abgelegene Exklave leicht entbehren konnte¹²⁹. Man erreichte im nämlichen Vertrag, daß die Gerichte, Fischenzen und Hochwald an die Stadt Luzern fallen sollten, während der halbe Teil der Vogtei-Einkünfte, die bisher der städtische Vogt im St. Michelsamte erhalten hatte, an Willisau kommen würden. Auf diese Weise gelangte man, ohne nur einen Heller aufzuwenden, in den Besitz einer weitern nicht unbeträchtlichen Gerichtsherrschaft.

b) Die Herrschaften Werdenberg und Wartau.

Die letzte territoriale Erwerbung Luzerns im 15. Jahrhundert erscheint uns zugleich auch als das eigenartigste Unternehmen der ganzen luzernischen Territorialpolitik: der Kauf der Herrschaften Werdenberg und Wartau. Sie standen in keinem direkten Zusammenhang mit anderem städtischen Gebiet, sondern waren im Gegenteil von diesem mehr als 60 km (Luftlinie) entfernt im Rheintal gelegen. Es hatten auch bisher nie irgendwelche Bindungen politischer Art zwischen Luzern und diesen Herrschaften oder ihren Besitzern bestanden, die einen solchen Kauf rechtfertigen könnten. Es lohnt sich deshalb wohl, die Gründe, die zu diesem Unterfangen führten, näher zu untersuchen. Anlässlich des päpstlichen Bannes gegen den Sohn Herzog Friedrichs, Sigmund von Tirol, hatten sich die Eidgenossen die Gelegenheit zu Nutze gemacht, um im Nordosten die Rheingrenze zu gewinnen, waren aber zugleich auch östlich in die Walenseezone vorgerückt und hatten hier die österreichischen Besitzungen Wallenstadt, Nidberg und Freudenberg erobert (1460), und damit die Verbindung mit den verburgrechteten rätischen Bünden hergestellt. Die hohe Gerichtsbarkeit über die Grafschaft

¹²⁹ St. A. L., St. Michel.

Sargans war 1483 von den verarmten Grafen von Werdenberg-Sargans gekauft worden, die bereits ein Jahr früher auch Werdenberg-Wartau an den Grafen Johann von Sax-Misox veräußern mußten. Aber auch dieser konnte sich seines Besitztums nicht lange erfreuen. Bereits im Mai 1484 machte er den eidgenössischen Orten ein Angebot zum Verkaufe seiner Herrschaftsrechte¹³⁰. Es hätte nun ganz in der bisherigen Linie der achtörtischen Politik gelegen, hier zuzugreifen. Man hätte so die Verbindung mit den rheintalischen Vogteien Appenzells erhalten (die übrigens 1497 zu gemeinen Vogteien wurden) und das antiösterreichische Bollwerk verstärkt. Der schwyzerische Vogt Dietrich hatte im Auftrage der Tagsatzung Erkundigungen einzuziehen, welche ergaben, daß die durchschnittliche Rendite der Grafschaft jährlich ungefähr 1000 Gulden betrage.¹³¹ Dennoch konnten sich die Orte nicht zum Kaufe entschließen. Es fehlen uns nun im folgenden weitere Angaben über die Verhandlungen, bis wir dann am 29. Oktober 1485 den luzernischen Kaufbrief um 21 000 Gld. vorfinden¹³². Zwei Gründe können die Stadt zu diesem sehr kostspieligen Unternehmen bewogen haben und es haben wohl beide miteinander den Ausschlag gegeben: Einmal war es unzweifelhaft die Sorge um das gemeineidgenössische Wohl, um die Fernhaltung des alten Erbfeindes Oesterreich, wo sich auch nur eine Gelegenheit bot. So war Luzern schon 1460 einer der antreibenden Orte bei der Eroberung des Thurgaus und der sargansischen Gebiete gewesen, obschon für die Stadt allein keine territorialen Erwerbungen zu erhoffen gewesen waren. Dann mag aber auch der finanzielle Vorteil mitentscheidend ins Gewicht gefallen sein, denn eine Aussicht auf jährlich 1000 Gld. Ertrag war nicht zu verachten. Daß wohl das erstere Motiv ausschlaggebend gewesen

¹³⁰ E. A. III/1, S. 179.

¹³¹ a.a.O., S. 183.

¹³² Urk. im Kantonsarchiv Glarus (Abschriften im St. A. L., Abt. Werdenberg.)

war, erhellen die nachherigen Verhandlungen um den Eintritt der sieben Orte in die Vogtei. Luzern bot seinen Mit eidgenossen wiederholt die Mitherrschaft an, diese konnten sich jedoch lange nicht entschließen¹³³. Im Juni 1487 schienen die Verhandlungen ein günstiges Ende zu nehmen, indem alle Orte zustimmten, dann aber wieder von dieser Absicht zurücktraten, als sie die Bedingungen Luzerns vernahmen. Sie behaupteten, die Stadt wolle sie finanziell übervorteilen und ließen sie allein bei ihrem Kauf¹³⁴. Im Februar 1488 wurden dann die Verhandlungen nochmals aufgenommen, dann aber ergebnislos und endgültig fallen gelassen¹³⁵.

Die Rechte Luzerns in der neuen Vogtei umfaßten zu Werdenberg hohe und niedere Gerichte, sowie Grundherrschaft, zu Wartau die niedern Gerichte¹³⁶. Die ursprünglich ebenfalls beanspruchte Hochgerichtsbarkeit zu Wartau wurde von der gemeineidgenössischen Grafschaft Sargans bestritten und ein eingesetztes Schiedsgericht urteilte dann auch in diesem Sinne¹³⁷.

Die weite Entfernung Werdenbergs erschwerte jedoch die Verwaltung dieser Landvogtei. Auch hatte der Kauf an die Finanzkraft der Stadt doch eine etwas zu große Anforderung gestellt. Man verkaufte die Herrschaft deshalb schon nach acht Jahren wieder an Jörg und Matthis von Castelwart um 22 000 Gld. mit der Bedingung, daß diese sowie auch alle späteren Käufer mit der Stadt ein Burgrecht eingehen sollten, welches gegenseitige Hilfsverpflichtungen enthielt¹³⁸. Man wollte damit den Charakter der Grafschaft als Bollwerk gegen Oesterreich aufrechterhalten. Auch beim Bischof von Chur, dem darauffolgen-

¹³³ E. A. III/1, S. 259, 262.

¹³⁴ a.a.O., S. 267 f., 273, 275.

¹³⁵ a.a.O., S. 285.

¹³⁶ Vgl. J. Winteler, Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517—1798, S. 30 ff.

¹³⁷ E. A. III/1, S.

¹³⁸ Winteler a.a.O., S. 14.

den Inhaber Werdenbergs, wurden diese Verpflichtungen beobachtet. 1517 ging dann die Grafschaft kaufsweise an Glarus über.

Die werdenbergische Episode beschloß die territoriale Entwicklung des luzernischen Stadtstaates im 15. Jahrhundert. Mit erstaunlicher Hartnäckigkeit war man dem zu Anfang des Jahrhunderts gesetzten Ziele immer näher gerückt und hat es schließlich im wesentlichen auch erreicht. Nur wenige öffentliche Hoheitsrechte waren noch nicht in städtischen Besitz gelangt, diese wenigen aber ruhten durchwegs in sichern Händen und es hatte der luzernische Staat kaum je die Entfremdung eines seiner Rechte zu befürchten. Die Anstrengungen zur Gewinnung dieser Rechtsame waren deshalb denkbar klein, wenn wir etwa von der Erwerbung der niedern Gerichte zu Knutwil, die unter der Oberhoheit Berns standen, absehen und so blieben denn auch einige Herrschaften bis ins 19. Jahrhundert im Besitze luzernischer Bürger.

c) Die Landvogteien Richensee, Villmergen und Meienberg.

Wie wir bereits oben dargestellt haben, eroberten die luzernischen Truppen unter der Führung Ulrich Walkers Ende April 1415 anlässlich des Reichskrieges gegen Herzog Friedrich die drei habsburgischen Aemter Richensee, Villmergen und Meienberg, und die Stadt beanspruchte sie sofort als alleinigen Besitz, da sie als Eroberer dieser Gebiete sich dazu berechtigt fühlte. Die Eidgenossen hatten zwar zu Baden auf Antrag Zürichs beschlossen, daß alle eroberten Gebiete, ob „gemeinlich oder in sunders“ gewonnen, allen Eidgenossen gemeinsam zugehören sollten, „umb dz wir alle und gemein land dester bas bi friden und genaden beliben müge“¹³⁹. Als sich nun aber die Luzerner über diese Abmachung hinwegsetzten, forderte

¹³⁹ Vgl. Zürcher Stadtbücher II, S. 28 (20. Juni 1415) und E. A. I, S. 151 f. (23. Juni 1415).

man sie an einer Tagsatzung des Jahres 1419 auf, die drei Aemter in Verwaltung der sechs Orte (Uri und Bern erhoben keine Ansprüche) zu geben¹⁴⁰. Luzern machte aber vorerst keine Miene, auch nur darauf einzutreten, während in den beiden folgenden Jahren stets neue Begehren über diesen Gegenstand an die Stadt gelangten¹⁴¹.

Zu den Forderungen der Eidgenossen traten 1420 noch diejenigen der letzten Pfandinhaber dieser Aemter aus habsburgischer Hand: Frau Margarete Geßler und ihr Sohn Wilhelm verlangten von Luzern die Herausgabe von Richensee und Meienberg. Obwohl die Kläger wohl kaum eine Wiedererlangung der beiden Aemter erhofften, so glaubten sie doch, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Die als Schiedsrichter angerufenen Räte und Schultheiß von Bremgarten entschieden dann wie folgt¹⁴²: Die Geßler sollten auf ihre Rechte zu Richensee und Meienberg verzichten „und die denn vertigen in hand der von Lucern Botschaft als vère dz sy daran habent und versorgt syent nach recht“. Von den Zehnten und Nutzen hat der luzernische Vogt jährlich $\frac{2}{3}$ Frau Margarete Geßler zu entrichten, nach deren Tod ihrem Sohne Wilhelm und seinen Leibeserben¹⁴³.

Kaum war diese Angelegenheit einigermaßen glücklich gelöst, als der Streitfall mit den Eidgenossen wieder in den Vordergrund trat. Eine erste Gegenwehr Luzerns finden wir in einer Notiz in den Luzerner Ratsprotokollen von 1423, wo als Haupttreiber der Angelegenheit das Land Unterwalden genannt wird und worin man sich auch gegen einen Weiterzug dieses Handels vor bernische und solo-

¹⁴⁰ 29. Juni 1419 (Rb. III, S. 60b).

¹⁴¹ E. A. II, S. 1 f., 10.

¹⁴² Vidimus im St. A. L., Abt. Freie Aemter.

¹⁴³ Daneben waren noch eine jährliche Rente an die Königsfelder Klosterfrau Kunigunde Geßler, eine Gülte nach Aegeri und Zinsen zu Alikon an Imer von Seengen zu entrichten (vgl. auch Rb. I, S. 326).

thurnische Schiedsrichter aussprach¹⁴⁴. Man sah jedoch bald ein, daß gegen die Macht der vereinigten Orte nicht aufzukommen war und versuchte nun, diese mit einem teilweisen Entgegenkommen zufrieden zu stellen, indem man zu verschiedenen Malen die Abtretung Villmergens anbot, Meienberg und Richensee dagegen behalten wollte.¹⁴⁵ Die eidgenössischen Orte traten jedoch nicht auf dieses Anerbieten ein, und da Luzern nun ebenfalls auf seinem Standpunkt beharrte, blieb schließlich nurmehr ein schiedsgerichtlicher Entscheid übrig, welchen man dem am Streite unbeteiligten Bern übertrug. Zwei Verhandlungstage blieben erfolglos, da Luzern durch allerlei Nörgeleien den endgültigen Entscheid hinauszuzögern verstand¹⁴⁶. Interessant ist die Einstellung der Bewohner der fraglichen Aemter zum ganzen Streitfall. So baten kurz vor dem Schlußentscheid Berns die Leute von Villmergen, bei Luzern bleiben zu können und verweigerten dem Vogte den Treueschwur, bis daß er entsprechende Antwort von Luzern bringen werde¹⁴⁷. Dies alles hielt aber das Schiedsgericht nicht ab, schließlich doch gegen Luzern zu entscheiden. Trotzdem dessen Vertreter erklärten, von einem Abkommen betr. die gemeinsame Verwaltung der eroberten Gebiete keine Kenntnis zu haben, wurden die drei Aemter Richensee, Villmergen und Meienberg zur gemeinsamen Vogtei der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erhoben, eine Rückerstattung der bisherigen Einkünfte, wie sie die Eidgenossen verlangt hatten, jedoch abgelehnt¹⁴⁸. So gingen diese für Luzern so wichtigen Aemter schon nach zehnjähriger Zugehörigkeit zur Stadt wieder verloren und der Kanton sollte nahezu während vier Jahrhunderten in diesem ver-

¹⁴⁴ 9. April 1423 (Rb. IV, S. 34).

¹⁴⁵ So an einem Tage zu Bremgarten am 23. April 1423 (Rb. IV, S. 36) und an einem Tage zu Zug am 5. Juni 1423 (Rb. IV., S. 38 b).

¹⁴⁶ E. A. II, S. 48.

¹⁴⁷ 8. Juli 1425 (Rb. IV, S. 83).

¹⁴⁸ 28. Juli 1425, E. A. II, S. 736.

stümmelten Zustände weiterbestehen. Erst die Rückstattung des Amtes Richensee stellte dann die notwendigsten Bedürfnisse einer geographischen Einheit des luzernischen Staates wieder her. Wie weit beim schiedsgerichtlichen Entscheid der Vergeltungswille Berns für die früher erlittene Schlappe bei der Erwerbung Willisau mitgespielt hatte, sei dahingestellt.

Mit dem Gewinn der drei Aemter waren jedoch die fünf eidgenössischen Orte noch nicht zufrieden. Sie empfanden nämlich die Herrschaft Merenschwand als störenden Fremdkörper innerhalb des neuerworbenen Hoheitsgebietes und beanspruchten deshalb die Hochgerichtsbarkeit über diese Vogtei als Bestandteil der Freien Aemter. Luzern gelang es dann aber an Hand von einer Reihe von Zeugenaussagen, sowie alter hünenbergischer Urkunden das eingesetzte Schiedsgericht zu überzeugen, daß es sich hier um ein altes, von der Grafschaft exemptes Immunitätsgebiet handle¹⁴⁹.

In den Freien Aemtern scheint Luzern die Hoffnung zur Wiedergewinnung nie aufgegeben zu haben, wie dies die käufliche Erwerbung von Herrschaftsrechten im Amte Meienberg immer wieder bewies. 1422, als der Kampf um die drei Aemter bereits in ein sehr aktives Stadium eingetreten war, kaufte man sich die Vogtei Dietwil¹⁵⁰. Aber auch nach dem Uebergang des Waggentals an die Eidgenossen suchte man sich in dieser Richtung zu betätigen. Als 1429 die Freien von Rüegg ihre Herrschaft (niedere Gerichte zu Rüegg, Sins, Aettenschwil und Auw) verkauften, waren die Käufer die Luzerner Bürger Iberg. Nach mehreren Handänderungen (Melchior Ruß und Albin von Silenen) erwarb die Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts

¹⁴⁹ Die Verhandlungen betr. Merenschwand scheinen 1424 begonnen zu haben, aus welchem Jahr eine erste Urkunde diesen Streit betreffend, vorliegt (St. A. L. Abt. Merenschwand). — Der Schlußentscheid wurde durch Landammann Schriber von Uri am 29. Oktober 1425 gefällt (E. A. II, S. 52).

¹⁵⁰ Siehe oben S. 205.

selbst die Herrschaft¹⁵¹. Ferner gelangte das Gericht Oberrüti in den Besitz luzernischer Bürger. Am 10. August 1415, kurz nach der Eroberung der Freien Aemter, wandte sich der bisherige Inhaber der Herrschaft, Hartmann von Hünenberg, an Luzern mit der Bitte, ihm die niedern Gerichte zu Rüti zu belassen. Die Stadt hatte nämlich bereits die Vogtei an sich genommen und die Leute daselbst einen Eid schwören lassen in der Meinung, Hartmann von Hünenberg hätte sich während des Reichskrieges als Feind Luzerns gebärdet. Hünenberg versicherte nun aber, während des ganzen Krieges neutral geblieben zu sein, auch hätte er sein Burgrecht zu Bremgarten aufgegeben¹⁵². Wir wissen nicht, wie sich der Konflikt weiter entwickelt hat, bis wir plötzlich 1442 Ulrich von Hertenstein, Bürger zu Luzern, als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit zu Oberrüti feststellen können, die er erfolgreich gegen die Ansprüche der Eidgenossen verteidigt¹⁵³.

Es war damit der Stadt Luzern gelungen, einen großen Teil des Amtes Meienberg mit seinen niedern Gerichten direkt oder indirekt an sich zu bringen und damit trotz der Ungunst der äußern Umstände doch eine Verbindung mit der Herrschaft Merenschwand herzustellen. Die Blutgerichtsbarkeit dieser Verbindungsgebiete blieb jedoch stets der Zuständigkeit des gemeineidgenössischen Vogtes vorbehalten.

c) Grenzbereinigungen.

Hand in Hand mit dem Ausbau der Landeshoheit in den erworbenen Territorien gingen auch Maßnahmen zur Stabilisierung der Grenzen vor sich. Es ist bei den oft verworrenen Rechtsverhältnissen des Spätmittelalters begreiflich, daß die gleichen Gebiete von zwei Herren beansprucht wurden, namentlich, was die Hochgerichtsbar-

¹⁵¹ Vgl. Gfd. 96, S. 22.

¹⁵² Urk. im St. A. L., Abt. freie Aemter.

¹⁵³ E. A. II, S. 149.

keit anbetraf. Luzern hatte denn auch an allen seinen Grenzen immer wieder Streitigkeiten um die Blutgerichte und es ist in der Hauptsache das 15. Jahrhundert, welches diese Konflikte aus der Welt schaffte. Es waren ja stets eidgenössische Orte, welche als Anstößer an das luzernische Hoheitsgebiet ihre Rechte auf Kosten unserer Stadt auszuweiten versuchten, wobei das in allen Bundesabschlüssen vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren relativ einfach eine Einigung erzielen ließ. Dieser Umstand verhinderte jedoch nicht, daß die Streitigkeiten während des ganzen Jahrhunderts immer wieder neu aufflackerten, besonders da auch Luzern öfters auf Kleinigkeiten begründet, Gerechtigkeiten beanspruchte und sie meist in einer sehr aggressiven Weise zu behaupten versuchte.

1. Grenze zwischen Entlibuch und Bern:

Hier herrschte ein lange andauernder Streit um die hohe Gerichtsbarkeit in den Dörfern und Talschaften von Escholzmatt, Marbach, Schangnau und Trub¹⁵⁴. Laut dem habsburgischen Urbar besaß Luzern in all diesen Dörfern die Gerichte über das Blut (mit Ausnahme Trubs, wo nur über Eigenleute). Bern dagegen hatte 1408 das Randgericht Ranflüh erworben, dessen Grenzen sich laut gerichtlichem Urteil von 1400 ebenfalls über diese Gemeinden ausdehnten, als March diente die Wasserscheide zwischen Ilfis und der kleinen Emme. Die niedere Gerichtsbarkeit zu Marbach und Escholzmatt übte der luzernische Landvogt aus, während im Tale von Trub die Kastvögte über das dortige Kloster (die Freiherren von Brandis), zu Schangnau aber die Edlen von Sumiswald Twing und Bann inne hatten¹⁵⁵.

¹⁵⁴ Eine eingehende Untersuchung besitzen wir von W. Laedrach, Die Hoheit über das Trubertal, S. 219 ff.

¹⁵⁵ Die Freiherren von Brandis waren, wie übrigens auch das Kloster selbst, mit Bern verbürgrechtet und traten 1455 die Vogtei an Bern ab. 1389 wurde Jost zum Wald Gerichtsherr zu Schangnau, 1420 die Stadt Bern.

Schon bald nach dem Uebergange des Landgerichtes Ranflüh an Bern setzten ernsthafte Streitigkeiten um die Gerichtsgrenzen mit Luzern ein. Diese erreichten ihren Höhepunkt 1415, wo man auf luzernischer Seite sogar zu Mahnung der übrigen Bundesglieder um militärische Hilfe schritt. Nur der Ausbruch des Reichskrieges verhinderte eine direkte Auseinandersetzung der beiden Orte. Bald nach dessen Beendigung brach aber der Streit von neuem aus. Luzern beanspruchte neben Schangnau und Trub nun auch den Goldbach- und die linke Seite des Frittbach-Grabens und das eidgenössische Schiedsgericht entschied dann am 22. Juni 1418 zu seinen Gunsten¹⁵⁶. In der Kirchgemeinde Trub (umfassend die Gerichte Trub, Weissenbach, Schangnau und Marbach) hatten sich die Leute zu entscheiden, ob sie dem bernischen oder luzernischen Hofgericht zugehören wollten. Gerade dieser Punkt, das Fehlen einer klaren Ausscheidung der gegenseitigen Gerechtigkeiten, sollte den Anlaß zu neuen Streitigkeiten geben. Man vertrug sich zwar anfänglich etwas besser und mittelst eines Schiedsgerichtsvertrages regelte man das Verfahren bei auftretenden Schwierigkeiten¹⁵⁷. Jedoch schon in den dreißiger Jahren fand man sich über die gleiche Sache wieder vor den Richtern. Luzern beanspruchte nun plötzlich auch noch die Hochwälder, Wildbänne und Fischendenzen in den Gerichten Trub und Schangnau, während Bern den Anteil Luzerns an der Hochgerichtsbarkeit überhaupt bestritt. Laut beidseitigem Vertrag war letzteres nicht befugt, Leute innerhalb bernischer Niedergerichte zu Burgern aufzunehmen, es durften sich also keine neuen Leute aus Trub mehr unter die luzernische Oberhoheit stellen, wie dies noch der Schiedsspruch von 1418 vorgesehen hatte. Der Zürcher Bürgermeister Rudolf Meiß entschied dann auch in diesem Sinne, so daß die blutgerichtliche Kompetenz Luzerns in der Kirchgemeinde Trub zum

¹⁵⁶ a.a.O., S. 104 ff., E.A. I, S. 198 f.

¹⁵⁷ 1. März 1441 (E. A. II, S. 719).

Erlöschen verurteilt war¹⁵⁸. Auch die Sache betreffend Wald, Wild und Fische wurde für unsere Stadt negativ entschieden. Auf irgend eine Entschädigung konnte Luzern keinen Anspruch erheben und verließ als vollständig Geschlagener das Feld. Ein Rekurs wurde am 29. Januar 1442 abgewiesen¹⁵⁹.

Damit war aber der Handel noch keineswegs beendet. Luzern und namentlich auch die Landleute von Entlibuch verzichteten nicht auf Trub. Ständig wurden zwischen den beiden Städten Klageschriften ausgewechselt, mehr als einmal drohte sogar der Ausbruch eines Bürgerkrieges.¹⁶⁰ Es hatte sich namentlich in den Schiedsgerichtsverhandlungen gezeigt, daß die Luzerner den Berner Juristen weit unterlegen waren und man begann deshalb auch einzusehen, daß ein weiteres Streiten ohne Nachgeben zu keinem Ziele führen konnte. So entschloß sich Luzern endlich schweren Herzens zum Verzicht auf das Trubertal und Schangnau, wogegen Bern Marbach und Weißenbach mit allen Gerichten abzutreten bereit war. Auf diesen Besitzesstand einigte man sich in der „völligen Richtung“ vom 12. März 1470.¹⁶¹ Die Urkunden über früher erhobene Besitzesansprüche wurden vernichtet.

Damit wurden Luzerns Forderungen, die bis zu einem gewissen Grade unbedingt berechtigt gewesen waren, endgültig zunichte gemacht. Immerhin aber war es gelungen, die strategisch wichtigen Positionen, die zwar gegenüber einem eidgenössischen Orte wie Bern keine bedeutende Rolle mehr spielen konnten (wenn wir etwa von den religiösen Kämpfen des 16. bis 18. Jahrhunderts absehen) im wesentlichen zu behaupten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist einzig der Verlust des

¹⁵⁸ 3. März 1436 (a.a.O., S. 106).

¹⁵⁹ a.a.O., S. 184.

¹⁶⁰ Besonders gereizt war die Stimmung im Sommer 1466 (vgl. Laedrach, a.a.O., S. 153 ff.).

¹⁶¹ SSRQ. Aargau II/1 S. 29 ff.

Schangnau zu bedauern. Wirtschaftlich gesehen bedeutete jedoch namentlich die Preisgabe des Tales von Trub einen schmerzlichen Verlust.

2. Grenze zwischen Willisau und Bern.

Die Grafschaft Willisau besaß im Westen eine lange, natürliche Grenze mit den bernischen Landgerichten Ranflüh und Murgental, welche schon die Landgrafschaften Aargau und Klein-Burgund voneinander getrennt hatten. Es sind hier auch nie nennenswerte Grenzüberschreitungen eingetreten. Viel weniger stabil jedoch war die Abgrenzung im Norden. Wie wir bereits oben dargestellt haben, unterscheiden wir in Willisau zwei sowohl inhaltlich als auch räumlich verschiedene Institutionen: die Grafschaft, die im Norden bis zur Linie St. Urban-Wikon-Kulmerau reichte, und das Freigericht, welches darüber hinaus den Raum zwischen Roth, Aare und Wigger, sowie das nördliche Suhrental bis hinunter nach Schöftland umfaßte¹⁶². Bei der Erwerbung der Hoheitsrechte über die Grafschaft und das Freiamt Willisau versuchte Luzern die grafschaftlichen Kompetenzen auch über das Gebiet des Freiamtes auszudehnen, was ihm jedoch nicht gelang, wie eine Grenzbereinigungsurkunde sich in der Grafschaft Willisau und dem österreichischen Amte Lenzburg vom 22. August 1407 (also ein halbes Jahr nach dem Uebergang an Luzern) beweist: Reitnau und Moslerau und alle andern Dörfer, die suhrabwärts beidseitig des Flusses liegen, gehören mit hohen und niederen Gerichten ins Offizium Lenzburg; eine Ausnahme bildet nur das Dorf Attelwil, das schon im Urbar als willisauisch bezeichnet wird¹⁶³. 1415 war von Luzern aus ein neuer Versuch in dieser Richtung unternommen worden, der diesmal am Widerstande der Stadt Bern scheiterte¹⁶⁴. Seither folgten sich in diesem Gebiete immer

¹⁶² Siehe oben S. 142 f.

¹⁶³ SSRQ. Aargau II/1 S. 160 f.

wieder neue Vorstöße gegen die bernische Gerichtshoheit, die eine ganze Anzahl schiedsgerichtlicher Entscheide hervorrief. Meist erfolgten die Verhandlungen über die Willisauer Nordgrenze parallel mit denjenigen über den Truber Handel.

Eine stark umstrittene Gerichtsherrschaft war Brittnau, wo sich Bern und die Edlen von Büttikon, die Besitzer Wikons in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit teilten¹⁶⁵. Aber auch Luzern beanspruchte hier blutgerichtliche Kompetenzen, obschon das habsburgische Urbar diese dem Amte Aarburg zugeschrieben hatte. Dies führte 1417, zu einer Auseinandersetzung mit dem bernischen Vogte zu Aarburg, der sich gegen Eingriffe in seine Hochgerichtsbarkeit verwahrte¹⁶⁶. Am 24. August 1420 entschieden dann die herbeigerufenen eidgenössischen Orte wie folgt¹⁶⁷: Die Hochgerichtsmarchen zwischen Willisau und Aarburg sollten 100 Schritt unterhalb des Klosters St. Urban an der Roth beginnen, den Hof Balzenwil einschließen (dieser gehörte in den Twing Pfaffnau) und von „Büchlishalden“ (das heutige Bötschishalden) weg entsprechend der

¹⁶⁴ Siehe oben S. 193 ff.

¹⁶⁵ Die Edlen von Büttikon besaßen die Hälfte aller Gerichte als Lehen der Grafen von Frohburg und ihrer Erben zu Brittnau, für die andere Hälfte war der Vogt zu Aarburg zuständig (Fontes Rerum Bernensium, IX, S. 333).

¹⁶⁶ Luzern hatte anlässlich eines Todschlages in Brittnau dort eingegriffen (Rb. III, S. 30).

¹⁶⁷ E. A. I, S. 232 f.

^{167a} Als Beweis für diese Behauptung sei der Inhalt eines undatierten Papiers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts angeführt, in welchem Luzern klagt: „Item von Attelwil dz alle gericht minen herren sint bis an das bluot. Da sitzen ir weibel (gemeint sind die von Bern!) alwegen und luogen zuo und wend sachen zuo iren handen ziechen so das bluot nit berürt, auch so zwingen sy die selben mit inen ze reisen von den hochen gerichtten wegen. Und aber min herren die hochen gericht ze knutwil hant und aber mit inen reisen und nit mit uns. Das nit billich ist, sol man besechen.“ (St. A. L., Abt. Willisau I).

heutigen Kantonsgrenze verlaufen. Brittnau lag also nunmehr eindeutig außerhalb der luzernischen Gerichte. Im gleichen Schiedspruch wurde auch die Grenze gegenüber dem Amte Lenzburg festgelegt, die Formulierung ist aber zu ungenau, um eindeutig festzustellen, ob Attelwil noch zu Willisau gerechnet wurde, was aber doch anzunehmen ist.^{167a}

Die Streitigkeiten fanden aber damit noch kein Ende. So mußte beispielsweise 1456 zwischen Zofingen und Willisau eine neue Marchung vorgenommen werden¹⁶⁸. Endlich brachte dann der Friede mit Bern vom 12. März 1470, der auch den Truber Handel beendigte, Ruhe an der Nordgrenze und schaffte einen Zustand, der bis ins 17. Jahrhundert hinein andauerte¹⁶⁹. Die wesentlichsten Veränderungen betrafen das Dorf Attelwil, das nun mit hohen und niedern Gerichten Bern zufiel, sowie den Hof Balzenwil, dessen niedere Gerichtsbarkeit Luzern, die hohe dagegen Bern zugehören sollte. Auch hier hatte demnach unsere Stadt gegenüber Bern Verluste erleiden müssen, wenn sie auch nicht die Bedeutung der gleichzeitigen im Entlibuch erreichten.

3. Grenze zwischen dem St. Michelsamt und Bern.

Um Wesentliches geringer waren die Gegensätze an der Grenze des St. Michelsamtes. Daß trotzdem auch hier immer wieder Streitigkeiten auftauchten, zeigen uns die Verhandlungen von 1441/42, wo Luzern, einzig gestützt auf eine 60 Jahre früher stattgefundene Verhaftung eines Mörders auf dem Gebiete des Lenzburgeramtes durch den St. Michels-Vogt, die Blutgerichtsmarchen entsprechend in das nunmehr bernische Lenzburg vorzuschieben beabsichtigte, natürlich aber abgewiesen wurde.¹⁷⁰ Der Schied-

¹⁶⁸ 6. November 1456 (SSRQ, Aargau, II/1 S. 21 ff.).

¹⁶⁹ a.a.O., S. 29 ff.

¹⁷⁰ a.a.O., 182 ff.

spruch von 1470 befaßte sich ebenfalls mit dieser Grenze, ohne jedoch Zwischenfälle, einzelne Grundstücke betreffend, auszuschalten.

4. Luzerns Grenzen gegenüber den Freien Aemtern im Waggental.

Nach der erzwungenen Abtretung der Aemter im Waggental kam es zwischen den eidgenössischen Orten und Luzern immer wieder zu Zwisten um die Grenzziehung. Gestützt auf die Privilegien von 1415 war es zwar gelungen, die Landeshoheit über Hohenrain und Baldegg zu behaupten, man suchte jedoch auch westlich des Baldeggersees einen Vorstoß gegen das Amt Richensee zu unternehmen. Eine undatierte Urkunde (auf die Mitte des 15. Jahrhunderts anzusetzen) berichtet von einem Anspruch Luzerns auf die beiden Höfe Erenbolgen und Tempikon¹⁷¹. Ein gleichzeitiger Entscheid des Schiedsgerichtes ist nicht mehr erhalten, die späteren Marchungen weisen aber darauf hin, daß unsere Stadt betreffend dieses Expansionszieles Erfolg hatte.¹⁷²

Interessant ist die Stellung der Exklave Ermensee, welche mit allen Gerichten der St. Michelsvogtei angehörte; die Herrschaft entsprach jedoch nicht der heutigen Gemeinde Ermensee, sondern blieb auf den eigentlichen Dorfbezirk innerhalb der vier „Ester“ beschränkt¹⁷³.

Oestlich des Baldeggersees suchte Luzern in der Mitte des 15. Jahrhunderts nochmals weiter vorzudringen und die Gerichtsherrschaft Lieli zu beanspruchen, die Stadt

¹⁷¹ St. A. L. Abt. Hitzkirch.

¹⁷² Die Grenzziehung von 1551 weist die beiden Höfe Erenbolgen und Tempikon dem Amte Rotenburg zu (Landmarchenbuch I, S. 385 ff.).

¹⁷³ Noch 1559 wird vom Amt Richensee die hohe Gerichtsbarkeit über Ermensee angesprochen, jedoch erfolglos (Heimatkunde vom Seetal, Heft 5, S. 83 ff.). — Betr. die Bezeichnung „Ester“ oder „Etter“ vgl. Schweizerisches Idiotikon Band I, S. 597 f.

wurde jedoch in diesem Begehr 1459 durch die eidgenössische Grenzziehungskommission abgewiesen¹⁷⁴.

Schließlich sei noch auf die Marchstreite um Merenschwand hingewiesen. Der Schiedspruch von 1425¹⁷⁵ hatte zwar die Grenzen klar umschrieben, das Reußschwemmland im Schachen bot aber noch während Jahrhunderten Gegenstand heftigen Streites zwischen den Leuten von Merenschwand und dem zürcherischen Gerichte Ottenbach¹⁷⁶.

5. Grenze zwischen dem Amt Habsburg und Zug.

Auch mit Zug hatte Luzern keine ruhigen Grenzen. Die Zwischenfälle wegen der hohen Gerichte zu Gisikon erwähnten wir schon weiter oben¹⁷⁷. Ein weiterer Streitpunkt, der sich über viele eidgenössische Tagungen hinzog, betraf die Gerichtsbarkeit im Kiemen, einem Vorsprung in den Zugersee südlich von Böschenrot. Erst 1502 entschied sich ein eidgenössisches Kollegium dahin, daß die hohe Gerichtsbarkeit Luzern zustehe, die niedere dagegen nur auf eigenes Gebiet beschränkt bleibe; Zug hatte kaufweise den Wald, der den größten Teil der Halbinsel bedeckte, erworben und erhielt nun auch die Gerichtsherrschaft darüber zugesprochen. Auch die Grenzen der Rechtszuständigkeit auf dem See wurden festgelegt¹⁷⁸.

6. Grenze am Bürgenberg gegen Nidwalden.

Schließlich sind noch die Zwischenfälle zu erwähnen, welche Luzern wegen seines Allmendlandes am Bürgenberg mit Nidwalden hatte. Dieses fast senkrecht in den

¹⁷⁴ Landmarchenbuch I, S. 361 ff.

¹⁷⁵ Oben S. 223.

¹⁷⁶ So z.B. 1535 (St. A. L., Abt. Merenschwand).

¹⁷⁷ Oben S. 204 f.

¹⁷⁸ E. A. III/2, S. 179 f.

See abfallende Waldgebiet hatte in dem Jahre 1378 die Angriffslust der Landleute geweckt, welche nur ungern diesen, wenn auch nur kleinen Einschnitt in ihr Territorium sahen. Die Luzerner riefen ein urnerisch-schwyzerisches Schiedsgericht an, das noch im gleichen Jahre zweimal die Marchen festlegte (die Unterwaldner hatten nach dem ersten Schiedspruch einen erneuten Einfall in luzernisches Gebiet unternommen) ¹⁷⁹.

d) Luzerns Anteil an den gemeinen
Herrschaften.

Der Vollständigkeit halber fügen wir unserer Darstellung der luzernischen Territorialpolitik eine kurze Zusammenfassung der Beteiligung unserer Stadt an den gemeinen Herrschaften an. Betr. die Details verweisen wir auf die angegebene Spezialliteratur.

1. Ennetbirgische Vogteien:

Wenn Luzern auch nicht direkter Anstoßer an die südalpinen Gebiete war, so ist doch die Beteiligung unserer Stadt an den ennetbirgischen Feldzügen der Eidgenossen stets eine sehr intensive gewesen. Der Grund hierzu ist nicht nur in der Bundestreue der Luzerner, sondern vor allem im regen Interesse am Nord-Südverkehr zu suchen, war doch auf dessen Kontinuität die wirtschaftliche Grundlage der Stadt aufgebaut. Es war deshalb nur zu wünschen, daß der Südabhang des Gotthards unter eigene oder doch verburgrechtete Verwaltung kam. Am ersten Unternehmen von 1403 im Livinaltal nahm Luzern zwar noch nicht teil, als dann aber 1410 Streitigkeiten im Eschental auftraten, war man rasch zur Stelle, um diesen wichtigen Reiseweg der Viehhändler nach der Lombardie an sich zu reißen. Gemeinsam mit Uri, Unterwalden, Zug und Glarus verwaltete man die Vogtei, verlor sie aber

¹⁷⁹ E. A. I, S. 58 f.

schon im folgenden Jahr an Savoyen¹⁸⁰. Ein neuer Feldzug brachte die Eidgenossen wieder in den Besitz des Tales und diesmal wurden auch Zürich und die Zehnten des Oberwallis in die Herrschaft aufgenommen¹⁸¹. Ständige Einfälle lombardischer Heerführer machten immer wieder neue und kostspielige Züge ins Eschental nötig, bis dieses dann 1422 endgültig an Mailand verloren ging.¹⁸²

1411 fielen die Täler der Maggia und Verzasca von Locarno ab und unterstellten sich freiwillig den im Eschental regierenden eidgenössischen Orten¹⁸³. Zugleich mit jenem kamen die beiden Täler an den Herzog von Savoyen, um 1416—22 wieder den Eidgenossen zu huldigen¹⁸⁴.

Luzern beteiligte sich auch weiterhin stets mit großen Aufgeboten an den Feldzügen im Tessin¹⁸⁵, es konnte sich aber vorerst noch nicht entschließen, sich zusammen mit den Urkantonen an der Verwaltung dieser ennetbürigischen Vogteien zu beteiligen.¹⁸⁶

Erst als 1512 die Urner nach Süden zogen, um nach erfolgreichen Kämpfen in der südwestlichen Lombardei auch das Eschental, Lugano und Locarno zu erobern, gewann die ennetbürigische Politik für Luzern wieder eine gewisse Wichtigkeit. Man befürchtete eine Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Eidgenossenschaft zu

¹⁸⁰ Vgl. K. Tanner, Der Kampf ums Eschental (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, IX., Heft 2) S. 334 ff.

¹⁸¹ 1416. — Die Aufnahme der Zehnten im Oberwallis erfolgte 1417.

¹⁸² a.a.O., S. 173 ff.

¹⁸³ K. Meyer, Die Capitanei Locarno im Mittelalter, S. 243 ff.

¹⁸⁴ a.a.O., S. 248 f.

¹⁸⁵ Vgl. P. X. Weber, Luzern, S. 734 ff.

¹⁸⁶ „Die 3 ort Uri, Schwytz und Underwalden, Nid dem Wald, hand die beherrschung und nutzung diser grafschaft Bellentz behalten, zwar die teil und gmeinsame derselbigen minen herren von Lucern etliche mal angebotten, hand aber deren nie nüt gwöllen“ (Bürgerbuch, S. 363).

Gunsten Uri, das die Zufahrtsstraßen zum Gotthardpaß ganz in seine Hand bringen wollte. Anderseits waren die Innerschweizer froh um die städtische Unterstützung gegen die französischen Besatzungstruppen. Daher bot die Reußstadt im Juni 1512 ihre sämtlichen Truppen auf und zog trotz Abraten der übrigen Städte nach Süden. Den Baslern, die als einzige mit 500 Mann nachfolgten, schrieb man, daß es Luzerns Absicht sei, nicht nur das von Schiner versprochene Lugano und Locarno zu nehmen, sondern daß man die Gewinnung des Eschentals, Aronas und Comos, (also der Endpunkte der nord-südlichen Wasserstraßen) beabsichtige¹⁸⁷. Nach einem Hin und Her gelang es dann auch die übrigen Orte für dieses Ziel zu begeistern, so daß Ende 1512 die sechs Vogteien Lauis, Luggaruss, Thum, Mendris, Maienatal und Eschenthal gemeinsamer Besitz der zwölf Orte wurden.

Im gleichen Jahre schworen auch die Leute von Luino den Eidgenossen, was die Verbindung zwischen Lugano und Locarno wesentlich erleichterte. In dem darauffolgenden Streit mit den bisherigen Inhabern der Herrschaft spielte wiederum Luzern eine ausschlaggebende Rolle. Luino wurde schließlich Vogtei der Orte Luzern, Uri, Nidwalden und Zug¹⁸⁸.

Mit eiserner Konsequenz strebten unsere Stadt und ihre Bundesgenossen dem südlichen, durch ihre Macht- und Wirtschaftspolitik diktierten Expansionsziel zu. Der nächste Vorstoß galt Como, wiederum durch Anstiftung Luzerns. Der Sieg bei Novarra (1513) machte dann aber die bereits lange andauernde Belagerung des Städtchens hinfällig, da ja nun mit einem Schlage die gesamte Lombardei eidgenössisches Protektorat wurde.¹⁸⁹

Auf dem Heimmarsche von diesem Feldzug besetzten die Luzerner, Nidwaldner und Urner das Val Cuvio,

¹⁸⁷ Tanner, a.a.O., S. 432, A. 89. — E. A. III/2, S. 695 f.

¹⁸⁸ a.a.O., S. 460, A. 47 ff.

¹⁸⁹ a.a.O., S. 468 ff.

welches dem Voge von Luino unterstellt wurde, trotzdem die übrigen Eidgenossen für Rückgabe an den bisherigen Lehensträger eintraten¹⁹⁰.

In die gleiche Linie mit der von Luzern so geförderten eidgenösischen Südpolitik ist der mit schweizerischer Hilfe erfolgte Auszug der Eschentaler ins A n z a s c a t a l (Ornavasco, Mergozzo und Pallanza) zu bringen (1514). Der Feldzug scheint vom luzernischen Voge Ulrich Fluder inszeniert worden zu sein, das Heer des mailändischen Herzogs brachte jedoch das Unternehmen nach anfänglichen Erfolgen wieder zum Scheitern. Die Tagsatzung verlangte nun die sofortige Absetzung Fluders, der luzernische Rat verweigerte aber eine Folgeleistung, womit die Billigung, wenn nicht Anstiftung des Unternehmens durch unsre Regierung deutlich zu Tage tritt¹⁹¹.

Dieser summarische Ueberblick über die Anteilnahme Luzerns an der Eroberung der ennetbirgischen Vogteien zeigt uns das vitale Interesse der Reußstadt am Besitze der südlichen Zufahrtsstraßen zum Gotthard, namentlich in der zweiten Epoche von 1512—15. Wenn das von Luzern angestrebte und intensiv geförderte Ziel, die Beherrschung des Wasserstraßensystems nördlich der Linie Arona-Varese-Como schließlich nicht behauptet werden konnte, so ist es der mangelnden Einigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft, namentlich den andersgerichteten Interessen der westlichen und nördlichen Orte zuzuschreiben. Unsere Stadt aber hat, wenn auch unbedenklich in der Wahl der Mittel, in der Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Verkehrsnetzes sein Möglichstes zu dessen Gewinnung getan.

2. Baden und Waggental:

Weit größeres Interesse zeigte man natürlich für die Aemter im Reußtal. Nach deren Eroberung trat Luzern

¹⁹⁰ a.a.O., S. 472 ff. — E. A. III/2, S. 801 i.

¹⁹¹ a.a.O., S. 488 ff.

mit den acht alten Orten (zunächst ohne Bern, das erst 1426 und Uri, das 1443 dazukam) in die gemeinsame Verwaltung der alten Grafschaft Baden. Dazu gehörten auch die Städte Baden, Mellingen und Bremgarten, welche pfandweise an die Eidgenossen kamen, die aber eigene Gerichtshoheit besaßen. Mellingen war durch ein besonderes Burgrecht mit Zürich und Luzern verbunden und unterhielt mit diesen beiden Orten ein besonders enges Verhältnis¹⁹².

Betr. die Aemter im Waggental, Richensee, Meienberg und Villmergen verweisen wir auf S. 96 ff.

3. Thurgau :

Auch an der Eroberung des Thurgaus hatte Luzern wesentlichen Anteil. Zusammen mit Unterwalden drängte man die zögernden übrigen Orte zum Aufbruch, galt es doch diesmal, den österreichischen Erbfeind endgültig aus dem schweizerischen Mittellande hinaus zu werfen. Der Thurgau wurde dann der Hoheit der sieben östlichen Orte unterstellt, während in Dießenhofen auch Bern und Schaffhausen sich an der Verwaltung beteiligten¹⁹³.

4. Sargans :

Die Grafschaft Sargans war als Blutgerichtsbezirk Eigentum der Grafen von Werdenberg-Sargans. Diese schlossen 1440 und endgültig 1458 ein Burgrecht mit den Ländern Schwyz und Glarus¹⁹⁴, und bekämpften gemeinsam mit den Eidgenossen im Jahre 1460 Herzog Sigmund. 1482/83 waren die Grafen aber infolge Geldverlegenheit

¹⁹² Vgl. E. A. I, S. 154.

¹⁹³ Vgl. H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution 1798, S. 2 ff., S. 41 f.

¹⁹⁴ E. A. II, S. 111, 114. — E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXII.), S. 340.

gezwungen Sargans an die sieben östlichen Orte zu verkaufen, welche die Grafschaft zur gemeinen Vogtei erhoben¹⁹⁵. Die wichtigsten Gerichtsherrschaften, die dem Blutgerichtsbezirk Sargans zugehörten, waren bereits früher an die Eidgenossen gelangt: So Wallenstadt, welches 1460 von Uri, Schwyz und Glarus besetzt worden war und 1462 zur siebenörtigen Vogtei erhoben¹⁹⁶ und Nidberg, das 1460 durch Eroberung gemeine Vogtei wurde¹⁹⁷. Die Herrschaft Freudenberg gelangte ebenfalls 1460 mit samt ihren hohen Gerichten an die Eidgenossen und wurde 1483 mit der Grafschaft Sargans vereinigt.¹⁹⁸ Ueber die ebenfalls zu Sargans gehörende Gerichtsherrschaft Wartau vgl. oben S. 93 ff.

5. R h e i n t a l :

Die appenzellischen Vogteien Rheintal und Rheinegg wurden den Appenzellern 1490 durch die vier Schirmorte der Abtei St. Gallen entrissen (Luzern, Zürich, Schwyz und Glarus), die jedoch 1491 auch Uri, Unterwalden und Zug in die Mitherrschaft aufnahmen. 1500 wurde auch Appenzell wieder als mitregierender Ort zugelassen¹⁹⁹.

¹⁹⁵ E. A. III/1, S. 126, 141.

¹⁹⁶ J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 266 ff.

¹⁹⁷ E. Krüger a.a.O., S. 362 ff.

¹⁹⁸ J. M. Gubser a.a.O., S. 266 f.

¹⁹⁹ P. Bütler, Geschichte des St. Gallischen Rheintals bis 1500 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXXVI), S. 269 ff.

III. ABSCHNITT.

Die Motive der luzernischen Territorialpolitik.

1. Allgemeines:

Territorialpolitik und Loslösung von Oesterreich.

Bei der Betrachtung der Geschichte Luzerns während des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts muß uns auffallen, daß alles Tun und Lassen unserer Stadt zu dieser Zeit im wesentlichen auf die Erreichung zweier Ziele hinstrebte: 1. Die vollständige Loslösung von der habsburgisch-österreichischen Oberhoheit und 2. Die Erwerbung eines eigenen Territoriums. Beide Ziele wurden in ihren hauptsächlichsten Punkten erfüllt, jedoch nur dank der beispiellosen Hartnäckigkeit, mit der man sie verfolgte.

Loslösungspolitik und Territorialgewinn stehen in einer eigentlichen Wechselwirkung zueinander, so daß an die Erfüllung des einen ohne gleichzeitige Befriedigung des andern gar nicht gedacht werden konnte. Einerseits war eine Befreiung Luzerns von Oesterreich praktisch unmöglich, ohne daß sich die Stadt mit einem breiten Gürtel eigenen Territoriums umgab, denn sonst hätten es die Herzoge als direkte Anstößer an die Stadtmauern in der Hand gehabt, die Luzerner mit Repressalien besonders wirtschaftlicher Art so zu peinigen, daß sie notgedrungen wieder unter ihren alten Herrn zurückgekehrt wären, ganz abgesehen von der militärischen Unterlegenheit, in der sich die Stadt in diesem Falle befunden hätte. Anderseits aber wäre ein Versuch zur Gewinnung eines Landgebietes während Luzerns Abhängigkeit von den Herzogen nur auf dem Lehenswege oder in Form einer jederzeit rückkaufbaren Pfandschaft möglich gewesen, was natürlich nicht diese intensive und vor allem auch dauerhafte Nutzung der Territorien ermöglicht hätte, wie sie bei eigenrechtlichem Besitz gehandhabt werden konnte.

Die Betrachtung der sukzessiven rechtlichen Verselbständigung Luzerns zeigt uns ganz deutlich die ausschlaggebende Rolle, welche der Erfolg der Territorialpolitik dabei spielte. Der Beginn dieses Prozesses ist bereits in die Zeit der äbtisch-murbachischen Herrschaft über Luzern anzusetzen, wurden doch schon während des 13. Jahrhunderts verschiedene Selbstverwaltungsrechte z. T. usurpatorisch von der städtischen Bürgerschaft erlangt¹. Doch der Uebergang an die, sich durch straffe und un nachgiebige Landesverwaltung auszeichnenden Herzoge bedeutete einen Rückschlag oder doch Stillstand in den Autonomiebestrebungen der Stadt. Die Erwartungen, daß man sich durch langsames Loslösen vom geistlichen Oberherrn zur reichsunmittelbaren Stadt emporschwingen könne, waren mit einem Male zerstört. Erst 1308/09 war man wieder so weit, daß die Oesterreicher wenigstens die unter den Aebten von Murbach und den Vögten von Rotenburg innegehabten Rechte bestätigten². 1316 wurden diese Privilegien auch auf die Vorstädte ausgedehnt, es erfolgte also mit dieser Eingemeindung eine Kompetenzvermehrung des städtischen Rates zugleich mit einem

¹ Im „Geschworenen Brief“ von 1252 erreichte die Stadt eigene kommunale Gerichtshoheit, die selbst hochgerichtliche Befugnisse in sich schloß und vom Rate verwaltet wurde, welcher seit dieser Zeit erstmals erscheint (vgl. K. Meyer, Luzern, S. 264 ff.). Ungefähr zu gleicher Zeit gelangte die Stadt in den Besitz mehrerer Regalien, die ihr zum späteren Landerwerb wichtige Finanzquellen in die Hand legten (a. a. O., S. 276 ff.). Zur Zeit König Rudolfs wurde die Bürgerschaft mit weiteren Privilegien ausgestattet, so 1277 mit dem Recht, nach der Art der Edlen und Reichsritter Lehen empfangen zu dürfen (sowohl die Gesamtbürgerschaft als auch einzelne Bürger), ein für die spätere territoriale Entwicklung der Stadt außerordentlich wichtiges Zugeständnis (a. a. O., S. 287 ff.).

² 1308 bestätigte Herzog Leopold auf ewige Zeiten Luzerns ewige Rechte und Freiheiten, die sie von den Aebten von Murbach und den Vögten von Rotenburg erlangt hatten, während 1309 Herzog Friedrich als Familienoberhaupt die Urkunde seines Bruders bekräftigte, wohl um einen Uebergang Luzerns ins eidgenössische Lager zu verhindern (a. a. O., S. 361 ff.).

ersten territorialen Zuwachs zum Stadtgebiet. Die Luzerner stellten sich aber mit diesen Zugeständnissen der Herzoge noch keineswegs zufrieden, denn solange sich die Wahl von Rat und Schultheiß immer noch unter den Auspizien des habsburgischen Vogtes abspielte, konnte von einer dem eigentlichen Volkswillen entsprechenden Politik dieser beiden Körperschaften keine Rede sein. So erklärt sich die 1327/28 unter Ausnützung einer derzeitigen Schwäche Oesterreichs usurpierte Schultheißen- und Rats-Einsetzung durch die Bürgerschaft oder ihre Vertreter, ein Akt, der dann 1334 durch Herzog Otto in weitgehendem Maße gebilligt werden mußte.³

Der eigentliche Ausgangspunkt zur freiheitlichen Entwicklung Luzerns ist aber erst mit dem Bund mit den Waldstätten von 1332 anzusetzen, der dann im Laufe des Jahrhunderts seine Ergänzung durch die Bündnisse mit Zürich und Zug, indirekt auch mit Bern und Glarus und zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch die Verburgrechungen mit dem Wallis, Appenzell und St. Gallen fand. Dieser Bund, getragen durch das gemeinschaftliche Ziel der Loslösung von der österreichischen Herrschaft und dem Willen zur absoluten Selbstbestimmung, drängte seinen Gliedern die Erwerbung der umliegenden österreichischen Amtsbezirke auf, „war es doch unerlässlich, den Raum zu erweitern, den zähen fürstlichen Großstaat unter Ausnützung jeder Gelegenheit zurückzudrängen, ihm den Aufmarschraum zu entreißen, von dem aus er immer wieder zur Vernichtung der Eidgenossenschaft ansetzte.“⁴ Die Eidgenossen ermutigten Luzern nicht nur zu seiner nunmehr viel aggressiveren Politik gegen die Herzoge, sie boten der Stadt auch den notwendigen militärischen Schutz für bereits Erreichtes und noch zu Erkämpfendes.

Jedoch erst die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1386 und 1415 brachten den luzernischen Autonomiebe-

³ a.a.O., S. 398 ff., 449 f.

⁴ a.a.O., S. 494.

strebungen einen endgültigen Erfolg. Hier zeigt sich deutlich die Wechselwirkung zwischen Loslösungspolitik und Territorialgewinn. Durch die gewaltsame Wegnahme des Gebietes rund um Luzern und dessen Behauptung in militärischer Auseinandersetzung sahen sich die Herzoge jeder praktischen Machtausübung über die Stadt beraubt und mußten sich notgedrungen zu stillschweigendem Verzicht auf ihre Rechte über Luzern bequemen. Schon in den Friedensschlüssen nach Sempach fanden die Rechtsverhältnisse der Stadt mit keiner Silbe Erwähnung, das Jahr 1415 brachte dann aber auch rechtlich die letzten Ansprüche Oesterreichs in der Stadt und in ihren Aemtern zum Erlöschen und Luzern war nunmehr eine freie Reichsstadt⁵. Damit war zum selben Zeitpunkt, an dem die territorialen Ansprüche im großen ganzen ihre Erfüllung gefunden hatten, auch die kommunale Selbständigkeit erlangt worden, was die gegenseitige Abhängigkeit der beiden Bestrebungen noch unterstreicht. Erst jetzt, nachdem Luzern die Stellung einer freien Reichsstadt gewonnen hatte, war sie in der Lage, ihre landeshoheitlichen Ansprüche auch in ihrem Landgebiete durchzusetzen.

Gehen wir nun über zur Feststellung der Absichten, die Luzern zur Erwerbung seines Territoriums neben der rechtlichen Verselbständigung bewog. Wenn sich diese Gründe auch nicht in direkten Aussprüchen der Ratsbücher oder des andern Quellenmaterials feststellen lassen, so kann man doch aus der Art der Behandlung und Ausnützung der Landschaft durch die städtische Regierung eine ganze Reihe von Motiven, die bei der Aneignung des Gebietes wohl in sehr weitgehendem Maße mitbestimmend waren, herauslesen.

2. Territorialpolitik zur Sicherung des Handelsverkehrs.

Die eigentliche Lebensader unserer Stadt, welcher sie ihre bedeutende Entwicklung im Laufe des 13. Jahr-

⁵ Vgl. oben S. 196.

hunderts zu verdanken hatte, war der Gotthardweg, der als wichtigster Alpenübergang den Hauptanteil am internationalen Transitverkehr zwischen den Ländern nördlich der Alpen und Italien, dem damaligen Zentrum für den Orienthandel einnahm. Bald nach der Erschließung der Reußschlucht für den Warentransport ergoß sich hier ein emsiger Verkehr, für dessen Abwicklung Luzern eine ganz bedeutende Rolle zu spielen hatte, trafen doch von Flüelen her die schwerbelasteten Nauen ein, die hier umgeladen werden mußten. Der Weitertransport erfolgte entweder auf leichteren Schiffen reußabwärts in den Aargau oder aber, was je länger je mehr der Fall war, auf dem Landwege über Rotenburg-Sempach-Sursee nach Reiden und Zofingen und von dort über den Hauenstein nach Basel. Der Umschlagplatz Luzern wurde deshalb für fremde Kaufleute zum notwendigen Aufenthaltsort, umso mehr, als hier die Habsburger die in ihrer Hand befindlichen Zölle von Hospental bis Reiden erhoben⁶. Für die städtischen Bürger brachte dies alles natürlich willkommene Beschäftigung und Verdienst und es ergaben sich Gelegenheiten zum Anknüpfen eigener Handelsbeziehungen, so daß die Luzerner bald selbst zu eifrigen Benützern der Gotthardroute wurden und zwar sowohl in südlicher Richtung nach der Lombardei⁷, als auch nach den nördlichen Handelsplätzen des Elsaß, von Frankfurt und namentlich auch Basel⁸. Wie stark sich die Inter-

⁶ Die Grafen von Habsburg waren wohl in ihrer Eigenschaft als Landgrafen des Aar- und Zürichgaus Inhaber des Zolles zu Luzern, dem Albrecht dann noch die übrigen Habsburgerzölle zwischen Gotthard und Reiden beifügte (vgl. K. Meyer, Gotthardpaß, S. 273, A. 25).

⁷ Vgl. einen Klagerodel von 1314, in welchem 21 Luzerner Firmen gegenüber den Kommunen Como und Mailand eine Forderung von über 4000 Pfund Imperialen erheben als Entschädigung für Zollwucher und Warenraub auf lombardischen Straßen (QEE. II, S. 372, Nr. 743).

⁸ Für die Handelsbeziehungen mit dem Elsaß sprechen eine Reihe von Urkunden der Jahre 1315 bis 1318 (Regesta Habsburgica III, Nr. 273, 389, 689), sowie dann später die Eintragungen in den Ratsbüchern betreffend Straßburg, Kolmar und Schlettstadt (Rb. VII,

essen der Stadt bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf den Gotthardverkehr konzentrierten, beweist uns die mutige Stellungnahme im Kampfe zwischen Kaiser und Papst auf päpstlich-lombardischer Seite, der sich auch der andere Gotthard-Interessent diesseits der Alpen, das Tal von Uri anschloß. Selbst die Belagerung Luzerns konnte die Bürger nicht von der Verteidigung ihrer vitalsten verkehrspolitischen Interessen abbringen⁹. Stark zu leiden hatten die Luzerner während der Kriege Habsburgs gegen die Eidgenossen, die in den Jahren 1292/93, 1309 und 1314/18 zu einer vollständigen Unterbindung des Gotthardverkehrs führten, denn die Herzoge dachten, durch solche Repressalien die Waldleute am ehesten auf die Knie zu zwingen. Diese Vorkommnisse drängten den maßgebenden Luzerner Staatsmännern, sie waren fast durchwegs selbst Kaufleute, die Einsicht auf, daß unter allen Umständen etwas für die Sicherung und Kontinuität des Handelsweges getan werden mußte. Zwei Maßnahmen waren zur Gewährleistung ihrer Forderungen notwendig: Der Bund mit den Eidgenossen und die Erwerbung der Landeshoheit über jene Gebiete, durch welche die nördlichen Zufahrtsstraßen der Stadt führten. Erst dann konnte der dauernd schädigende Einfluß habsburgischer Hause machtpolitik auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt ausgeschaltet werden.

Das erste Postulat, der Anschluß an den eidgenössischen Bund ging schon bald in Erfüllung. Seine Erreichung erleichterte außerdem auch die Erwerbung der Landschaft nördlich der Stadt. Gut verständlich erscheint uns unter diesem Aspekt die Energie, welche Luzern bei der Erwerbung der Grafschaft Willisau und seinen Absichten auf Zofingen und Aarburg, diesen wichtigen Positionen an der Straße nach Basel entwickelte.

S. 201, 228) etc. Ueber den Besuch der Frankfurter Messen durch Luzerner vgl. W. Schnyder, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, Zeitschr. für Schweiz. Gesch., XIII / 2, S. 138.

⁹ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 255 ff.

Luzerns Verkehrslage beruhte jedoch nicht einseitig auf dem Gotthardweg, bildete sich doch hier ein eigentliches Verkehrskreuz zwischen dieser Quer- und einer Längsverbindung. Der West-Ostverkehr, dem allerdings mehr nur lokale, innereidgenössische Bedeutung zu kam, förderte ganz gewiß auch die territorialen Interessen der Stadt. Die Verbindung mit Bern, dem Uebermittler westschweizerischer Kultur- und Wirtschaftsgüter wurde in der Hauptsache durch die Täler der kleinen Emme und der Ilfis hergestellt, die Erwerbung des Entlibuches ist deshalb in weitgehendem Maße diesem Umstande zuzuschreiben. — Die Fortsetzung fand diese Handelsroute im Osten reußabwärts nach Zug und Zürich, mit dem man stets enge Handelsbeziehungen pflegte, oder durch die freien Aemter nach Windisch und in die Aare¹⁰. In der Eroberung Roots anlässlich des Sempacherkrieges und der Hartnäckigkeit, mit der man 1425 auf dem Besitze der Freien Aemter beharrte, mögen diese verkehrspolitischen Ziele Luzerns Ausdruck gefunden haben.

Leider ist es Luzern nicht gelungen eine andere, nicht minder wichtige Ost-Weststraße in seine Hände zu bringen. Wir denken dabei an diejenige Route, die aus dem bernischen Haslital über den Brünig an den Alpnachersee führte und von hier, den bequemen Seeweg benutzend, die Landenge von Küssnacht-Immensee erreichte, um dann wiederum vorwiegend zu Wasser über Zug zur bedeutsamsten mittelschweizerischen Handelsstadt, Zürich, zu gelangen. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, wenigstens einzelne Punkte dieses häufig begangenen Verkehrsweges zu gewinnen und es waren auch die geographischen Voraussetzungen zu solchen Unternehmungen nicht ungünstig. Alle diesbezüglichen Aktionen scheiterten aber an der

¹⁰ Die Reußschiffahrt diente größtenteils dem Verkehr mit Zürzach, wo Luzerner zu den regelmäßigen Messebesuchern gehörten, dann aber bildete sie auch teilweise die Verbindung mit der Rheinstadt Basel.

mangelnden Entschlossenheit und Großzügigkeit der führenden Männer^{10a}.

Die Inbesitznahme der Handelswege brachte aber der Stadt neben der nun erlangten Verkehrssicherheit noch andere Vorteile. Man war als Herr der Verkehrsstraßen verpflichtet, Brücken und Wege in Ordnung zu halten und wenn nötig, zu verbessern, erlangte aber dadurch das Recht, als Entschädigung von den Straßenbenützern Brücken- und Weggelder zu erheben. Diese Zölle waren jedoch meist so bemessen, daß sich nach der Erfüllung der baulichen Pflichten noch namhafte Ueberschüsse ergaben.

Die wichtigsten Zollstätten, die Luzern mit der Eroberung seines Territoriums in der Landschaft gewann, waren die Brückenzölle an der Emmenbrücke, zu Rotenburg, zu Gisikon, in der Wandelen bei Malters und die städtischen Durchgangszölle bei Sempach und Sursee. Die Emmenbrücke wurde erst unter luzernischer Herrschaft an Stelle der Fähre in den Zwanzigerjahren des 15. Jahrhunderts erstellt. Der Brücken- und Wegzoll zu Rotenburg, der dort seit Mitte des 14. Jahrhunderts erhoben wurde, war wohl der erträglichste aller landschaftlichen Zölle Luzerns¹¹. So brachte beispielsweise das Jahr 1422 eine Einnahme von 171 Pfund und 1485 fielen zu Rotenburg 141 Pf. 9 Sch. 4 Pf.; allerdings waren oft auch größere Ausgaben für Brücken und Straßen zu verzeichnen. So kostete z. B. der Neubau der Rotenburger Brücke (1476) 225 Pf. 11 Sch. 9 Pf. Auch die von der Stadt zu Gisikon erbaute Brücke ergab einen jährlichen Durchschnittsertrag von 100 Pf. Die Zölle von Sempach und Sursee, welche noch aus österreichischer Zeit stammten,

^{10a} Vgl. die Versuche betr. Hergiswil und Küsnacht (oben S. 139, A 39 und S. 183 ff., Gfd. 96, S. 29 ff., 38.

¹¹ Die Zolltarife an der Emmenbrücke (1426), zu Rotenburg (1386), Gisikon (1432 und 1470) und Malters (1482) sind abgedruckt aus Stellen der Ratsbücher IV, und Va bei W. Schnyder a.a.O., S. 192 ff.

fielen direkt an die Bürgerschaft der beiden Städte. Neben diesen ordentlichen Zollstätten errichtete Luzern auch nach Bedarf Abgabestellen von vorübergehendem Charakter, um Straßen und Brücken zu verbessern, so beispielsweise zu Münster und zu Schenkon¹². Die Abrechnungen der luzernischen Landvögte ergaben um die Mitte des 15. Jahrhunderts an Zolleinnahmen regelmäßig zwischen 200 und 250 Pfund¹³.

3. Die Erwerbung der Landschaft aus marktpolitischen Interessen.

Dem Streben Luzerns nach politischer Unabhängigkeit mußte naturgemäß auch dasjenige nach wirtschaftlicher Selbständigkeit parallel gehen. Was nützten alle politischen Rechte, wenn der Gegner es jederzeit in der Hand hatte, die Stadt ihrer wirtschaftlichen Basis zu berauben! Die Waldstätte kamen als Lieferanten von lebenswichtigen Gütern in nur ganz geringem Maße in Frage, waren sie doch bald selbst die besten Kunden des Luzerner Marktes. Man mußte deshalb versuchen, die nördlich der Stadt liegenden Gebiete in seine Abhängigkeit zu bringen, um sie als wirtschaftliches Hinterland auszunützen.

Die überragende Bedeutung des ländlichen Territoriums als eines wirtschaftlichen Faktors läßt sich am schlagendsten an Hand der Verhältnisse auf dem lebenswichtigsten aller Märkte, dem Getreidemarkt, beweisen. Die besonders fruchtbaren Gebiete des Willisauer-, Rotenburger- und St. Michelsamtes erlaubten die Schaffung eines nahezu in sich geschlossenen Wirtschaftsraumes. Wenn die Ernte sich nur einigermaßen günstig gestaltete, so konnte von jeder auswärtigen Einfuhr abgesehen werden, ja die Überschüsse erlaubten außerdem

¹² Rb. IV, S. 103.

¹³ Rechenbücher I und II.

einen regen Handel mit den Urkantonen¹⁴. Eine Reihe von Erlassen des luzernischen Rates sicherten der Stadt die Kontinuität der Kornzufuhr und verhinderten eine Schwächung des städtischen Marktes. Schon 1415 wurden fremde Händler vom Kornkauf in Stadt und Aemtern ausgeschlossen und nur mehr am Dienstagmarkt in der Stadt zugelassen¹⁵. 1424 wurde ein gänzliches Ausfuhrverbot für die Aemter erlassen und ein Monopol des städtischen Marktes für den Getreidekauf und -Verkauf geschaffen¹⁶. Eine ganze Anzahl Erlasse ähnlichen Inhalts folgten sich während des ganzen Jahrhunderts¹⁷. Es scheint aber die gänzliche Monopolstellung des Luzerner Marktes nur in Zeiten von Teuerung und Not aufrechterhalten worden zu sein, während sonst auch die Märkte von Willisau und Münster, zeitweise auch Sursee, sich mit Kornhandel befaßten. Von diesen Landmärkten aus, die eine große, zum Teil auch außerkantonale Gebiete umfassende Einzugszone besaßen¹⁸, wurde dann natürlich auch die Zentralstelle zu Luzern gespiesen¹⁹.

¹⁴ Ueber den Kornhandel Luzerns mit der Urschweiz vgl. R. Bosch, Kornhandel, S. 94 ff.

¹⁵ Rb. I, S. 272.

¹⁶ Rb. IV, S. 57b. „Wir haben in allen unsern emptern verbotten und ein offen ruof getan bi lib und guot uf unser Herren gnad, daz nieman sol keinerlei korn, haber, noch vasmus von unsern gerichten füren noch daz keinen gesten nieman sol ze kouffen gen. Dann daz yederman wer daz veil het sol das in unser Statt ze mergt füren oder daruss verkouffen denen die so darin ze mergt füren.“

¹⁷ So ein Kornausfuhrverbot im Jahre 1425 (Rb. IV, S. 162), während 1438 befohlen wurde, das Korn auf den Luzerner Markt zu führen „und nit mer zu behalten als daz sy ein Jar zu essen habent“ (Rb. Va, S. 136 b), 1482 hatten sich die Landvögte zu erkundigen, ob jemand viel Korn habe und zwar auch bei Klöstern und reichen Pfaffen und dafür zu sorgen, daß dieses nicht auf fremde Märkte geführt, sondern an arme Leute des Amtes verkauft werde (Rb. Va, S. 554).

¹⁸ So erstreckte sich der Einzugsbereich des Marktes zu Münster über Teile des bernischen Aargaus (vgl. R. Bosch, a.a.O., S. 49).

Eine sehr angenehme Vermehrung der städtischen Getreidevorräte brachten die jährlichen Abgaben von Zinskorn und Futterhaber durch die Untertanen der Landschaft, welche durch die Landvögte in die Stadt abgeliefert wurden²⁰. So hatten beispielsweise die Landvögte 1488 folgende Beträge an Futterhaber einzuziehen und der Stadt abzuliefern: Willisau 13 Malter, Ruswil 10, St. Michel 5, Büron 3, Habsburg 8, Malters und Littau 6, Kriens und Horw 4, Ebikon 3. Was zu Weggis fiel, sollte dem Vogt an den Lohn gelten. Rotenburg fehlt in unserer Aufstellung, das Entlebuch war seit 1405 von der Errichtung dieser Abgaben befreit. Trotzdem ergibt sich immer noch ein Betrag von 52 Malter Futterhaber, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß „zins haber, vogty haber, zenden haber und ander haber, wie der genempt, gehört minen herren zuo und sol ein vogt in züchen, damit sy minen herren geantwurt werden und ist nit in dem fuoter haber gerechnet.“²¹ Vielfach wurden an Stelle von Geldabgaben solche in Form von Getreide eingefordert. So z. B. gaben die Leute von Rotenburg Korn als Zollabgabe an der Emmenbrücke, während das Haus der Johanniter zu Hohenrain sich seines Burgrechtszinses teilweise ebenfalls auf diese Art entledigte²².

Neben Getreide belieferte die Landschaft den städtischen Wochenmarkt mit einer Reihe anderer wichtiger Lebensgüter, wie etwa Fleisch, Butter und Käse, Fische

¹⁹ Betr. Lieferungen dieser Märkte an die Stadt vgl. Rb. VII, S. 209, Rechenbuch II, S. 12.

²⁰ „Item aller der Futerhaber so in unsern emptern vallet sollent die vögt inzien in den emptern und da samlen. Wenn das geschiche, so sollent die vögt den Haber in unser statt bringen“ (Rb. III, S. 8). Diese Getreideabgaben haben die Luzerner als Fortsetzer österreichischer Tradition übernommen (vgl. das Habsburgische Urbar).

²¹ Das Weißbuch der Stadt Luzern, S. 17 f.

²² Rb. Vb, S. 199 (1467) und Th. von Liebenau, Gotthardweg, S. 119.

usw.²³. Als direktes Einzugsgebiet des Wochenmarktes kamen vor allem die Höfe der Umgebung, dann aber auch Küßnacht, Weggis, Rotenburg und Ruswil in Frage.

Die Landschaft belebte im weiteren auch den Außenhandel der Stadt, welcher sich in der Hauptsache neben der schon erwähnten Kornausfuhr auf Holz, Nauen, Vieh, Fische, Felle, Ziger, Käse und Butter beschränkte²⁴, den städtischen Handelsleuten und Transportunternehmern aber schönen Verdienst bot und dadurch zur Hauptsache den Reichtum und das Ansehen der Stadt begründete. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlegte sich der luzernische Außenhandel immer mehr auf die Beziehungen mit der Lombardei, wo stets großer Bedarf an Schlachtvieh und Kampfpferden vorhanden war. Zahlreiche Stellen in den Ratsbüchern belegen den lebhaften Anteil der Landschaft an der Ausfuhr von Vieh und Pferden. Stark beteiligt waren namentlich die Aemter Ruswil, Rotenburg und Malters²⁵. Oft nahm die Ausfuhr solche Maße an, daß die Stadt sich gezwungen sah, zur Sicherstellung ihres eigenen Bedarfs den Vogtleuten gewisse Exportbeschränkungen aufzuerlegen²⁶.

Der Erwerb des ländlichen Territoriums belebte den städtischen Handel noch auf eine andere Weise, indem nämlich die Landbevölkerung ein guter Abnehmer des Handwerks und des Gewerbes wurde. Die Stadt war bestrebt, nach den Vorbildern von Bern und Zürich eine Art Gewerbemonopol zu schaffen und die Landschaft zu zwingen, ihre Bedürfnisse in Luzern zu befriedigen. Die

²³ Rb. IV, S. 162, Rb. Va, S. 173 b, Rb. III, S. 5.

²⁴ Vgl. P. X. Weber, Luzern, S. 808. — Ein großer Teil dieser Güter ging in die „Länder“, die Stadt wahrte sich aber stets das Vorkaufsrecht (Rb. Va, S. 37, 98, 111).

²⁵ Rb. Va, S. 4b, 96b etc.

²⁶ 1436 betrug die jährliche maximale Ausfuhrbewilligung pro Händler 12, 1484 20 Ochsen. Wenn sie mehr verkaufen wollten, so sollten sie das „uns geben, nicht den frömden“ (Rb. Va, S. 91b).

am 30. Dezember 1471 erlassene Gewerbeordnung erlaubte nur den Städten und einigen abgelegenen oder privilegierten Orten die Ausübung von Handwerken²⁷. Ausgenommen von diesem Verbot waren nur die Hufschmiede, Schneider und Schuhmacher.

Mit der rigorosen Durchführung der Arbeitsteilung, die Handel und Gewerbe im wesentlichen auf die Stadt, agrarische Beschäftigung auf das Land beschränkte, ergaben sich zwangsläufig auch sozialpolitische Rückwirkungen. Es wurde die soziale Spannung innerhalb der Stadt in weitgehendem Maße behoben, da sowohl der Verdienst, als auch das Ansehen des Stadtbürgers wuchs. Die bisher unzufriedenen Kleinbürger waren mit einem Male zu der Klasse der Herrschenden aufgestiegen und waren weit höher gestellt als die freien Leute der Landschaft, eine Aussicht, die territoriale Erwerbungen für die Städter in einen nicht ungünstigen Aspekt zu stellen vermochte. Allerdings machte der in späteren Jahrhunderten einsetzende Aufstieg der Söldneraristokratie diese Entwicklung zum größten Teil wieder rückgängig.

4. Finanzpolitik.

In weitgehendem Maße wurde der Erwerb des ländlichen Territoriums durch die spätmittelalterlichen Städte von fiskalischen Vorteilen diktiert. Mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war es möglich geworden, von den gerichtsherrlichen Untertanen Geldsteuern zu erheben. Es waren in schweizerischem Gebiete hauptsächlich die Habsburger, die von dieser Gelegenheit kräftig Gebrauch machten, und so der städti-

²⁷ Weißbuch, S. 46 ff. Zu diesen Städten zählten Willisau, Sursee, Sempach, Münster und Wolhusen, zu den Landschaften, die eine Ausnahme bildeten, Entlibuch, Dietwil, Reiden, Merenschwand, Ufhusen.

schen Finanzpolitik vorarbeiteten. Denn diese mußte es vor allem verlocken, im Landgebiet eine ständig fließende Geldquelle zu erhalten.

Es fällt uns heute außerordentlich schwer, ein genaues Bild von den Einkünften eines Stadtstaates wie Luzern für die Zeit des 15. Jahrhunderts zu machen. Einmal sind die Quellen aus jener Zeit ziemlich dürftig und oft nur fragmentarisch erhalten. Die Rechnungsbücher überliefern uns meist nur sehr summarische Angaben über die Einnahmen und Ausgaben, vielfach sind auch diese nur unvollständig. Dann aber fehlte damals vor allem ein geordneter Verrechnungsverkehr zwischen den Landvögten und der städtischen Kasse. Wir treffen immer wieder auf Stellen, die uns zeigen, daß die Landvögte mitten während des laufenden Rechnungsjahres Beiträge an einzelne Amtsstellen der Stadt ablieferten²⁸, während der Aufkauf niedrigergerichtlicher Hoheitsrechte oft direkt aus den Einnahmen der betreffenden Landvogteien bezahlt wurden, daß jedoch Ausgaben nicht, oder nur mangelhaft gebucht wurden²⁹. — Wenn wir trotzdem versuchen, uns einigen Einblick in die Einkünfte des luzernischen Staatshaushaltes aus dem ländlichen Territorium zu verschaffen, so müssen doch bei den folgenden Angaben stets die oben angeführten Vorbehalte betr. die Unvollständigkeit des Quellenmaterials berücksichtigt werden.

Zum Vergleich nehmen wir zwei Rechnungsjahre je am Anfang und am Ende des 15. Jahrhunderts heraus, die uns die Stabilität der laufenden Einnahmen aus den Landvogteien veranschaulichen sollen³⁰.

²⁸ Vgl. Rechenbuch I, S. 110, 121, Rechenbuch II, S. 17, 253, 435 etc.

²⁹ So z. B. die Gerichte zu Zell (Rechenbuch I, S. 122), die halbe Gerichtsbarkeit zu Dagmersellen (1515. — Säckelmeisteramts-Rechenbuch I, S. 24) und das Eiental aus der Steuer von Malters (Steuerbuch).

³⁰ Rechenbücher I und II.

Landvogtei	Saldo im Rechnungsjahr					
	1425/26			1484/85		
Rotenburg	352	lb.	7	s.	—	d.
Willisau				222	6	—
Ruswil	654	15	—	31	211	10
Entlibuch					92	1
Habsburg	39	8	6		112	14
St. Michel	122	2	—			
Seevogt	132	—	—		45	1
Weggis	11	15	—		23	10
Horw und Kriens	12	—	—		103	14
Malters und Littau	—	—	—		79	10
Ebikon	—	—	—		34	8
Total	1324 lb. 7 s. 6 d.			1214 lb. 6 s. 4 d.		

Die Landvogteieinnahmen flossen nun zusammen mit denjenigen aus der Stadt (Pfundzoll, Kaufhauszoll, Bürgerzins, Böspfennig, Zwanzigspfennig, Waaggeld, Einnahmen der Wechsler etc.) in die Kasse des Säckelmeisters und machten regelmäßig 60—70 % von dessen ordentlichen Einnahmen aus. Neben diesen Erträgnissen, worüber die Landvögte abrechneten und die sich zur Hauptsache aus Grundzinsen, Vogtsteuern, Fischenzen, Tavernenrechten, Bußen, Umgeld und Zöllen zusammensetzten³¹, fiel noch eine allgemeine Steuer, eine Kombination zwischen Kopf- und Vermögenssteuer, an die Stadt. Sie war variabel und ergab oft sehr hohe Beträge, da man sie auf die Reisepflicht der Untertanen begründete und deshalb auf Grund der Hochgerichtsbezirke von allen Amtsinhabern erhob. Die Erträgnisse dieser Steuer wurden zur Deckung der Reisekosten, zur Anschaffung von Kriegsmaterial, aber auch zum Ankauf neuer Herrschaften und zur Ablösung von Schuldverpflichtungen verwendet³². Der Ansatz war sehr hoch und betrug bis zu 1½ Gld.

³¹ Alle drei Vogteien: Willisau, Ruswil und Entlibuch.

³² Die Seevogtei ist mit dem St. Michelamte vereinigt.

³³ Vgl. Gfd. 96, S. 62 f.

³⁴ So wurde z. B. der größte Teil der Steuer von 1456 zur Ablösung von Staatsgülten und zum Kauf des Eientals verwendet.

auf je 100 Gld. Arme Leute, Knechte und Mägde hatten nur eine kleine Kopfsteuer, in der Regel 1 Schilling pro Kopf zu entrichten. Einen Einblick in die Wichtigkeit dieser Erhebungen geben uns die Steuern von 1443, 1456 und 1472. Von 1456 ist uns ein namentliches Verzeichnis jedes Steuerzahlers und seines geschätzten Vermögens erhalten³⁵.

Landvogtei	Steuer (1443)	Steuer (1456)	Steuer (1472)		Vermögen (1456)
	Gld.	Gld.	Gld. s.	d. ³⁶	Gld. ³⁷
Willisau	2199	1455			91883
Ruswil	—	1849	286 25	6	119688
Entlibuch	1330	1592 ½	258 13	—	104861,5
Rotenburg	1464	1648	463 33	—	109891,5
St. Michel	—	843 ³⁹	205 2	3	45398
Sempach	—	—	48 13	3	1621,5
Sursee	406	—	139 21	—	—
Habsburg	1129	720	157 11	6	47914,5
Weggis	377 ½	518	95 21	6	34533
Horw und Kriens	327	515	117 35	—	34333
Merenschwand	—	439	—	—	29273
Malters	—	417	75 5	8	27752,5
Ebikon und Littau	90 ⁴⁰	208 ½	47 36	—	6058 ⁴¹
Büron	—	—	55 26	6	—
Total	7322 ½	10205	1951 4	2	353207,5

³⁵ Die übrigen Steueraufnahmen des Steuerbuches enthalten nur summarische Angaben für die Aemter. — Die Steuer von 1443 ist den Akten „Domänen und Staatsgülten“ entnommen.

³⁶ Ein Gulden = 40 Schilling à 12 Häller.

³⁷ Diese Beträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Herrschaften:

Amt Willisau:	Gld.	Amt Entlibuch:	Gld.
Willisau	34586	Entlibuch	44141,5
Ettiswil	16331	Schüpfheim	22790
Reiden und Richental	6759	Escholzmatt	25696,5
Altishofen u. Dagmersell.	12163	Doppleschwand	3756
Dietwil und Luthern	22044	Wolhusen	5475
Steuer der Knechte und Mägde	77	allerlei Leute	3002,5
		Steuer der Knechte und Mägde	20

Auf die finanziellen Erträge der Zollstellen in der Landschaft haben wir schon weiter oben verwiesen⁴².

Wenn all diese Einkünfte den Ansprüchen des städtischen Finanzhaushaltes nicht genügen sollten, so bot sich ferner noch die Möglichkeit zur Erhebung neuer Steuern und Abgaben von der ländlichen Bevölkerung. Da eigenmächtig ohne Zustimmung der Untertanen sich der Staat keine neuen Kompetenzen zuordnen konnte, war er gezwungen, diese neuen Forderungen in die Form einer Bitte zu kleiden. So wurden beispielsweise 1416 die Aemter gebeten, an die großen Auslagen bei der Anschaffung neuen Kriegsgerätes beizusteuern. Der Aufruf fand in den einzelnen Orten sehr verschiedenen Widerhall, brachte dann aber doch nahezu 700 Gld. ein.⁴³ Ein weiterer Appell an die Landbevölkerung wurde 1487 anlässlich des Kaufs von Werdenberg erlassen. Daraufhin gaben⁴⁴:

Willisau	1300	Gld.	Littau	60	Gld.
Entlibuch	700		Bürön	150	
St. Michel	400		Sursee	200	
Münster	150		Sempach	40	
Kriens	140		Propst u. Chorherren		
Horw	80		zu Münster	200	

A m t R u s w i l :	Gld.	A m t R o t e n b u r g :	Gld.
Ruswil	63406	Rotenburg	35218,5
Wangen	23655	Hochdorf	11488
Wolhuser im Willisauer		Am Berg	23180
Amt	32627	Allerlei Leute	40005

Steuer der Knechte u. Mägde 54

³⁸ 1472 zahlten die Willisauer keine Steuer wegen des im vorigen Jahre stattgefundenen Brandes, welcher die ganze Stadt zerstört hatte.

³⁹ Inkl. die Steuer von Sursee und Sempach.

⁴⁰ Nur Littau.

⁴¹ Littau fehlt.

⁴² Siehe oben S. 246 f.

⁴³ Vgl. Rechenbuch I, S. 30, Rb. I, S. 325.

⁴⁴ Steuerbuch von 1389—1489.

Die übrigen Aemter erklärten, nichts oder nur sehr wenig an dieses Unternehmen zahlen zu wollen, worauf die Stadt von sich aus einfach eine Steuer für die betreffenden Aemter festsetzte:

Ruswil	900	Gld.	Malters	180	Gld.
Rotenburg	1000		Merenschwand	283	
Habsburg	200		Weggis	227	
Root	50		Die Herren im Hof		
Ebikon	20		gaben unwillig	50	

Diese auf zwei Jahre verteilte Sondersteuer ergab demnach allein aus der Landschaft den Betrag von 6330 Gld., eine recht ansehnliche Summe.

Mit diesen Darlegungen sollte die Finanzkraft des ländlichen Territoriums, wie sie in den Dienst des Staatshaushaltes gestellt werden konnte, zur Genüge klar gemacht worden sein. Es liegt auf der Hand, daß sich eine Stadt wie Luzern solche Einkünfte nicht entgehen lassen wollte, war darauf doch zum großen Teil der Wohlstand ihrer Bürger aufgebaut.

5. Das Territorium als Rekrutierungskreis der Heeresmacht.

Die Erwerbung der Landschaft ist ohne Zweifel in starkem Maße unter dem Gesichtspunkte einer Erweiterung der militärischen Machtmittel erfolgt, bedeutete doch der dadurch entstandene Bevölkerungszuwachs im städtischen Einflußbereich zugleich eine Vermehrung der militärisch verwendbaren Leute. Die soldatische Leistungsfähigkeit der Bauern war keineswegs zu verachten, erhielten sich diese doch trotz des Ueberganges der allgemeinen Wehrpflicht zum lokalen Landsturm in steter Bereitschaft. Es zeichneten sich besonders die Entlibucher in ihren Grenzkämpfen mit den Obwaldnern und im Treffen mit den Engelländern Ingelrams von Goucy bei Buttisholz in hervorragender Weise aus.

Wenn Luzern die erstrittenen Rechte behaupten und neuen Forderungen gegenüber den Habsburgern Geltung verschaffen wollte, so war dies nur mit Hilfe eines schlagkräftigen und zahlenmäßig bedeutenden Heeres möglich. Die Stadt allein war aber trotz der allgemeinen Wehrpflicht nicht in der Lage, genügend starke Truppen für die Machtkämpfe mit Oesterreich aufzubieten, zählte sie doch noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts nur etwa 3000 Seelen⁴⁵, wovon über 500 waffenpflichtige Männer⁴⁶. Von letzteren durfte man natürlich Luzern nie ganz entblößen, so daß für eigentliche Offensivkriege nurmehr eine auch für damalige Verhältnisse sehr bescheidene Heerestammt verblieb. Die Bündnisse mit den Eidgenossen sicherten zwar im Falle eines Angriffes militärische Hilfe zu, die Exponiertheit der einzelnen Orte erlaubte aber meist nur eine schwache Beschickung mit Truppen. Außerdem waren die Interessen der Orte oft völlig auseinandergehend, denn keiner hatte die Absicht, einem Nachbarn bei der Eroberung eines Gebietes zu helfen, das er selbst bei Gelegenheit sich anzueignen gedachte oder das dem lieben Miteidgenossen zu einer gar zu großen Uebermacht verholfen hätte. Ein typisches Beispiel für dieses Vorgehen bietet uns die bernische Politik.

So war man denn oft ganz auf eigene Macht angewiesen und es lag nun auf der Hand, die umliegenden Territorien als erweiterten Rekrutierungskreis der städtischen Miliz zu benutzen. Man versuchte zunächst durch Einbürgerung von österreichischen Untertanen als sog. Ausburger das militärische Einzugsgebiet zu vergrößern und hatte auch Erfolg mit dieser Politik. Eine eigentliche

⁴⁵ K. Meyer, Luzern, S. 617 A. 100. Er errechnet die Bevölkerungszahl durch Verdreifachung der Anzahl der steuerzahlenden Stellen des Jahres 1352. Von den damals angeführten 1069 Personen sind 860 Männer.

⁴⁶ Die Waffenverzeichnisse der Jahre 1349 und 1353 weisen 455, bzw. 575 waffenpflichtige Stellen auf.

Verfügungsgewalt über die Bevölkerung erhielt man aber erst durch den Erwerb der Landesherrschaft und zwar war die Militärhoheit an den Besitz der niedern Gerichtsbarkeit gebunden. Da wo diese einem luzernischen Bürger zustand, reiste er natürlich mit samt seinen Leuten mit der Stadt und auch verburgrechteten Gerichtsherren wurde die Reisepflicht seiner Leute mit Luzern auferlegt⁴⁷. Schon bei Sempach hatten sich die Weggiser, Entlibucher und Rotenburger mit eigenen Bannern den Truppen der Eidgenossen angeschlossen. Nach der Uebernahme der Herrschaftsrechte über diese Gebiete wurde Luzern als Rechtsnachfolger der Herzoge auch oberster Kriegsherr der Landleute und regelte nun in der Folge durch eine Reihe von Erlassen die Dienstplicht der Bewohner seiner Aemter. So befahl man 1414, daß jedermann in den Vogteien einen Harnisch besitzen müsse⁴⁸, während 1425 die Dienstplicht so ausgelegt wurde, daß nicht jeder Einzelne aufzubieten war, sondern daß einfach jeder Hof seine bestimmte Anzahl Reisige zu stellen hatte. Die übrigen waren wohl als lokaler Landsturm gedacht⁴⁹. Aus Sorge vor etwaiger Schwächung der Wehrkraft wurde schon 1412 folgender Aufruf erlassen: „... daß nieman uss unserer Statt und emptern in kein krieg louffen sol bi 5 pfd., unser herren erlouben es denn.“⁵⁰ — Im Gegensatz zum bisherigen Rechtsgebrauch ging das Bestreben Luzerns immer mehr dahin, die Militärhoheit auf das ganze Gebiet der Blutgerichtsbezirke auszudehnen, also auch auf Gerichtsherrschaften, in welchen die Stadt nicht Twingherr war. Es gelang ihr das im Laufe des Jahrhunderts überall, nur Knutwil, dessen Gerichtsherr (das Stift Zofingen) unter bernischer

⁴⁷ So z. B. dem Inhaber der Herrschaft Kastelen, Petermann von Luternau und Henman von Rüegg, Herr zu Büron.

⁴⁸ Rb. I, S. 272.

⁴⁹ Rb. IV, S. 816.

⁵⁰ Rb. I, S. 309 b. — Gleichlautende Verordnungen wurden 1463 und 1479 erlassen. (Rb. Vb, S. 204b, 329b).

Hoheit stand, blieb trotz seiner Zugehörigkeit zur Grafschaft Willisau nach Bern reisepflichtig.

Einen interessanten Einblick in die Verteilung von Stadt- und Landtruppen bei den Auszügen der Luzerner geben uns die Reiserödel⁵¹:

Feldzug	Stadt	Ämter	Anteil d. Landkontingente a. d. Gesamtz. d. Truppen
1425 Eschental	207	599	74 %
1443 Zürichkrieg	246	1651	87 %
1443 "	96	604	86 %
1444 "	53	345	87 %
1444 "	25	75	75 %
1458 Straßburg	183	1605	90 %
1467 Schaffhausen	230	1815	89 %
1475 Pontarlier	107	902	89 %
1490 St. Gallen	127	1922	94 %
1490 "	144	1862	93 %

Diese Aufstellung zeigt uns ganz deutlich die immer stärkere Beanspruchung der Landbevölkerung zum Kriegsdienste gegenüber jener eher sinkenden Zahl von städtischen Kriegsleuten.^{51a} Ein Vergleich der männlichen Steuerzahler des Jahres 1456⁵² ergibt für die Stadt 901, für die Ämter 2936 Steuerpflichtige, was einem Verhältnis von 1 : 3,3 entspricht, wogegen das durchschnittliche Verhältnis der Militärpflichtigen nach der obigen Tabelle 1 : 6,3 beträgt. Es steht demnach eindeutig fest, daß die Landbevölkerung in ganz unvergleichlich stärkerem Maße zu Kriegsdiensten herangezogen wurde, als dies bei den Stadtbewohnern der Fall war (selbst wenn man berücksichtigt, daß die Leute ohne oder mit nur kleinem Ver-

⁵¹ Diese Reiserödel liegen im St. A. L. — Dasjenige von 1425 ist (leider etwas fehlerhaft) bei Liebenau, Gotthardweg, S. 140 ff. abgedruckt.

^{51a} Hauser, Das Zahlenverhältnis städtischer und ländlicher Truppen im alten Zürich, S. 24 ff., weist auf ähnliche Zustände im zürcherischen Territorium hin (Anteil der Landbevölkerung von 1440 bis 1500 zwischen 77 und 90 %!).

⁵² Vgl. Steuerbuch.

mögen, welche in den Steuerverzeichnissen zahlenmäßig nicht erfaßbar sind, auf dem Lande viel zahlreicher waren als in der Stadt). — Es mag in diesem Zusammenhange auch die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Aemter interessieren. Wir werden im folgenden einige Höchstziffern aus den Reiserödeln anführen, zugleich wieder mit der Zahl der Steuerzahler, was uns auch einigen Aufschluß über die Bevölkerungsverhältnisse jener Zeit gibt. Leider sind uns aus dem Jahre 1442 die Zahlen der Reisigen nicht überliefert, sondern nur die Bemerkung: „Item unsern Emptern ist diss zuges keine zal lütten ge seit, denn man hett si geheissen ziehen mit aller macht uss“. Eine zahlenmäßige Aufstellung wäre hier sehr aufschlußreich gewesen!

Vogtei	Söldnerzahl		Steuerzahler		
	1425	1443 ⁵³	1467	1490	1456
Rotenburg	74	250	300	400	486
Entlibuch	158	250	200	250	415
Ruswil	65	200	200	260	454
Willisau	62	296	400	450	523
Habsburg und Root	34	102	120	100	149
Malters und Littau	32	84	75	60	93 ⁵⁴
Sursee	12	60	50	50	171
Sempach	12	40	25	20	61
St. Michel	28	102	200	170	263
Kriens und Horw	38	90	65	40	123
Büron	—	32	50	60	—
Weggis	24	70	60	50	93
Ebikon	6	15	10	6	22
Merenschwand	10	50	60	6	83
Freie Aemter u. Gersau	44	—	—	—	—
Andere Herrschaften	—	10	—	—	—
	599	1651	1815	1922	2936

⁵³ Die wohl vollständigsten Angaben über die Mobilmachung auf dem Lande gibt uns dieser Reiserodel aus dem alten Zürichkriege, dem als Ueberschrift beigefügt ist: „Unsere Empter sollet haben soldner als hiernach stat: ...“ Darauf folgen die hier ange-

Die Aemter Entlibuch, Ruswil, Willisau und Rotenburg hatten demnach eine beträchtliche Zahl von Kriegsleuten der Stadt zur Verfügung zu stellen, so daß meistens das Kontingent eines einzelnen dieser Aemter dasjenige der Stadt übertraf. Es leuchtet darum ohne weiteres ein, daß allein schon die Aussicht auf die Gewinnung eines solch großen Reservoirs militärischer Kräfte Luzern zur Erwerbung der umliegenden Vogteien veranlaßt haben wird.

6. Territorialpolitik zur strategischen Sicherung.

Als gewiß nicht unbedeutender Faktor bei den territorialen Erwerbungen der Stadt Luzern ist deren schützende Wirkung gegenüber Angriffen von außen her ins Gewicht gefallen. Obwohl die Stadtbefestigungen, die immer wieder verbessert und ergänzt wurden, die Bürger unmittelbar vor einem Ueberfalle schützten, so war doch vor allem auch der Besitz der Anmarschwege eine unumgängliche Notwendigkeit, dies umso mehr, als an ihnen auch zahlreiche Güter und Herrschaften städtischer Bürger lagen, die es zu schirmen galt. Als solche Einfallsrouten fielen vor allem in Betracht das Reußtal, das Seetal, die Täler der Suhr und der Wigger, sowie das Entlibuch. Schon beim Sempacherkriege kommt dieses nach den Anmarschwegen gerichtete Expansionsbedürfnis ausdrucksvoll zur Geltung. Im Osten sicherte man sich vor einem Ueberfalle durch die Erwerbung des Reußtales bis hinunter nach Root, im Norden gewann man mit Hochdorf eine Sperrlage im Seetal, mit Sempach und Ruswil suchte man sich vor einem Einmarsch aus nordwestlicher Richtung zu schützen. Die erfolglos begehrte Abtretung des

fürchten Zahlen, daneben aber noch eine weitere Kolonne mit durchwegs etwa 20 % niedrigeren Angaben, wohl die Zahlen der dann effektiv eingerückten Mannschaften darstellend.

⁵⁴ Ohne Littau.

Twinges Geuensee-Krummbach hätte einen festen Platz auch im Suhrental und damit eine Bedrohung des österreichischen Sursee ergeben. Anläßlich der Ereignisse von 1415 scheiterten dann allerdings die Absichten auf ein Vordringen gegen die strategisch wichtigen Punkte Zofingen und Aarburg am Eingreifen Berns und nur mit Mühe gelang die Behauptung der Stellungen Wikon und Reiden. Es zeigten sich dann vor allem während der Periode der Glaubensspaltung die schwer zugänglichen Hügelzonen des Hinterlandes und des Entlibuchs als wertvolle Bollwerke gegen etwaige Angriffe durch das protestantische Bern.

Im nordöstlichen Kantonsteil gelangen nicht alle gehaltenen Absichten, bedeutete doch die Abtretung besonders des Amtes Richensee, aber auch der Aemter im Reußtal den Verlust einer strategisch wichtigen Position. Zum Schutze der Stadt war natürlich auch der Erwerb des Habsburgeramtes unumgänglich, denn auch das Becken des Zugersees und der Uebergang von Immensee - Hohle Gasse - Küsnacht - Meggen stellte einen gefahrdrohenden Einmarschweg direkt vor die Tore der Stadt dar. Unklugerweise wurde hier die beherrschende Stellung von Küsnacht und Immensee dem Lande Schwyz überlassen. — Im übrigen veranschaulicht die Betrachtung der luzernischen Geschichte ganz deutlich die Tendenz, möglichst alle festen Plätze zu schleifen, die den einmarschierenden Feinden als Stützpunkte hätten dienen können, denn die Stadt selbst wäre kaum in der Lage gewesen, ständige Besatzungen einzurichten. Nur die Schlösser der mit Luzern verburgerten Freiherren, wie etwa Heidegg und Kastelen, wurden bei ihren Zerstörungsfeldzügen verschont, wogegen diese Burgen der Stadt „offen hus“ sein sollten⁵⁵.

⁵⁵ Vgl. z. B. die Bedingungen bei den Burgrechten mit den Inhabern der Schlösser Heidegg und Kastelen (Bürgerbuch S. 303 und Silbernes Buch, S. 24 b, f).

7. Machtpolitik.

Was letzten Endes den Ausschlag zu den vielen Eroberungen und Käufen Luzerns während des ausgehenden 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts gab, war ganz eindeutig der Wille zur Macht. Man wollte im Bunde der Eidgenossen eine führende Rolle spielen und nicht als Sekundant anderer Orte in das Fahrwasser ihrer Politik gelangen. Um dies aber zu erreichen, mußte man darnach trachten, die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, um auch bei Lebensmittelperren, wie sie z. B. Schwyz im Zürichkriege erleiden mußte, widerstandsfähig zu sein. Dies wiederum bedingte aber den Besitz eines produktiven Hinterlandes. Um sein Wort in maßgebender Weise ins Gewicht fallen zu lassen, war ferner eine bedeutende Finanzkraft notwendig, die ebenfalls zum größten Teile nur mit Hilfe eines ländlichen Territoriums erreicht werden konnte. Und letztlich war eben doch immer das zahlenmäßige Verhältnis der verfügbaren Truppen ausschlaggebend, das Luzern, wie wir oben zeigten, nur mittelst seines Vogteibesitzes so günstig zu gestalten vermochte. Zudem gaben die vielen Verwaltungsposten, wie z. B. Landvogteistellen, den heranwachsenden Luzerner Ratsmitgliedern ausgezeichnet Gelegenheit zur Erlangung einer staatsmännischen Gewandtheit, die ihnen später zu-statten kommen sollte. Gründe genug, um sich ein Territorium zu erwerben. Es ist sicher zum größten Teil diesem Umstande zu verdanken, daß Luzern eine so führende Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft einzunehmen vermochte. Während Jahrhunderten war die Stadt, wenn auch nicht Vorort des gesamten Bundes, so doch allgemein anerkanntes Oberhaupt der katholischen Orte.